



# Prüfungsbericht

der Bezirkshauptmannschaft Gmunden  
über die **Nachprüfung** der Umsetzung von  
Empfehlungen aus dem  
Gebarungsprüfungsbericht vom April 2021

der Marktgemeinde

**Altmünster**

## **Impressum**

Medieninhaber:

Land Oberösterreich  
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz  
[post@ooe.gv.at](mailto:post@ooe.gv.at)

Herausgeber,  
Gestaltung und Graphik:

Bezirkshauptmannschaft Gmunden  
4810 Gmunden, Esplanade 10

Herausgegeben:

Gmunden, im September 2022

Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden hat in der Zeit vom 16. August 2022 bis 8. September 2022 durch ein Prüfungsorgan gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 11 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine eingeschränkte Einschau in die Gebarung der Marktgemeinde Altmünster – Nachprüfung der Umsetzung von Empfehlungen und Hinweisen zur Konsolidierung aus dem Gebarungsprüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom April 2021 – vorgenommen.

Bei der Nachprüfung war festzustellen, ob und in welchem Umfang die Marktgemeinde Altmünster die im Gebarungsprüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom April 2021 getroffenen Empfehlungen und Hinweise zur Konsolidierung umgesetzt hat.

Die Beurteilung der Umsetzung durch die Marktgemeinde Altmünster erfolgte durch folgende Parameter:

- umgesetzt
- in abgeänderter Form umgesetzt
- teilweise umgesetzt
- nicht umgesetzt

Bei den Parametern „teilweise umgesetzt“ und „nicht umgesetzt“ erfolgten durch die Bezirkshauptmannschaft Gmunden im gegenständlichen Prüfungsbericht Vorschläge zur (weiteren) Umsetzung. In begründeten Fällen wurde auch die Entscheidung der Marktgemeinde Altmünster, Empfehlungen und Hinweise zur Konsolidierung nicht umzusetzen, zur Kenntnis genommen.

# Inhaltsverzeichnis

<b>KURZFASSUNG</b> .....	<b>5</b>
<b>HAUSHALTS- UND BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG</b> .....	<b>27</b>
<b>DETAILBERICHT</b> .....	<b>29</b>
I. HAUSHALTSENTWICKLUNG .....	29
II. STEUERKRAFT.....	33
III. FREMDFINANZIERUNGEN.....	35
IV. PERSONAL.....	40
V. WIRTSCHAFTSHOF .....	43
VI. WINTERDIENST .....	46
VII. WASSERVERSORGUNG.....	47
VIII. ABWASSERBESEITIGUNG .....	48
XI. ABFALLBESEITIGUNG .....	50
X. KINDERGARTEN.....	51
XI. KRABBELSTUBE.....	55
XII. SCHÜLERAUSSPEISUNG.....	57
XIII. SCHÜLERHORT.....	58
XIV. FREIBAD.....	59
XV. VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN .....	60
XVI. GEMEINDEVERTRETUNG.....	61
XVII. VERGABE VON KANAL-, WASSER- UND STRAßENBAUARBEITEN .....	61
XVIII. ALTENWOHNHEIM .....	62
XIX. ESSEN AUF RÄDERN .....	64
XX. SCHULEN .....	65
XXI. TURNSAALBENÜTZUNG.....	67
XXII. EHRUNGEN UND AUSZEICHNUNGEN.....	68
XXIII. FÖRDERUNGEN .....	68
XXIV. ÖFFENTLICHER VERKEHR .....	72
XXV. ÖFFENTLICHE WC-ANLAGEN .....	72
XXVI. PARK- UND GARTENANLAGEN, KINDERSPIELPLÄTZE .....	73
XXVII. PARKRAUMÜBERWACHUNG.....	74
XXVIII. GEMEINDESTRAßEN.....	75
XXIX. GÜTERWEGE.....	76
XXX. VERSICHERUNGEN .....	76
XXXI. FREIWILLIGE FEUERWEHR .....	76
XXXII. KONTIERUNGSHINWEISE .....	77
XXXIII. MIETE UND PACHT.....	78
XXXIV. AUßERORDENTLICHER HAUSHALT .....	79
<b>SCHLUSSBEMERKUNG</b> .....	<b>84</b>

# Kurzfassung

Bei der erfolgten Nachprüfung war festzustellen, ob und in welchem Umfang die Marktgemeinde Altmünster die im Gebarungsprüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom April 2021 getroffenen 127 Empfehlungen und Hinweise zur Konsolidierung umgesetzt hat.

Die Beurteilung der Umsetzung durch die Marktgemeinde Altmünster erfolgte durch folgende Parameter:

- umgesetzt
- in abgeänderter Form umgesetzt
- teilweise umgesetzt
- nicht umgesetzt

Von den insgesamt 127 Empfehlungen und Hinweisen zur Konsolidierung wurden von der Marktgemeinde Altmünster bislang 39 umgesetzt. Bei den Parametern „teilweise umgesetzt“ und „nicht umgesetzt“ erfolgten durch die Bezirkshauptmannschaft Gmunden im gegenständlichen Prüfungsbericht Vorschläge zur (weiteren) Umsetzung, welche Gegenstand der Kurzfassung sind. In begründeten Fällen wurde auch die Entscheidung der Marktgemeinde Altmünster, Empfehlungen und Hinweise zur Konsolidierung nicht umzusetzen, zur Kenntnis genommen.

Empfehlung oder Hinweis zur Konsolidierung im Gebarungsprüfungsbericht 2021	Stand der Umsetzung	Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung
<p><b>Haushaltsentwicklung</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Ziel der Gemeinde muss es in den kommenden Jahren sein, für eine Ausfinanzierung der Einzelvorhaben zu sorgen, was sich auch in der mittelfristigen Finanzplanung niederschlagen muss. Um dies zu erreichen wird es unumgänglich sein,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die investive Gebarung gegenüber den vorangegangenen Jahren deutlich zu reduzieren;</li> <li>- die Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen gegenüber den vorangegangenen Jahren deutlich zu reduzieren und nur Maßnahmen durchzuführen, bei denen die gegebene Dringlichkeit vorhanden ist;</li> <li>- die im Ermessen der Gemeinde gelegenen Ausgaben (wie zB Förderungen, Feiern und Feste, Märkte etc.) auf ein unbedingt notwendiges und auf die Gemeindegebarung abge-</li> </ul>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Das Erreichen eines zumindest ausgeglichenen Ergebnisses aus der laufenden Geschäftstätigkeit muss vorrangiges Ziel der Gemeinde sein. Daneben sind der Ausfinanzierung von Fehlbeträgen bestehender investiver Projekte, der Finanzierung bzw. Bildung von Rücklagen zur Erbringung von Eigenanteilen lt. aufsichtsbehördlichen Finanzierungsplänen sowie der Refinanzierung Innerer Darlehen oberste Priorität einzuräumen.</p> <p>Investitionen und Instandhaltungen größeren Umfangs können erst nach Maßgabe der oa. Kriterien über die operative Ge-</p>

<p>stimmtes verträgliches Ausmaß zu kürzen;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Optimierungsmaßnahmen im Bereich des Personaleinsatzes auszuloten und bei Pensionierungen Nachbesetzungen durch Organisationsänderungen hintanzuhalten;</li> <li>- Minderausgaben durch das Auslaufen von Leasingfinanzierungen für notwendige Ausfinanzierungen von investiven Projekten zu verwenden.</li> </ul> <p>Unabhängig davon, ob die Gemeinde ein positives Ergebnis aus der laufenden Geschäftstätigkeit erzielen kann, sollte sie eine Vergleichsberechnung anstellen, welche Differenzen zu den Parametern bestehen, die Gemeinden mit negativem Ergebnis aus der laufenden Geschäftsgebarung erfüllen müssen, um die Voraussetzungen für die Gewährung von Härteausgleichfondsmitteln zu erfüllen. Diese Vergleichsberechnung sollte bis zu einer Stabilisierung des Gemeindehaushalts als Maßstab herangezogen werden.</p> <p>Auch wenn die finanzielle Situation, auch durch die Corona-Krise bedingt, Darlehensneuaufnahmen unumgänglich machen wird, sollten diese so kurzfristig wie möglich in Anspruch genommen werden. Im Hinblick auf den bereits derzeit bestehenden hohen Verschuldungsgrad sollten langfristige Fremdfinanzierungen jedenfalls vermieden werden.</p>		<p>barung abgewickelt werden.</p> <p>Zur Erreichung dieser Ziele wird eine Vergleichsberechnung mit den Parametern zur Erlangung von Härteausgleichfondsmitteln empfohlen.</p>
<p><b>Rücklagen</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Um zukünftig investive Vorhaben realisieren zu können und die für eine aufsichtsbehördliche Genehmigung bzw. für die Gewährung von Fördermitteln notwendigen Voraussetzungen in Form einer Nachweisung der liquiden Mittel erbringen zu können, wird es unabdingbar sein, nach Maßgabe der vorhandenen Mittel eine allgemeine Rücklage zu bilden bzw. in den Budgetplanungen Mittel dafür vorzusehen.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Da fast alle im Rücklagennachweis dargestellten Rücklagenmittel als Innere Darlehen verwendet werden und sie nicht mit dementsprechend hohen liquiden Mittel hinterlegt sind, sind die Inneren Darlehen zeitnahe zurückzuzahlen.</p>

<p><b>Lustbarkeitsabgabe</b></p> <p><b>Empfehlung</b>  Zum Zwecke der Ausschöpfung aller gesetzlichen Möglichkeiten von Abgabenvorschreibungen und der dringend benötigten Stärkung der Finanzsituation wird der Gemeinde nahegelegt, die im Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 eingeräumten Möglichkeiten auf Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe zu nutzen und eine neue Abgabenordnung zu erlassen. Jedenfalls sollte eine Abgabe für den Betrieb von Spielapparaten und Wettterminals eingehoben werden.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Da in der Gemeinde weder Spielapparate noch Wettterminals vorhanden sind, wird die Entscheidung der Gemeinde, keine Lustbarkeitsabgabe einzuhoben, zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Aufschließungsbeiträge</b></p> <p><b>Empfehlung</b>  Auf eine zweckentsprechende Verwendung ist zu achten.</p>	<p><b>teilweise umgesetzt</b></p>	<p>Die gänzliche Umsetzung der Empfehlung wird eingefordert.</p>
<p><b>Darlehen</b></p> <p><b>Empfehlung</b>  Die Gemeinde sollte bei einer Stabilisierung der Finanzlage und vor der Inangriffnahme neuer investiver Vorhaben Verkürzungen der Darlehenslaufzeiten entsprechend der Nutzungsdauer vornehmen. Angesichts des hohen Verschuldungsgrads wird dringend abgeraten, langfristig in den nächsten Jahren neuerlich Darlehen aufzunehmen.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.</p>
<p>Die Höhe und der Zeitraum bei Zwischenfinanzierungsdarlehen sollten sich an zwischen- bzw. vorfinanzierten Einnahmen orientieren bzw. der Darlehensstand der Höhe dieser Einnahmen entsprechen. Damit hätte die zu hohe Inanspruchnahme von Kassenkreditmitteln vermieden werden können.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.</p>
<p>Die Überschüsse aus den betrieblichen Einrichtungen sollten unter anderem auch dazu verwendet werden, mittels Sondertilgungen Laufzeiten zu verringern. Gerade die Laufzeiten jener Darlehen, die durch Annuitätzuschüsse gefördert werden und die</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.</p>

<p>Laufzeiten bis zu 37 Jahren aufweisen, sind an die Laufzeiten der Zuschüsse (25 Jahre) anzupassen.</p>		
<p><b>Zwischenfinanzierungsdarlehen</b></p> <p><b>Empfehlung</b>  Wenn eine Weiterverwendung dieses Darlehens für nicht betriebliche Einrichtungen erfolgt, ist eine aufsichtsbehördliche Genehmigung einzuholen.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.</p>
<p>Die Gemeinde hat die Höhe der Fremdfinanzierungen an den Bedarf anzupassen. Überschüsse, die aus einer zu hohen Inanspruchnahme von Darlehensmitteln entstanden sind, sind für Sondertilgungen heranzuziehen.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.</p>
<p><b>Kassenkredit</b></p> <p><b>Empfehlung</b>  Sollte eine Refinanzierung eines Fehlbetrags innerhalb der Jahresfrist nicht möglich sein, so ist für eine Vor- und Zwischenfinanzierung bzw. eine Finanzierung ein Darlehen aufzunehmen. Sofern der Fehlbetrag nicht aus einer Investition von Kanal- oder Wasserbauten resultiert, bedarf diese Darlehensaufnahme einer vorherigen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.</p>
<p><b>Geldverkehrsspesen</b></p> <p><b>Empfehlung</b>  Die Gemeinde sollte mit 2 bis 3 Bankverbindungen das Auslangen finden, was auch zu einer Reduktion der Geldverkehrsspesen führen wird.</p> <p>Außerdem sollten in Zukunft auch die Kontoführungskonditionen bei der Ausschreibung des Kassenkredits abgefragt werden und neben den Zinskonditionen als Vergabekriterium miteinbezogen werden.</p>	<p><b>teilweise umgesetzt</b></p>	<p>Die gänzliche Umsetzung der Empfehlung wird eingefordert.</p> <p>Die Beiziehung eines externen Anbieters zur Einholung von Angeboten sollte im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft werden.</p>
<p><b>Leasing</b></p>		



<p><b>Empfehlung</b> Bis zu einer Entspannung der Finanzlage sollte die Gemeinde auf Grund der ohnehin bereits hohen Darlehensverpflichtungen auf weitere Leasingfinanzierungen verzichten und notwendige Anschaffungen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und geordnet nach Dringlichkeit tätigen.</p> <p>Es wird empfohlen, die Abrechnungen der Leasingraten durch eine Kommunalberatungsfirma überprüfen zu lassen.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.</p>
<p><b>Haftungen</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Richtigerweise hätten auch die Schuldendienstsätze vom und an den Reinhaltverband Aurachtal in Form einer Verrechnungsbuchung im Gemeindehaushalt dargestellt werden müssen, womit eine Übereinstimmung mit den Abgängen im Haftungsnachweis gegeben gewesen wäre. Eine dementsprechende Darstellung hat in Zukunft in den Rechenwerken der Gemeinde zu erfolgen.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.</p>
<p><b>Empfehlung</b> Den Vertretern der Verbandsversammlung wird daher empfohlen, dies in einer der nächsten Sitzungen des Reinhaltverbands zu thematisieren.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.</p>
<p><b>Personal</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Es wird festgestellt, dass sich die Anzahl der Dienstposten und die Einstufung nach dem verordnungsgeprüften Dienstpostenplan zu richten haben.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.</p>
<p><b>Empfehlung</b> Ziel der Gemeinde muss es sein, an Hand der nunmehr aktuell vorliegenden Tätigkeitsbeschreibungen eine Prioritätenreihung vorzunehmen, wobei die rechtzeitige Erledigung gesetzlich vorgegebener Aufgaben (zB Gebührenvorschreibungen, gesetzlich angeordnete Überprüfungen etc.) den absoluten Vorrang haben müssen und diverse Tätigkeiten außerhalb des gesetzlichen Auftrags nachrangig zu</p>	<p><b>teilweise umgesetzt</b></p>	<p>Die gänzliche Umsetzung der Empfehlung wird eingefordert.</p>

<p>behandeln sind. Der Amtsleitung bekannt gegebene Personalengpässe sind zu überprüfen und im Bedarfsfall eine dementsprechende Umverteilung der Aufgaben vorzunehmen. Zu überprüfen ist, inwieweit zeitintensive Ausschussarbeiten auch von Ausschussmitgliedern selbst wahrgenommen werden können. Vor Einleitung von Projekten, die zeitintensiver Vorbereitungen bedürfen, ist die Umsetzungsmöglichkeit in finanzieller Hinsicht zu prüfen. Organisatorische Tätigkeiten für Vereine oder andere Organisationen sollten gänzlich eingestellt werden. Zu prüfen wäre, inwieweit durch die Nutzung von Synergien, optimierte Arbeitsabläufe und Delegationen von Verantwortungen noch Optimierungsmöglichkeiten gefunden werden können.</p>		
<p><b>Empfehlung</b> In Zukunft sollten die gesetzlichen Bestimmungen gemäß Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 beachtet werden und Abfertigungen nur dann gewährt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.</p>
<p><b>Empfehlung</b> In Zukunft sind die Gründe für die Gewährung einer Belohnung nachvollziehbar in das Beschlussprotokoll aufzunehmen und Belohnungen sollten nur in außergewöhnlichen Fällen gewährt werden.</p>	<p><b>teilweise umgesetzt</b></p>	<p>Die gänzliche Umsetzung der Empfehlung wird eingefordert.</p>
<p><b>Wirtschaftshof</b> <b>Empfehlung</b> Optimierungsmöglichkeiten werden noch darin gesehen, dass die derzeit händische Übertragung der Leistungen in die EDV ebenfalls elektronisch direkt von den Mitarbeitern erfasst wird, was zu einer Verwaltungsvereinfachung führen wird.</p>	<p><b>teilweise umgesetzt</b></p>	<p>Die gänzliche Umsetzung der Empfehlung wird eingefordert.</p>
<p><b>Empfehlung</b> Solange der Wirtschaftshof über so eine umfangreiche Personalausstattung verfügt, sollte die Anzahl und die Ausbildung der Mitarbeiter des Wirtschaftshofs dazu genutzt werden, diese bei Umsetzung diverser</p>	<p><b>teilweise umgesetzt</b></p>	<p>Die gänzliche Umsetzung der Empfehlung wird eingefordert.</p>

<p>„außerordentlicher investiver Vorhaben“ heranzuziehen und damit die Kosten von Fremdfirmen zu senken. Zeitkapazitäten können daraus generiert werden, dass Tätigkeiten, die nicht in den unmittelbaren Zuständigkeitsbereich der Gemeinde fallen, stark reduziert oder gänzlich eingestellt werden. Langfristiges Ziel der Gemeinde sollte jedoch eine Reduktion von Wirtschaftshofmitarbeitern und eine teilweise Auslagerung von Tätigkeiten an Fremdfirmen sein. Um dieses Ziel zu erreichen, sollte die Gemeinde sämtliche Tätigkeiten, eventuell unter Beiziehung einer unabhängigen fachlichen Beratung, evaluieren und nach Optimierungsmöglichkeiten suchen. Vor allem saisonabhängigen Tätigkeiten (wie zB die Landschaftspflege) ist dabei besonderes Augenmerk zu schenken.</p>		
<p><b>Empfehlung</b> In Hinkunft sind die Ausgaben iZm. dem Fuhrpark gesondert unter dem Haushaltsansatz „821“ zu verrechnen.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.</p>
<p><b>Empfehlung</b> Wie bereits zuvor beschrieben, sollte die Gemeinde grundsätzlich den Personaleinsatz auf jene Bereiche beschränken, welche in ihren gesetzlich vorgegebenen Einsatzbereich fallen. Servicedienstleistungen an Private sollten unter diesem Aspekt unterbleiben.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.</p>
<p><b>Empfehlung</b> Abgesehen von einer Finanzierbarkeit gemäß den Richtlinien der Gemeindefinanzierung Neu sollte bei Ausscheiden eines Fahrzeugs vor jeder Nachbeschaffung der Bedarf an Hand der Einsatzstunden, Kilometerleistungen und Einsatzgebiete überprüft werden sowie Möglichkeiten ausgelotet werden, inwieweit die Verwendung zeitlich begrenzt einsetzbarer Fahrzeuge in anderer Art und Weise günstiger organisiert werden könnte (zB Gemeindekooperationen, Fremdvergabe von Arbeiten). Auch könnte die Gemeinde ihrerseits Fahrzeuge anderen Gemeinden zum Verleih anbieten, um eine höhere Auslastung der Fahrzeuge zu erzielen und dadurch Einnahmen zu lukrieren. Die ganzjährige Anmietung einer Kehrmaschine um eine</p>	<p><b>teilweise umgesetzt</b></p>	<p>Die gänzliche Umsetzung der Empfehlung wird eingefordert.</p>

<p>Jahrespauschale von rd. 14.000 Euro erscheint einerseits unter dem Gesichtspunkt einer wirtschaftlichen, zweckmäßigen und sparsamen Haushaltsführung, andererseits im Hinblick auf den Bedarf hinterfragenswert. Die Beseitigung von Verunreinigungen, die nicht von der Gemeinde verursacht werden (zB durch Baustellen), darf nicht zu Lasten der Gemeinde gehen.</p>		
<p><b>Empfehlung</b> Der Gemeinde wird angeraten, für alle gemeindeeigenen Gebäude von einer dazu spezialisierten Fachfirma ein Reinigungskonzept erstellen zu lassen.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.</p>
<p><b>Winterdienst</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Da in Folge der unterschiedlichen Witterungsverhältnisse in den Wintermonaten der erforderliche Einsatz an Personal und Gerät schwer planbar ist, jedoch auch auf niederschlagsreichere Zeiten abgestimmt sein muss, sollte im Sinne einer wirtschaftlichen, zweckmäßigen und sparsamen Haushaltsführung im Falle der Pensionierung von Wirtschaftshofmitarbeitern ins Auge gefasst werden, die Vergabe von Winterdienstarbeiten an Fremdfirmen auszudehnen und damit eine Reduktion der Anzahl der Wirtschaftshofmitarbeiter zu erreichen. Mit der bereits vorgeschlagenen Reduktion von freiwilligen Winterdienstaufgaben, die durch den Wirtschaftshof miterledigt werden, sollte ebenfalls eine Verringerung möglich sein.</p>	<p><b>teilweise umgesetzt</b></p>	<p>Die gänzliche Umsetzung der Empfehlung wird eingefordert.</p>
<p><b>Empfehlung</b> Es wird auf § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 verwiesen, wonach der Winterdienst auf Gehsteigen von den Anrainern wahrzunehmen ist, sofern dem keine anderweitigen vertraglichen Vereinbarungen mit der Gemeinde entgegenstehen.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.</p>
<p><b>Wasserversorgung</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Die Gemeinde hat daher den „Inneren Zusammenhang“ zu begründen und dies</p>	<p><b>teilweise umgesetzt</b></p>	<p>Die gänzliche Umsetzung der Empfehlung wird eingefordert.</p>

<p>in einer Verhandlungsschrift ausreichend zu dokumentieren. Angesichts des hohen Verschuldungsgrads der Gemeinde wäre eine Verwendung der Überschüsse zur Finanzierung investiver Vorhaben oder zur vorzeitigen Rückzahlung von Wasserbaudarlehen wirtschaftlich und zweckmäßig.</p>		<p>Überschüsse sollten zur Finanzierung investiver Einzelvorhaben und zur vorzeitigen Rückzahlung von Wasserbaudarlehen verwendet werden.</p>
<p><b>Empfehlung</b> Die Wassergebührenordnung sollte hinsichtlich der Bereitstellungsgebühr ergänzt werden.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.</p>
<p><b>Abwasserbeseitigung</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Die Gemeinde hat daher den „Inneren Zusammenhang“ zu begründen und dies in einer Verhandlungsschrift ausreichend zu dokumentieren. Eine Verwendung der Betriebsüberschüsse zur Finanzierung investiver Maßnahmen oder für Sondertilgungen von Kanalbaudarlehen sollte im Hinblick auf den hohen Verschuldungsgrad im Bereich der Abwasserbeseitigung sowohl aus wirtschaftlichen als auch zweckmäßigen Gründen erfolgen.</p>	<p><b>teilweise umgesetzt</b></p>	<p>Die gänzliche Umsetzung der Empfehlung wird eingefordert. Überschüsse sollten zur Finanzierung investiver Einzelvorhaben und zur vorzeitigen Rückzahlung von Wasserbaudarlehen verwendet werden.</p>
<p><b>Empfehlung</b> Die Kanalgebührenordnung sollte hinsichtlich der Bereitstellungsgebühr ergänzt werden.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.</p>
<p><b>Empfehlung</b> Um eine Ausgabendeckung bei der Entsorgung der Fäkalien zu erreichen, sollte die Fäkalienbenützungsg Gebühr pro m<sup>3</sup> angehoben werden.</p>	<p><b>teilweise umgesetzt</b></p>	<p>Die gänzliche Umsetzung der Empfehlung wird eingefordert.</p>
<p><b>Abfallbeseitigung</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Da auch bei dieser betrieblichen Einrichtung das vom Verfassungsgerichtshof erlassene Erkenntnis zur Anwendung gelangt, wonach planmäßige Überschüsse einer betrieblichen Einrichtung für Ausgaben zu tätigen sind, die in einem „Inneren Zusammenhang“ mit dieser Einrichtung stehen, sind in Zukunft die Überschüsse einer zweckentsprechenden Verwendung zuzuführen.</p>	<p><b>teilweise umgesetzt</b></p>	<p>Die gänzliche Umsetzung der Empfehlung wird eingefordert.</p>

<p><b>Empfehlung</b> Da eine korrekte Mülltrennung auch auf ein geringeres Gewicht des Restmülls Auswirkungen hat, die in der Folge auch weniger Ausgaben der Restmüllentsorgung nach sich zieht, wird die Durchführung einer Restmüllanalyse empfohlen. Je nach Ergebnis dieser Analyse kann die Gemeinde dann zusätzliche Steuerungsmaßnahmen für eine bessere Mülltrennung in Erwägung ziehen, wenn dies erforderlich ist.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Die Stellungnahme der Gemeinde bzw. des Bezirksabfallverbands werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Empfehlung</b> Ohne die Bedeutung von aktiven Umweltschutzmaßnahmen und das Engagement des Umweltberaters in Frage stellen zu wollen, sollten bei einer Nachbesetzung dieses Dienstpostens sämtliche Tätigkeiten evaluiert und daraufhin überprüft werden, inwieweit durch eine dementsprechende Organisationsänderung ein Teil dieser Tätigkeiten nicht in der allgemeinen Verwaltung miterledigt werden könnte. Projekte könnten über Vereine abgewickelt werden. Die Verwaltungstätigkeiten sollten sich vorrangig auf Tätigkeiten beschränken, die im Pflichtbereich der Gemeinde gelegen sind.</p>	<p><b>teilweise umgesetzt</b></p>	<p>Die gänzliche Umsetzung der Empfehlung wird eingefordert. Die neuerliche Einstellung eines Bediensteten im Zuge einer Nachbesetzung sollte dahingehend überprüft werden, inwieweit die Beziehung einer externen Beratungsfirma zur Erfüllung der Aufgaben sparsamer, wirtschaftlicher und zweckmäßiger wäre.</p>
<p><b>Kindergarten</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Da jeder geöffnete Kindertag Kosten verursacht, die bei fehlendem oder geringem Betreuungsbedarf vermieden werden könnten und sich dies auch in einer geringeren Abgangsdeckung durch die Gemeinde niederschlagen würde, sollte die Gemeinde mit den Betreibern Kontakt aufnehmen und die Einführung einer Kautions thematisieren. Bedarfserhebungen für Tage mit einem erwartungsgemäß geringeren Besuch sind von allen Kindergärten durchzuführen.</p>	<p><b>teilweise umgesetzt</b></p>	<p>Die gänzliche Umsetzung der Empfehlung wird eingefordert.</p>
<p><b>Empfehlung</b> Es wird empfohlen, Dienstpläne und Einsatzzeiten des Kindergartenpersonals gemeinsam mit dem Betreiber auf deren</p>	<p><b>teilweise umgesetzt</b></p>	<p>Die gänzliche Umsetzung der Empfehlung wird eingefordert.</p>

<p>Bedarf hin regelmäßig zu überprüfen. Für Mehrstunden außerhalb des regulären Kindergartenbetriebs sollte der Betreiber vorher mit der Gemeinde das Einvernehmen herstellen, bis zu welchem Ausmaß diese über die Abgangsdeckung finanziert werden. Optimierungsmöglichkeiten in Form einer Verkürzung von Arbeitszeiten bei Helferinnen können dazu genutzt werden, diese auch als Begleitpersonen für den Kindergartentransport heranzuziehen, wie dies in anderen Kindergärten oftmals gehandhabt wird. Dies sollte zu einer Reduktion des sehr hohen finanziellen Aufwands im Bereich des Kindergartenverkehrs führen.</p>		
<p><b>Empfehlung</b> Den hohen Abgängen sollte gemeinsam mit dem Betreiber mit einer detaillierten Analyse auf den Grund gegangen und Optimierungsmöglichkeiten zur Verringerung des Abgangs gesucht werden.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.</p>
<p><b>Empfehlung</b> Da geringere Landeszuschüsse auch eine höhere Abgangsdeckung durch die Gemeinde bewirken, sollte die Gemeinde die Erledigungen der Förderstelle im Zuge der Endabrechnung vom Betreiber anfordern. Allfällige Differenzen zur höchstmöglichen Förderung sind mit dem Betreiber zu erörtern und im Bedarfsfall gemeinsam mit dem Betreiber Optimierungsmöglichkeiten zu suchen.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.</p>
<p><b>Empfehlung</b> Eine weitere Anhebung des Elternbeitrags (Anm. Kindergartentransport) auf bis zu 25 Euro pro Kind monatlich erscheint angemessen und für eine höhere Ausgabendeckung notwendig. Auch wäre anlässlich einer Überprüfung der Dienstpläne der Kindergartenhelferinnen auszuloten, inwieweit durch Optimierungsmaßnahmen Personalkapazitäten genutzt werden könnten, um den Kindergartentransport aus dem Personalstand des Kindergartens (Helferinnen, Reinigungspersonal) zumindest teilweise bestreiten zu können.</p>	<p><b>teilweise umgesetzt</b></p>	<p>Die gänzliche Umsetzung der Empfehlung wird eingefordert.</p>
<p><b>Krabbelstube</b></p>		

<p><b>Empfehlung</b> Auf unsere bereits getätigten Hinweise zur Einhebung einer Kautions bei Anmeldung wird in diesem Zusammenhang verwiesen.</p>	<p><b>teilweise umgesetzt</b></p>	<p>Die gänzliche Umsetzung der Empfehlung wird eingefordert.</p>
<p><b>Empfehlung</b> Den hohen Abgängen sollte gemeinsam mit dem Betreiber mit einer detaillierten Analyse auf den Grund gegangen und Optimierungsmöglichkeiten zur Verringerung des Abgangs gesucht werden.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.</p>
<p><b>Empfehlung</b> Wie bereits im Kapitel „Kindergarten“ angeführt, sollten Fördererledigungen der Aufsichtsbehörde von der Gemeinde überprüft werden und allfällige Abweichungen, auch im Bereich von Personalkostenförderungen, gemeinsam mit dem Betreiber erörtert werden.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.</p>
<p><b>Schülerausspeisung</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Die Gemeinde sollte zur Erreichung einer höheren Ausgabendeckung den Essensbeitrag erhöhen.</p>	<p><b>teilweise umgesetzt</b></p>	<p>Die gänzliche Umsetzung der Empfehlung wird eingefordert. Da mit den Erhöhungen der Essensbeiträge kein höherer Deckungsgrad erreicht werden konnte, sollten die Beiträge weiter erhöht werden.</p>
<p><b>Schülerhort</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Die Gemeinde hat neben den monatsweisen Aufzeichnungen auch tageweise Aufzeichnungen mit Zeitangaben über die Verweildauer der Kinder einzufordern. Anhand dieser Aufzeichnungen sind dann die Öffnungszeiten festzulegen, wobei der Besuch von mindestens 10 Kindern für eine Öffnung erforderlich ist (§ 7 Oö. KBBG). Auf die Besucheranzahl in den Randzeiten und in Ferienzeiten ist dabei besonderes Augenmerk zu legen.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.</p>
<p><b>Empfehlung</b> In Zukunft sind die laufenden Betriebsausgaben den dazu vorgesehenen Haushaltsansätzen anteilmäßig zuzuordnen.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.</p>



<p><b>Empfehlung</b> Die Gemeinde hat darauf zu achten, dass die Öffnungszeiten immer an den Bedarf angepasst werden.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.</p>
<p><b>Freibad</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Es sollten daher einnahmen- und ausgabenbezogene Maßnahmen ergriffen werden, die langfristig einen Deckungsgrad von zumindest 50 Prozent absichern sollten.</p>	<p><b>teilweise umgesetzt</b></p>	<p>Die gänzliche Umsetzung der Empfehlung wird eingefordert.</p>
<p><b>Empfehlung</b> Die Eintrittstarife für Saisonkarten und für die 10er-Blocks sollten angehoben werden, die Ermäßigungen für Gemeindebedienstete widersprechen dem Gleichheitsgrundsatz und sind daher einzustellen.</p>	<p><b>teilweise umgesetzt</b></p>	<p>Die gänzliche Umsetzung der Empfehlung wird eingefordert.</p>
<p><b>Prüfungsausschuss</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Das Mindestmaß von jährlich 5 Sitzungen ist hinkünftig zu erfüllen. Es wird dem Gremium nahegelegt, in seinen Sitzungen die Prüfung der Abwicklung von außerordentlichen Vorhaben zu intensivieren. Die Vermögens- und Schuldenrechnung sowie das Verzeichnis des Gemeindeeigentums bedürfen, so wie auch die Darlehensgebarung, einer regelmäßigen Kontrolle durch den Prüfungsausschuss.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.</p>
<p><b>Altenwohnheim</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Optimierungsmaßnahmen sollten dahingehend verfolgt werden, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für die Reinigung des AWH von einer externen Beratungsfirma eine Evaluierung der Reinigung durchgeführt und ein Reinigungskonzept erstellt wird;</li> <li>- die mit mindestens 3-mal pro Jahr fix geregelten Fensterreinigungen auf maximal 2 Reinigungen pro Jahr reduziert werden;</li> <li>- eine Auslagerung der Reinigung aller Fensterflächen an eine</li> </ul>	<p><b>teilweise umgesetzt</b></p>	<p>Die gänzliche Umsetzung der Empfehlung wird eingefordert.</p>

<p>Fremdfirma überlegt werden sollte;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Nachrüstungen der Wohnungen mit Kühlschränken überdacht wird, da diese neben den Betriebskosten einen höheren Reinigungsaufwand durch das Reinigungspersonal nach sich ziehen, Ersatzanschaffungen wieder einen finanziellen Aufwand verursachen und diese Ausstattung nicht gesetzlich normiert ist;</li> </ul>		
<p><b>Empfehlung</b> Der Vorschlag für eine Übertragung des Altenwohnheims an den Sozialhilfeverband wird daher erneuert. Nachdem für die Aufnahmen von Personen in das AWH die gleichen Kriterien wie bei Bezirksaltenheimen angewandt werden und auch die Koordinierung für die Betreuung und Pflege samt Zuweisungen, auch für das AWH, bei der Geschäftsführung des Sozialhilfeverbands Gmunden angesiedelt sind, unterscheidet sich eine Führung durch den Sozialhilfeverband von jener der Gemeinde insbesondere nur darin, dass die Gemeinde ihre Personalhoheit bei der Einstellung von Altenheimpersonal trägt. Da sich der Personalstand im AWH im Sinne einer wirtschaftlichen, zweckmäßigen und sparsamen Gebarung ohnehin an den Benchmarks von Bezirksaltenheimen orientieren sollte, erscheint auch eine Übertragung in diesem Bereich machbar.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.</p>
<p><b>Essen auf Rädern</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Der Verwaltungsaufwand ist zukünftig als Vergütungsleistung zu verrechnen.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.</p>
<p><b>Empfehlung</b> Optimierungsmöglichkeiten könnten darin gesucht und gefunden werden, dass anstatt der Belieferung mit Gemeindepersonal diese Tätigkeiten zum Teil ehrenamtlich, über Vereine oder auf freiwilliger Basis durchgeführt werden, wie dies in anderen Gemeinden zum Teil der Fall ist. Auch eine zumindest</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.</p>

teilweise Übernahme dieser Tätigkeiten durch den Wirtschaftshof bei gleichzeitiger Reduktion von Aufgaben, die nicht in die unmittelbare Zuständigkeit der Gemeinde fallen, wäre anzudenken.		
<b>Schulen</b>  <b>Volksschule Reindlmühl</b> <b>Empfehlung</b> Soferne sich in den kommenden Jahren ein Abwärtstrend abzeichnet und keine Schülerzuwächse in absehbarer Zeit zu erwarten sind, wäre eine Auflösung des Schulstandortes in Erwägung zu ziehen.	nicht umgesetzt	Die Stellungnahme der Gemeinde wird zur Kenntnis genommen.
<b>Empfehlung</b> Die Anzahl der geleasteten Geräte in den Schulen sollte an Hand des Inventarverzeichnisses überprüft bzw. ein Vergleich unter den Schulen hergestellt werden. Vor jeder Neuanschaffung sollten Notwendigkeit und Bedarf genau erhoben werden. Bei dieser Überprüfung sollten auch die Neuanschaffungen im Rahmen der Sanierung der Neuen Mittelschule Altmünster um rd. 81.500 Euro miteinbezogen werden.	teilweise umgesetzt	Die gänzliche Umsetzung der Empfehlung wird eingefordert.
<b>Empfehlung</b> Bei Zusage für eine Übernahme der Kosten (Anm. Gastschulbeiträge) sollte die Gemeinde strenge Maßstäbe ansetzen, um die Ausgaben dafür im Rahmen zu halten.	nicht umgesetzt	Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.
<b>Empfehlung</b> Ebenso sollte eine Zusammenlegung der Schulwartstätigkeiten der Volksschule und der Neuen Mittelschule Altmünster auf nur mehr 1 Person überprüft werden.	nicht umgesetzt	Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.
<b>Turnsaalbenützung</b>  <b>Empfehlung</b> Die Gemeinde hat eine Tarifordnung in Anlehnung an die „Mustertarifordnung für Veranstaltungszentren und Veranstaltungsräume“ bzw. der „Mustertarifordnung für Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen“ auszuarbeiten.	nicht umgesetzt	Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.
<b>Empfehlung</b> Da die Nutzung der Räumlichkeiten nach Schulschluss gerade im Bereich der	nicht umgesetzt	Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.

<p>Reinigung einen höheren Personaleinsatz erfordert, aber auch einen höheren Betriebsaufwand verursacht, sind unter Bezugnahme auf § 17 Abs. 4 Oö. GemHKRO angemessene Benützungsentgelte einzuheben. Betriebs- und Reinigungskosten sind den Nutzern jedenfalls kostendeckend vorzuschreiben. Auf die diesbezüglichen Mustertarifordnungen<sup>1</sup> wird verwiesen. Neben der rechtlichen Grundlage ist eine Einhebung eines dementsprechenden Nutzungsentgeltes bzw. von Kostenbeiträgen zu den Betriebskosten auch im Hinblick darauf, dass zumindest von einem Teil der Nutzer Kostenbeiträge in Form von Mitgliedsbeiträgen oder Teilnehmerbeiträgen eingehoben werden, gerechtfertigt. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes ist ein unterschiedliches Benützungsentgelt für Vereine aus dem Gemeindegebiet und Vereine außerhalb des Gemeindegebietes unzulässig. Es sind daher jedem Verein die gleichen Benützungsentgelte zu verrechnen.</p>		
<p><b>Förderungen</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Der Einsatz von Mitarbeitern des Wirtschaftshofs sollte sich ausschließlich auf Anlagen beschränken, die von der allgemeinen Öffentlichkeit genutzt werden, Vereinsanlagen sollten von den Vereinen betrieben und instandgehalten werden.</p>	<p><b>teilweise umgesetzt</b></p>	<p>Die gänzliche Umsetzung der Empfehlung wird eingefordert.</p>
<p><b>Eggerhaus</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Da die Räumlichkeiten, die im überprüften Zeitraum um rd. 60.000 Euro erweitert wurden, auch zu kommerziellen Zwecken genutzt werden, ist die Notwendigkeit einer Subventionierung des Vereins zu hinterfragen. Jedenfalls wäre eine Subventionszahlung von einem Bedarfsnachweis des Vereins in Form einer Jahresabrechnung abhängig zu machen. Die Erweiterung der Räumlichkeiten hat sich auch in einer Anhebung der Pacht niederzuschlagen.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.</p>

<sup>1</sup> IKD(Gem)-570228/8 2017-Wj/Sy vom 5. Mai 2017

<p><b>Landwirtschaftliche Förderungen</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Die Gemeinde sollte unter diesem Aspekt die Weitergewährung dieser Förderung prüfen. Insbesondere ist dabei auch der dadurch entstehende Verwaltungsaufwand miteinzubeziehen.</p>	nicht umgesetzt	Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.
<p><b>Fremdenverkehrsförderung</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Grundsätzlich sollte der laufende Aufwand für den Tourismus über die Verbandszahlungen an den Tourismusverband abgedeckt sein. Sollte die Gemeinde weiterhin ein eigenes Tourismusbüro über den Verband betreiben lassen, so ist die Nachhaltigkeit zu überprüfen. Nach Möglichkeit sollten dafür gemeindeeigene Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden, um Miet- und Betriebskosten zu reduzieren.</p>	nicht umgesetzt	Die Stellungnahme der Gemeinde wird zur Kenntnis genommen.
<p><b>Empfehlung</b> Da der Fremdenverkehr nicht zu den Kernaufgaben einer Gemeinde zählt, sollten die Tätigkeiten des Wirtschaftshofs reduziert werden.</p>	nicht umgesetzt	Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.
<p><b>Öffentlicher Verkehr</b></p> <p><b>Anrufsammeltaxi</b> <b>Empfehlung</b> Die Gemeinde sollte sich daher mit der Einstellung der Weiterführung dieser rein freiwilligen Förderung befassen.</p>	nicht umgesetzt	Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.
<p><b>Öffentliche WC-Anlagen</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Die Gemeinde sollte bei den WC-Anlagen kostendämpfende Maßnahmen ergreifen. Weiters sollten technische Möglichkeiten (Drehkreuze mit Geldeinwurf) betreffend die Einhebung einer Benützungsgebühr bei den einzelnen Standorten geschaffen werden.</p>	nicht umgesetzt	Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.
<p><b>Empfehlung</b> Da die Distanzen zu den nächstgelegenen WC-Anlagen teilweise sehr gering sind, sollte die Gemeinde die</p>	nicht umgesetzt	Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.

<p>Notwendigkeit der vielen WC-Anlagen hinterfragen. Weiters sollte auch die Notwendigkeit von 5 ganzjährig geöffneten öffentlichen WC-Anlagen überprüft werden.</p>		
<p><b>Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Die Gemeinde sollte unter Beiziehung einer externen Fachberatung Optimierungsmaßnahmen in Form einer pflegeleichten Bepflanzung suchen, um den hohen Aufwand dafür im Bereich des Wirtschaftshofs zu senken.</p>	nicht umgesetzt	Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.
<p><b>Parkraumüberwachung</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Die Gemeinde sollte eine schriftliche Vereinbarung mit dem Straßenaufsichtsorgan treffen, die auch die Rahmenbedingungen für die Überwachung zu enthalten hat.</p>	nicht umgesetzt	Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.
<p><b>Empfehlung</b> Das Aufsichtsorgan hat zukünftig sämtliche Übertretungen zu dokumentieren und zu vollziehen. Die Umwandlung einer Geldstrafe in eine Abmahnung kann ausschließlich nur von der Gemeinde selbst verfügt werden. Hiezu wird es sinnvoll sein, dass der Gemeinderat konkrete Ausnahmerichtlinien erlässt (zB Arztbesuch). Die Entscheidung darüber, ob der Ausnahmetatbestand erfüllt ist, muss in der Gemeinde selbst getroffen werden, wobei dies ausreichend zu dokumentieren ist.</p>	teilweise umgesetzt	Die gänzliche Umsetzung der Empfehlung wird eingefordert.
<p><b>Empfehlung</b> Bis zum Inkrafttreten der neuen Verordnung hat sich die Gemeinde an den Strafsätzen lt. Ermächtigungsurkunde zu orientieren und eine Strafhöhe von 30 Euro vorzusehen und einzuheben.</p>	teilweise umgesetzt	Die gänzliche Umsetzung der Empfehlung wird eingefordert.
<p><b>Empfehlung</b> Es wird empfohlen, insbesondere auf Parkplätzen im Bereich der Bundesstraße eine Parkgebührenpflicht einzuführen.</p>	teilweise umgesetzt	Die gänzliche Umsetzung der Empfehlung wird eingefordert.

<p><b>Versicherungen</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Die Gemeinde sollte überprüfen, inwieweit der Abschluss dieser Vollkasko-Versicherung einer zweckmäßigen Haushaltsführung entspricht. Da es sich hier um 3 neuwertige Fahrzeuge handelt, sollte im Jahr 2020 bzw. 2021 eine Evaluierung erfolgen, ob eine Verlängerung der Vollkasko-Versicherung noch immer seitens der Gemeinde als notwendig angesehen wird.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.</p>
<p><b>Freiwillige Feuerwehr</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Da die Gebarung der Feuerwehren zum Großteil über die Gemeindeverwaltung abgewickelt wird, ist eine Umstellung auf ein Globalbudget für die Feuerwehren anzustreben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Umstellung dem Globalbudget eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde und den Feuerwehren zu Grunde zu legen ist, in der der Leistungsumfang, der mit dem das Globalbudget abgedeckt wird, genau definiert wird. Die Umstellung auf ein Globalbudget sollte neben der Stärkung der Eigenverantwortung der Feuerwehren auch zu einer Entlastung der Gemeindeverwaltung führen. Der finanzielle Aufwand sollte den von der Aufsichtsbehörde für Härteausgleichsfondsgemeinden bekannt gegebenen Richtwert von maximal 16,23 Euro pro Einwohner nicht übersteigen.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.</p>
<p><b>Empfehlung</b> Die Gemeinde hat sich an Hand der Einsatzberichte der Feuerwehren die Tätigkeiten nachweisen zu lassen und kostenersatzpflichtige Leistungen zu vereinnahmen und in der Gemeindebuchhaltung darzustellen.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.</p>
<p><b>Empfehlung</b> Die Gebarung aus der Vermietung ist zukünftig dem Haushaltsansatz „853“ zuzuordnen.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.</p>
<p><b>Kontierungshinweise</b></p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	

<p><b>Empfehlung</b> Diese Ausgaben (Anm. Gastschulbeiträge polytechnische Schule) sind in Zukunft unter dem Haushaltsansatz „214 – Polytechnische Schulen“ zu verbuchen.</p>		Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.
<p><b>Miete und Pacht</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Bei Neuvermietungen sollten die Richtwertmieten herangezogen werden. Die Gemeinde sollte bei künftigen Vermietungen eine Erhöhung der Miete in Betracht ziehen.</p>	<b>nicht umgesetzt</b>	Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.
<p><b>Empfehlung</b> Die Gemeinde sollte daher bei einer zukünftigen Vermietung die Mietpreise erhöhen (Anm. Marktstraße 30).</p>	<b>nicht umgesetzt</b>	Die Stellungnahme der Gemeinde wird zur Kenntnis genommen.
<p><b>Empfehlung</b> Die Miete ist an ein marktkonformes Niveau anzupassen. Da das ELKI auch Einnahmen aus den Leistungen lukriert, sollten Mietkostenzuschüsse erst nach Vorliegen von Jahresabrechnungen und bei Feststellung des Bedarfs und der Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten gewährt werden. Die Betriebskosten sollten jedenfalls vom Mieter zur Gänze beglichen werden.</p>	<b>teilweise umgesetzt</b>	Die gänzliche Umsetzung der Empfehlung wird eingefordert.
<p><b>Empfehlung</b> Die Gemeinde sollte daher eine Anhebung der Pacht (Anm. Freibadbuffet) anstreben. Andernfalls bestünde noch die Möglichkeit, bei gleich bleibender Pachthöhe das Personal des Freibadbuffets in den Freibadbetrieb zu integrieren (zB Kassadienst), um so die Personalausgaben der Gemeinde und damit den Nettoaufwand für den Freibadbetrieb zu senken.</p>	<b>nicht umgesetzt</b>	Die Stellungnahme der Gemeinde wird zur Kenntnis genommen.
<p><b>Empfehlung</b> Die Gemeinde sollte daher eine Anhebung der Pacht anstreben (Anm. Campingplatz).</p>	<b>nicht umgesetzt</b>	Die Stellungnahme der Gemeinde wird zur Kenntnis genommen.
<p><b>Außerordentlicher Haushalt</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Die Gemeinde hat in Zukunft investive Vorhaben ausnahmslos nach Maßgabe der vorhandenen Mittel unter Beachtung</p>	<b>nicht umgesetzt</b>	Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.



des § 80 Oö. Gemeindeordnung 1990 zu realisieren.		
<p><b>Feuerwehrzeugstätte Reindlmühl</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Sämtliche Ausgaben, auch Eigenleistungen der Feuerwehren, sind in Zukunft einnahmenseitig als auch ausgabenseitig zu verrechnen und buchhalterisch darzustellen.</p> <p>Die Gemeinde sollte zur Ausfinanzierung des Fehlbetrags die Barleistung von der Feuerwehr einfordern.</p>	nicht umgesetzt	Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.
<p><b>Verkaufserlöse Feuerwehrfahrzeuge</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Künftig hat die Gemeinde bei Ersatzbeschaffungen von Feuerwehrfahrzeugen die Erlöse aus dem Verkauf von Altfahrzeugen zu vereinnahmen und ist dies auch in der Buchhaltung darzustellen. Eine Kostenübernahme der über die Normkosten hinausgehenden Ausgaben sollte entsprechend den Vorgaben der Aufsichtsbehörde von der Feuerwehr erfolgen.</p>	teilweise umgesetzt	Die gänzliche Umsetzung der Empfehlung wird eingefordert.
<p><b>Ausschreibung Feuerwehrfahrzeuge</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Auf Grund der personellen Besetzung im Gemeindeamt, aber auch in Bezug auf die Ausbildungen und Einstufungen, sollten Ausschreibungen dieser Art und dieses Umfangs von der Gemeinde selbst erfolgen können, womit Einsparungen erzielt werden könnten.</p>	nicht umgesetzt	Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.
<p><b>NMS Altmünster – Sanierung (Abgang: -1.692.868 Euro)</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Die Gemeinde hat daher für eine Bereitstellung der Eigenmittel vorzusorgen.</p>	nicht umgesetzt	Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.

<p><b>Wildbachverbauung (Abgang: -289.378 Euro)</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Da keinerlei Förderungen zu erwarten sind, ist der Fehlbetrag zur Gänze aus Gemeindemitteln zu finanzieren und hat die Gemeinde eine Bedeckung vorzusehen.</p>	<p><b>teilweise umgesetzt</b></p>	<p>Die gänzliche Umsetzung der Empfehlung wird eingefordert.</p>
---	-----------------------------------	--

## Haushalts- und Bevölkerungsentwicklung

Die im Monat Juli 2020 abgeschlossene Gebarungseinschau umfasste die Finanzjahre 2017 bis 2019. Die Rechnungsabschlüsse und Voranschläge wurden ab dem Jahr 2020 erstmals nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) erstellt. Die Finanzgebarung der Jahre 2020 bis 2022 und dem Voranschlag (inkl. Nachtragsvoranschlag) 2022 stellte sich wie folgt dar:

### Rechnungsabschlüsse 2020 bis 2021

(interne Vergütungen enthalten)				
Rechnungsabschlüsse	2020		2021	
	Einzahlungen	Auszahlungen	Einzahlungen	Auszahlungen
Geldfluss	Beträge in Euro			
Operative Gebarung	26.965.462	24.078.331	28.494.262	25.554.191
Investive Gebarung	945.029	3.333.664	2.002.854	3.609.869
Finanzierungstätigkeit	3.233.082	1.697.891	0	1.838.006
VA-unwirksame Gebarung	14.154.298	14.881.135	11.205.150	11.041.478
<b>Zwischensumme</b>	<b>45.297.870</b>	<b>43.991.021</b>	<b>41.702.266</b>	<b>42.043.544</b>
abzgl. investive Einzelvorhaben	4.292.594	2.941.154	2.256.539	3.163.676
abzgl. VA-unwirksame Gebarung	14.154.298	14.881.135	11.205.150	11.041.478
<b>Summe</b>	<b>26.850.978</b>	<b>26.168.733</b>	<b>28.240.576</b>	<b>27.838.390</b>
<b>Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit</b>	<b>682.246</b>		<b>402.186</b>	

Ergebnishaushalt		
(interne Vergütungen enthalten)		
Rechnungsabschlüsse	2020	2021
	Beträge in Euro	
Erträge	28.507.054	29.957.749
Aufwendungen	28.301.340	29.715.027
<b>Nettoergebnis</b>	<b>205.714</b>	<b>242.721</b>
Entnahme von Rücklagen	597.015	364.507
Zuweisung an Rücklagen	1.207.974	934.252
<b>Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Rücklagen</b>	<b>-405.245</b>	<b>-327.023</b>

Vermögenshaushalt				
	Rechnungsabschlüsse			Differenz
	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	2019-2021
	Beträge in Euro			
<b>AKTIVA</b>				
Langfristiges Vermögen	106.145.630	106.086.874	105.740.875	-404.755
Kurzfristiges Vermögen	1.359.040	1.375.059	1.290.053	-68.987
<b>Summe</b>	<b>107.504.670</b>	<b>107.461.933</b>	<b>107.030.928</b>	<b>-473.742</b>

<b>PASSIVA</b>				
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	46.415.818	46.666.235	46.908.957	493.139
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	26.680.005	26.243.878	26.800.318	120.313
Langfristige Fremdmittel	30.029.992	31.629.007	29.800.957	-229.035
Kurzfristige Fremdmittel	4.378.855	2.922.813	3.520.696	-858.159
<b>Summe</b>	<b>107.504.670</b>	<b>107.461.933</b>	<b>107.030.928</b>	<b>-473.742</b>

### Voranschlag (inklusive Nachtragsvoranschlag) 2022

<b>Finanzierungshaushalt NVA 2022</b>		
<b>(interne Vergütungen enthalten)</b>		
<b>Geldfluss</b>	<b>Einzahlungen</b>	<b>Auszahlungen</b>
<b>Beträge in Euro</b>		
Operative Gebarung	32.502.200	28.979.800
Investive Gebarung	2.659.000	5.694.500
Finanzierungstätigkeit	1.675.000	2.514.500
<b>Zwischensumme</b>	<b>36.836.200</b>	<b>37.188.800</b>
abzgl. investive Einzelvorhaben	6.932.400	6.766.200
<b>Summe</b>	<b>29.903.800</b>	<b>30.422.600</b>
<b>Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit</b>	<b>-518.800</b>	

<b>Ergebnishaushalt NVA 2022</b>	
<b>(interne Vergütungen enthalten)</b>	
	<b>Beträge in Euro</b>
Erträge	33.784.500
Aufwendungen	32.776.300
Nettoergebnis	1.008.200
Entnahme von Rücklagen	1.856.000
Zuweisung an Rücklagen	1.307.300
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Rücklagen	1.556.900

Nach der Gemeindefinanzierung „Neu“ liegt für investive Maßnahmen der Gemeinde über einer Geringfügigkeitsgrenze von 200.000 Euro die Förderquote bei 51 % und beträgt somit der Eigenmittelanteil 49 %.

Einwohner (inkl. Nebenwohnsitze) zum Stichtag der Gemeinderatswahl 2015: 11.490  
Einwohner (inkl. Nebenwohnsitze) zum Stichtag der Gemeinderatswahl 2021: 12.163

Einwohner (exkl. Nebenwohnsitze) lt. ZMR:

Stichtag 31. Oktober 2018: 9.785  
Stichtag 31. Oktober 2019: 9.841  
Stichtag 31. Oktober 2020: 9.872

# Detailbericht

## I. Haushaltsentwicklung

### 1.1.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 13)

Ziel der Gemeinde muss es in den kommenden Jahren sein, für eine Ausfinanzierung der Einzelvorhaben zu sorgen, was sich auch in der mittelfristigen Finanzplanung niederschlagen muss. Um dies zu erreichen wird es unumgänglich sein,

- die investive Gebarung gegenüber den vorangegangenen Jahren deutlich zu reduzieren;
- die Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen gegenüber den vorangegangenen Jahren deutlich zu reduzieren und nur Maßnahmen durchzuführen, bei denen die gegebene Dringlichkeit vorhanden ist;
- die im Ermessen der Gemeinde gelegenen Ausgaben (wie zB Förderungen, Feiern und Feste, Märkte etc.) auf ein unbedingt notwendiges und auf die Gemeindegebarung abgestimmtes verträgliches Ausmaß zu kürzen;
- Optimierungsmaßnahmen im Bereich des Personaleinsatzes auszuloten und bei Pensionierungen Nachbesetzungen durch Organisationsänderungen hintanzuhalten;
- Minderausgaben durch das Auslaufen von Leasingfinanzierungen für notwendige Ausfinanzierungen von investiven Projekten zu verwenden.

Unabhängig davon, ob die Gemeinde ein positives Ergebnis aus der laufenden Geschäftstätigkeit erzielen kann, sollte sie eine Vergleichsberechnung anstellen, welche Differenzen zu den Parametern bestehen, die Gemeinden mit negativem Ergebnis aus der laufenden Geschäftsgebarung erfüllen müssen, um die Voraussetzungen für die Gewährung von Härteausgleichfondsmitteln zu erfüllen. Diese Vergleichsberechnung sollte bis zu einer Stabilisierung des Gemeindehaushalts als Maßstab herangezogen werden.

Auch wenn die finanzielle Situation, auch durch die Corona-Krise bedingt, Darlehensneuaufnahmen unumgänglich machen wird, sollten diese so kurzfristig wie möglich in Anspruch genommen werden. Im Hinblick auf den bereits derzeit bestehenden hohen Verschuldungsgrad sollten langfristige Fremdfinanzierungen jedenfalls vermieden werden.

### 1.1.2. Umsetzung durch Gemeinde

#### Investitionen

Der Investitionsaufwand<sup>2</sup>, der über die operative Gebarung abgewickelt wurde, hat sich gegenüber den vorangegangenen Jahren erhöht:

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
	Beträge in Euro					
Investitionen	333.582	272.362	431.137	569.784	556.824	650.000
Veränderung gg. Vorjahr				138.646	-12.960	93.177

Eine Einsicht in die Auszahlungen für Investitionen, die über die operative Gebarung abgewickelt wurden, zeigt, dass vor allem die Anschaffungen für Ultraschallwasserzähler (2020: rd. 60.100 Euro, 2022: rd. 80.100 Euro), Umbauarbeiten im Gemeindeamtsgebäude (2020: rd. 79.400 Euro), der Nettoaufwand für die Anschaffung eines Digitalfunks für die Feuerwehren (2020: rd. 21.200 Euro), Sanierungen auf Güterwegen (Nettoaufwand 2020: rd. 46.800 Euro, 2022: rd. 65.600 Euro), Verkehrszeichen und Markierungen (2020: rd. 30.100 Euro), die Schlussrechnung für einen Calisthenics-Parcour sowie eine Ersatzanlage eines

<sup>2</sup> Vorhabenscode 2

Spielgeräts (2020: rd. 15.800 Euro – Gesamtkosten rd. 33.300 Euro, 2021: rd. 11.000 Euro), öffentliche Beleuchtungen (2020: rd. 11.700 Euro, 2021: rd. 31.900 Euro), diverse Anschaffungen für das Altenwohnheim (elektrische Geräte, Betten etc., 2020: rd. 21.700 Euro, 2021: rd. 43.100 Euro), Restfinanzierungen von geleasteten Objekten und Fahrzeugen (2020: rd. 61.600 Euro, 2021: rd. 6.700 Euro), einen Fahrzeugankauf für Essen auf Rädern als Ersatzbeschaffung nach einem Unfall (2021: rd. 13.300 Euro), die Erweiterung der Kabinenanzahl im Freibad um 9 Kabinen (2021: rd. 11.900 Euro) und den Ankauf eines Grundstücks zur Erweiterung des Wirtschaftshofgeländes (2021: rd. 11.800 Euro) zu Buche schlugen.

Auch für das Jahr 2022 wurden im Voranschlag (inklusive Nachtragsvoranschlag) wiederum Investitionsausgaben in Höhe von 650.000 Euro vorgesehen, die vor allem auf die Bereiche der Wasserversorgung (206.000 Euro), der Abwasserbeseitigung (53.000 Euro), der allgemeinen Verwaltung (102.000 Euro), des Feuerwesens (43.000 Euro), der Straßenverkehrsmaßnahmen (20.000 Euro), des Freibads (17.000 Euro) des Altenwohnheims (39.000 Euro) sowie auf einen Fahrzeugankauf im Wirtschaftshof (20.000 Euro) zurückzuführen sind.

### **Instandhaltungen**

Der Instandhaltungsaufwand hat sich in den Jahren 2020 bis 2021 kurzfristig gesenkt, im Nachtragsvoranschlag 2022 ist jedoch wiederum eine Erhöhung auf dem Niveau der Jahre 2017 bis 2019 vorgesehen worden:

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
	Beträge in Euro					
Instandhaltungen	826.970	882.602	976.514	449.898	770.392	926.300
Veränderung gg. Vorjahr				-526.617	320.494	155.908

Eine Einsicht in die getätigten Instandhaltungsausgaben der Jahre 2020 und 2021 ergab, dass die höchsten Auszahlungen für Instandhaltungen im Bereich der betrieblichen Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung erfolgten. Weitere maßgebliche Auszahlungen sind im Bereich der Instandhaltungen von Bauhoffahrzeugen in Höhe von rd. 50.300 Euro (2020) bzw. rd. 90.700 Euro (2021) festzustellen. Ein weiterer hoher Instandhaltungsaufwand war im Bereich der Güterwege im Jahr 2021 in Höhe von rd. 164.700 Euro zu verzeichnen, der vorrangig auf Straßenbau- aber auch Oberflächen-entwässerungsmaßnahmen auf dem Güterweg Gmundnerberg zurückzuführen ist.

### **Personalaufwand**

Der Personalaufwand hat sich im Jahr 2020 kurzfristig um 0,70 % gesenkt, in den beiden darauffolgenden Jahren sind wiederum Steigerungen von 4,27 % und 6,26 % eingetreten. Festgestellt wurde, dass teilweise auch großzügige Zulagenregelungen und gute Dotierungen von Dienstposten Einfluss auf die Höhe des Personalaufwands hatten.

### **Leasing**

Es wurden neue Leasingverträge (Fahrzeuge, Bettenankauf) abgeschlossen.

### **Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit**

Die in den Rechnungsabschlüssen 2020 und 2021 errechneten positiven Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit von rd. 682.200 Euro (2020) bzw. rd. 402.200 Euro (2021) entsprechen nicht den tatsächlichen Gegebenheiten, da Rücklagenzuführungen aus Betriebsüberschüssen der betrieblichen Einrichtungen der Abwasserentsorgung, der Wasserversorgung und der Müllentsorgung durch eine unvollständige Verbuchung nur ergebniswirksam und nicht finanzierungswirksam verrechnet wurden. Das bedeutet, dass die Überschüsse aus diesen betrieblichen Einrichtungen in den Einzahlungen der operativen Gebarung enthalten sind.

Im Nachtragsvoranschlag 2022 wurde eine Korrektur der Buchungen vorgenommen, woraus sich ein negatives Ergebnis aus der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von – 518.800 Euro ergibt.

Die Gemeinde hat im Jahr 2020 Darlehen in Höhe von rd. 1.729.400 Euro neu aufgenommen. Auf die nachfolgenden Kapitel wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

### **1.1.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlungen wurden nicht umgesetzt.

### **1.1.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.

## **Investitionen**

Auch wenn die Investitionen der betrieblichen Einrichtungen über Gebühren finanziert werden konnten, so sollten Überschüsse aus den betrieblichen Einrichtungen vorrangig zur Finanzierung von unbedeckten Fehlbeträgen investiver Kanal- und Wasserbauvorhaben und für Sondertilgungen von Wasser- und Kanalbaudarlehen verwendet werden. Gerade das Ende der Laufzeit eines Zwischenfinanzierungsdarlehens für investive Wasserbauvorhaben mit 31. Dezember 2022 (650.000 Euro) macht dies notwendig.

Abgänge bei investiven Vorhaben	2021	2022
	Beträge in Euro	
Wasser	-222.018	-625.852
Kanal	-84.779	-600.000

## **Instandhaltungen**

Das Ausmaß der Instandhaltungen hat sich nach Maßgabe der Dringlichkeit und eines zumindest ausgeglichenen Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit zu richten.

## **Personalaufwand**

Auf Grund der finanziellen Lage der Gemeinde, aber auch im Sinne einer sparsamen Haushaltsführung sollten zukünftig Zulagenzuerkennungen und Dienstpostenbewertungen hintangehalten werden. Es wird auch empfohlen, einen Vergleich im Rahmen eines Benchmarkings mit anderen Gemeinden ähnlicher Größenordnung und Struktur vorzunehmen.

## **Ergebnisse der laufenden Geschäftsgebarung**

Strukturfondsmittel in Höhe von jeweils rd. 440.000 Euro, welche die Gemeinde in den Jahren 2020 und 2021 erhalten hat, wurden zur Finanzierung investiver Vorhaben herangezogen. Außerdem hat die Gemeinde im Jahr 2021 Mittel aus der operativen Gebarung in Höhe von rd. 252.000 Euro zur Finanzierung investiver Vorhaben verwendet.

Die Strukturfondsmittel sind zukünftig vorrangig

- für die Erzielung einer ausgeglichenen operativen Gebarung (lt. NVA 2022: 518.800 Euro)
- zur Ausfinanzierung von Fehlbeträgen bestehender investiver Projekte (Stand Ende 2021: rd. 3.182.000 Euro)
- zur Finanzierung bzw. Bildung von Rücklagenmitteln zur Erbringung von Eigenanteilen in aufsichtsbehördlichen Finanzierungsplänen (rd. 1.372.100 Euro),
- zur Refinanzierung Innerer Darlehen, die aus Rücklagenmitteln entnommen wurden (lt. NVA 2022: 1.665.800 Euro),

zu verwenden.

Die oben angeführten Kriterien haben auch in der mittelfristigen Finanzplanung Niederschlag zu finden.

Eine Vergleichsberechnung mit den Parametern zur Erlangung von Härteausgleichsfondsmitteln wird weiter empfohlen.

### 1.2.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 14)

Um zukünftig investive Vorhaben realisieren zu können und die für eine aufsichtsbehördliche Genehmigung bzw. für die Gewährung von Fördermitteln notwendigen Voraussetzungen in Form einer Nachweisung der liquiden Mittel erbringen zu können, wird es unabdingbar sein, nach Maßgabe der vorhandenen Mittel eine allgemeine Rücklage zu bilden bzw. in den Budgetplanungen Mittel dafür vorzusehen.

### 1.2.2. Umsetzung durch Gemeinde

Neben der Rücklagenbildung aus zweckgebundenen Mitteln wurden noch zweckgewidmete Rücklagen für diverse investive Projekte gebildet. Bei korrekter Verbuchung hätte in den Jahren 2020 und 2021 kein positives ausgeglichenes Ergebnis aus der laufenden Geschäftstätigkeit erzielt werden können und wäre eine Rücklagenbildung – wie dargestellt – nicht möglich gewesen.

Der im Rücklagennachweis dargestellten Bestandssumme steht eine deutlich geringere Summe an liquiden Mitteln gegenüber, da der Großteil der Rücklagenmittel als Innere Darlehen zur Zwischenfinanzierung von Fehlbeträgen der operativen Gebarung und der investiven Gebarung verwendet wurde.

Stand Ende lt. Nachweis	2019	2020	2021	2022
	Beträge in Euro			
Erneuerungsrücklage Altenheim	66.516	66.516	66.516	66.500
Investitionsrücklage Altenheim	8.937	8.937	4.467	8.960
Rücklage Kanalbetrieb	63.070	601.511	1.175.725	188.930
Überschuss 2019 Katastrophenschäden		5.672	5.672	0
Überschuss 2019 Ortsgestaltung Reindlmühl		1.521	1.521	0
Überschuss 2019 Ortsgestaltung Neukirchen		4.236	4.236	0
Zwischenkredit NMS Altmünster aus 2015		910.892	910.892	746.600
Zwischenkredit Wasserbau aus 2018		650.000	650.000	
Überschuss PW Warchalovsky		2.072	2.072	
Überschuss PW Eben		12.499	12.499	
Müllbetrieb		425.168	425.168	1.004.300
IB Kanal		45.522	45.522	45.500
Innere Darlehen für				
Zeugstättenbau Reindlmühl				122.100
Ankauf Kommunalfahrzeuge				30.000
Ankauf KRF FF Altmünster				292.000
Radstern				173.200
Radstern Erweiterung Esplanade				157.000
Gehsteig Neukirchen				52.300
Straßenbeleuchtung Sanierung				64.200
Gemeindestraßensanierung				125.000



Gesamt	138.523	2.734.545	3.304.289	3.076.590
ohne Zwischenkredit		1.173.653	1.743.397	2.329.990

Die Zuordnung der Rücklagenmittel als Innere Darlehen erfolgte erst im Nachtragsvoranschlag 2022. Eine Refinanzierung hat zur Gänze aus Eigenmitteln der Gemeinde zu erfolgen:

Innere Darlehen für investive Projekte	Beträge in Euro
Zeugstättenneubau	122.100
Kommunalfahrzeuge	30.000
FF Altmünster, KRF	292.000
Radstern Altmünster	173.200
Radstern Erweiterung Esplanade	157.000
Gehsteig Neukirchen Sanierung	52.300
Straßenbeleuchtung Sanierung	64.200
Gemeindestraßensanierung	125.000
Ausfinanzierung Zwischenfinanzierungsdarlehen Wasserbau	650.000
Gesamt	1.665.800

Auch sind im Rücklagennachweis Überschüsse aus Zwischenfinanzierungsdarlehen enthalten, die das Ergebnis verfälschen.

### 1.2.3. Beurteilung der Umsetzung

Der Konsolidierungshinweis wurde nicht umgesetzt.

### 1.2.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.

Die Gemeinde sollte für jede entnommene Rücklage einen internen Tilgungsplan erstellen. Eine Refinanzierung der Rücklagenmittel sollte zeitnahe erfolgen. Innere Darlehen zur Finanzierung von Wasser- und Kanalbauten sind über die Betriebsüberschüsse dieser betrieblichen Einrichtungen zurückzuzahlen. In den Voranschlägen der nächsten Jahre sollten die Refinanzierungen von Rücklagenmittel aus der operativen Gebarung nach dem internen Tilgungsplan fix budgetiert werden.

Zwischenfinanzierungsdarlehen stellen keine Rücklagenmittel dar und sind daher nicht in die Nachweisung der Zahlungsmittelreserven aufzunehmen.

## II. Steuerkraft

### 2.1.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 16)

Unter Bezugnahme auf § 14 Voranschlags- und Rechnungsverordnung 2015 (VRV 2015) wird auf die zeitliche Abgrenzung hingewiesen. Die Kommunalsteuereinnahmen haben in Zukunft nur die Einnahmen eines Jahres zu enthalten.

### 2.1.2. Umsetzung durch Gemeinde

Eine Rechnungsabgrenzung wird nunmehr durchgeführt.

### 2.1.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

### 2.2.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 16)

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz (GWR-Gesetz) zwingend laufend Daten in das Register einzupflegen sind. Dies betrifft vor allem das Baufertigstellungsdatum.

Da insgesamt 27 Bauvorhaben in den Jahren zwischen 2003 und 2014 bewilligt wurden, sollte die Gemeinde prüfen, ob bereits eine Verjährung eingetreten ist. Die Gemeinde sollte sich einen Überblick darüber verschaffen, ob bzw. inwieweit die Finanzämter bei der Bewertung säumig sind und dadurch Verjährungen bei der Vorschreibung der Grundsteuer drohen.

### **2.2.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Die Prüfung ergab, dass für einen Großteil der 27 Bauvorhaben Fertigstellungsanzeigen abgegeben oder Bauvorhaben nicht realisiert wurden. Es fehlte nur der Eintrag im AGWR. Auf Nachfrage der Gemeinde beim Finanzamt wurde ihr mitgeteilt, dass für die Ermittlung des Einheitswerts nicht das Datum des Eintrags in das AGWR, sondern das Datum der Fertigstellungsanzeige maßgeblich ist.

Es wird dazu noch ergänzt, dass die im Bericht angeführte Verjährungsfrist sich auf § 28b des Grundsteuergesetzes bezog, wonach eine Verjährung nach 5 Jahren erfolgt.

### **2.2.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

#### **2.3.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 17)**

Zum Zwecke der Ausschöpfung aller gesetzlichen Möglichkeiten von Abgabenvorschreibungen und der dringend benötigten Stärkung der Finanzsituation wird der Gemeinde nahegelegt, die im Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 eingeräumten Möglichkeiten auf Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe zu nutzen und eine neue Abgabenordnung zu erlassen. Jedenfalls sollte eine Abgabe für den Betrieb von Spielapparaten und Wettterminals eingehoben werden.

### **2.3.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Der Prüfungsausschuss hat sich mit dieser Frage befasst und dem Gemeinderat empfohlen, diese Empfehlung nicht weiter zu verfolgen. In der Gemeinde sind derzeit keine Wettterminals oder Spielautomaten aufgestellt.

### **2.3.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt. Die Entscheidung der Gemeinde wird zur Kenntnis genommen.

#### **2.4.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 17-18)**

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass Stundungszinsen gemäß § 212b Bundeabgabenordnung vorzuschreiben sind. Ein Absehen davon bedarf konkreter Richtlinien, die entsprechend zu definieren sind und im Sinne der Bruttoverrechnung auch als Förderungen zu verrechnen sind.

Sofern Abschreibungen von uneinbringlichen Finanzkraftelementen erfolgen, sind diese zukünftig „rot“ abzusetzen oder ist die Aufsichtsbehörde darüber in Kenntnis zu setzen. Bei Rückersätzen von Abgaben und Mittelverwendungen für Leistungen für Personal ist die Absetzung ohne zeitliche Beschränkung zulässig.

### **2.4.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Eine stichprobenartige Einsicht ergab, dass die Stundungszinsen nunmehr vollständig vorgeschrieben werden.

### **2.4.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

#### **2.5.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 18)**

Raumordnung: Es wird darauf hingewiesen, dass auch die bei einer Gesamtänderung (Anm.: des Flächenwidmungsplans) auf die Widmungswerber entfallenden anteiligen Kosten

umgelegt werden können. Dies ist bei der nächsten Überarbeitung des Flächenwidmungsplans zu berücksichtigen.  
 Aufschließungsbeiträge: Auf eine zweckentsprechende Verwendung ist zu achten.

#### 2.4.2. Umsetzung durch Gemeinde

Die nächste generelle Überarbeitung des Flächenwidmungsplans erfolgt im Jahr 2023. Lt. Auskunft der Gemeindeverwaltung sollen im Zuge dessen die anteiligen Kosten auf die Widmungswerber umgelegt werden, wenn eine Grundlage dafür durch die Beschlussfassung der politischen Gremien vorliegt.

#### Aufschließungsbeiträge

Die Aufschließungsbeiträge wurden nicht oder nicht vollständig zweckentsprechend verwendet (Beträge in Euro):

Einzahlungen	2020	2021	VA 2022
ROG Straße	14.408	6.204	35.000
ROG Wasser	5.774	1.311	5.000
ROG Kanal	10.099	2.811	15.000
gesamt	30.281	10.325	55.000
Zahlung an investive Vorhaben			
ROG Straße	24.518	0	35.000
ROG Wasser	3.780	0	0
ROG Kanal	7.500	0	0
gesamt	35.798	0	35.000
Differenz			
ROG Straße	10.110	-6.204	0
ROG Wasser	-1.993	-1.311	-5.000
ROG Kanal	-2.599	-2.811	-15.000
gesamt	5.517	-10.325	-20.000

Der Rückgang bei den Einzahlungen aus Aufschließungsbeiträgen nach dem ROG 1994 im Jahr 2021 ist darauf zurückzuführen, dass Wasser- und Kanalbauten erweitert und mehrere Objekte angeschlossen wurden. Die für das Jahr 2022 prognostizierten Werte sind auf eine falsche Veranschlagung zurückzuführen.

#### 2.4.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

#### 2.4.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die gänzliche Umsetzung der Empfehlung wird eingefordert. Die Grundlage für die Vorschreibung der anteiligen Kosten ist mittels Gemeinderatsbeschluss zu schaffen, die Aufschließungsbeiträge sind vollständig zweckentsprechend zu verwenden.

### III. Fremdfinanzierungen

#### 3.1.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 20)

Die Gemeinde sollte bei einer Stabilisierung der Finanzlage und vor der Inangriffnahme neuer investiver Vorhaben Verkürzungen der Darlehenslaufzeiten entsprechend der Nutzungsdauer vornehmen. Angesichts des hohen Verschuldungsgrads wird dringend abgeraten, langfristig in den nächsten Jahren neuerlich Darlehen aufzunehmen.

### 3.1.2. Umsetzung durch Gemeinde

Die Gemeinde hat im Jahr 2020 eine Darlehensneuaufnahme in Höhe von rd. 1.763.100 Euro zur Ausfinanzierung von Fehlbeträgen investiver Vorhaben des Jahres 2019 - getätigt. Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung liegt vor. Die Laufzeit dieses Darlehens beträgt 15 Jahre. Die Rückzahlung des Darlehens wird lt. Tilgungsplan jährlich Beträge zwischen rd. 58.900 Euro und rd. 62.100 Euro binden.

### 3.1.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

### 3.1.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.

### 3.2.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 20)

Die Höhe und der Zeitraum bei Zwischenfinanzierungsdarlehen sollten sich an zwischen- bzw. vorfinanzierten Einnahmen orientieren bzw. der Darlehensstand der Höhe dieser Einnahmen entsprechen. Damit hätte die zu hohe Inanspruchnahme von Kassenkreditmitteln vermieden werden können.

### 3.2.2. Umsetzung durch Gemeinde

Wie aus nachstehender Tabelle ersichtlich ist, deckten sich die Darlehenssummen nicht mit den Fehlbeträgen der investiven Projekte „Neue Mittelschule Altmünster-Sanierung“ und „Wasserleitungsbau“:

Zwischenfinanzierung	2020	2021
	Beträge in Euro	
Neue Mittelschule Altmünster Sanierung		
Fehlbetrag	-1.530.776	-714.776
Zwischenfinanzierung	910.892	747.711
Differenz (Unter/Überfinanzierung)	-619.884	32.934
Wasserleitungsbau	-222.018	-625.852
Zwischenfinanzierung	650.000	650.000
Differenz (Überfinanzierung)	427.982	24.148

### 3.2.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

### 3.2.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.

### 3.3.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 21)

Die Überschüsse aus den betrieblichen Einrichtungen sollten unter anderem auch dazu verwendet werden, mittels Sondertilgungen Laufzeiten zu verringern. Gerade die Laufzeiten jener Darlehen, die durch Annuitätenzuschüsse gefördert werden und die Laufzeiten bis zu 37 Jahren aufweisen, sind an die Laufzeiten der Zuschüsse (25 Jahre) anzupassen.

### 3.3.2. Umsetzung durch Gemeinde

Die Gemeinde hat in den Jahren 2020 und 2021 Überschüsse aus den betrieblichen Einrichtungen der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung und der Abfallbeseitigung einer Rücklage zugeführt.

Die Zuführungen wurden jedoch nur im Ergebnishaushalt verbucht, sodass mit diesen Rücklagenmitteln defacto Fehlbeträge aus der operativen bzw. investiven Gebarung finanziert

wurden. Sondertilgungen von Kanal- und Wasserbaudarlehen mit Überschüssen aus den betrieblichen Einrichtungen erfolgten nicht.

### 3.3.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

### 3.3.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert. Gerade die derzeit absehbare Erhöhung der Zinsen wird sich angesichts des hohen Verschuldungsgrads auf das Budget der Gemeinde massiv auswirken, weshalb der Umsetzung dieser Empfehlung besonderes Augenmerk zu schenken ist.

### 3.4.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 21)

Zwischenfinanzierungsdarlehen

Soferne eine Weiterverwendung dieses Darlehens für nicht betriebliche Einrichtungen erfolgt, ist eine aufsichtsbehördliche Genehmigung einzuholen.

### 3.4.2. Umsetzung durch Gemeinde

In den Jahren 2020 und 2021 wurden nach wie vor Teile des Darlehens anderweitig verwendet:

	2020	2021
	Beträge in Euro	
Wasserleitungsbau Fehlbetrag	-222.018	-625.852
Zwischenfinanzierung	650.000	650.000
Differenz (Überfinanzierung)	427.982	24.148

Da die Laufzeit des Darlehens im Jahr 2022 endet, ist im Nachtragsvoranschlag 2022 eine Ausfinanzierung aus Entnahmen von Rücklagenmitteln bzw. aus Inneren Darlehen vorgesehen worden.

### 3.4.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

### 3.4.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.

### 3.5.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 21)

Die Gemeinde hat die Höhe der Fremdfinanzierungen an den Bedarf anzupassen. Überschüsse, die aus einer zu hohen Inanspruchnahme von Darlehensmitteln entstanden sind, sind für Sondertilgungen heranzuziehen.

### 3.5.2. Umsetzung durch Gemeinde

Lt. Voranschlag 2022 werden bei 2 investiven Vorhaben Überschüsse resultieren, die aus einer zu hohen Inanspruchnahme von Darlehensmitteln resultieren (Beträge in Euro):

	NVA 2022
Volksschule Neukirchen Umbau	128.000
Wasserleitung BA 15	375.700
Gesamt	503.700

### 3.5.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

#### **3.5.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.

#### **3.6.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 22)**

Kassenkredit

Sollte eine Refinanzierung eines Fehlbetrags innerhalb der Jahresfrist nicht möglich sein, so ist für eine Vor- und Zwischenfinanzierung bzw. eine Finanzierung ein Darlehen aufzunehmen. Sofern der Fehlbetrag nicht aus einer Investition von Kanal- oder Wasserbauten resultiert, bedarf diese Darlehensaufnahme einer vorherigen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

#### **3.6.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Am Ende der Jahre 2020 und 2021 hafteten Kassenkreditreste in Höhe von rd. 1.325.400 Euro bzw. 1.664.800 Euro aus. Ein Teil davon wurde zur Finanzierung von Fehlbeträgen aus investiven Vorhaben verwendet.

#### **3.6.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

#### **3.6.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.

#### **3.7.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 21)**

Die Gemeinde sollte mit 2 bis 3 Bankverbindungen das Auslangen finden, was auch zu einer Reduktion der Geldverkehrsspesen führen wird.

Außerdem sollten in Zukunft auch die Kontoführungskonditionen bei der Ausschreibung des Kassenkredits abgefragt werden und neben den Zinskonditionen als Vergabekriterium miteinbezogen werden.

#### **3.7.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde hat ihre Bankverbindungen um 1 reduziert. Festgestellt wurde, dass es sich bei einem noch verwendeten Konto um ein Sozialfondskonto handelt, über welches nur wenige Geldbewegungen laufen. Es wird empfohlen, auch dieses Konto aufzulösen, da Mittel für die Sozialförderung ohnehin im Voranschlag budgetiert sind.

Die Geldverkehrsspesen haben sich seit dem Jahr 2019 von rd. 24.400 Euro auf rd. 29.400 Euro um rd. 10 % (oder rd. 5.000 Euro) erhöht.

Die Gemeinde hat die Ausschreibung über eine unabhängige Geld- und Kapitalmarkt-Plattform (Loanbox) durchgeführt. Dafür sind ihr zusätzliche Kosten in Höhe von rd. 1.300 Euro entstanden.

#### **3.7.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

#### **3.7.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die gänzliche Umsetzung der Empfehlung wird eingefordert.

Es wird empfohlen, zu überprüfen, inwieweit der finanzielle Aufwand bei Heranziehung eines externen Dienstleisters zur Ausschreibung des Kassenkredits den Nutzen rechtfertigt. Die Gemeinde verfügt über eigene qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche die Ausschreibung des Kassenkredits und die Reihung der Angebote selbst vornehmen können. Die Gemeinde sollte sich mit den Bankinstituten bezüglich einer Senkung der Geldverkehrsspesen in Verbindung setzen.

#### **3.8.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 22)**

Leasing

Bis zu einer Entspannung der Finanzlage sollte die Gemeinde auf Grund der ohnehin bereits hohen Darlehensverpflichtungen auf weitere Leasingfinanzierungen verzichten und notwendige Anschaffungen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und geordnet nach Dringlichkeit tätigen.

Es wird empfohlen, die Abrechnungen der Leasingraten durch eine Kommunalberatungsfirma überprüfen zu lassen.

### **3.8.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde hat im Jahr 2021 neue Leasingvereinbarungen für die Anschaffung von 2 Bauhoffahrzeugen (VW Pritsche, Traktor mit Zusatzgeräten) und 1 Feuerwehrfahrzeug (Mercedes Sprinter Tourer) abgeschlossen. Dadurch hat die Gemeinde jährliche Leasingraten von insgesamt rd. 24.160 Euro zu leisten.

Außerdem mussten über Aufforderung der Heimaufsicht 10 Niederflurbetten für das Altenwohnheim angeschafft bzw. ausgetauscht werden. Die Kosten in Höhe von rd. 20.600 Euro werden ebenfalls über Leasing finanziert. Die jährliche Belastung aus Leasingraten beträgt rd. 3.400 Euro.

Eine externe Kommunalberatungsfirma zur Überprüfung der Leasingraten wurde bislang nicht beauftragt.

### **3.8.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

### **3.8.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.

Die Finanzierung der Betten wurde nicht im Leasingsspiegel erfasst und hat daher eine dementsprechende Darstellung zu erfolgen.

Obwohl lt. Nachweis Rücklagen für das Altenheim dotiert sind, konnte mangels liquider Mittel eine Finanzierung dieser Betten nicht über die dafür vorgesehenen Mittel erfolgen. Nach Refinanzierung des Inneren Darlehens sollten Investitionen des Altenwohnheims aus Rücklagenmitteln finanziert werden.

Die Leasingraten sollten von einer externen Kommunalberatungsfirma überprüft werden.

### **3.9.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 23)**

Richtigerweise hätten auch die Schuldendienstsätze vom und an den Reinhaltverband Aurachtal in Form einer Verrechnungsbuchung im Gemeindehaushalt dargestellt werden müssen, womit eine Übereinstimmung mit den Abgängen im Haftungsnachweis gegeben gewesen wäre. Eine dementsprechende Darstellung hat in Zukunft in den Rechenwerken der Gemeinde zu erfolgen.

### **3.9.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Die verbuchten Auszahlungen für Schuldendienste für Darlehen des RHV Aurachtal stimmen nicht mit den Abgängen beim Haftungsnachweis überein. Die lt. Rechnungsabschluss des RHV bekannt gegebenen Schuldendienstsätze wurden nicht vollständig verbucht.

### **3.9.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

### **3.9.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.

### **3.10.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 23)**

Verwahrung von Fördermitteln in einer Rücklage durch den Verband:

Den Vertretern der Verbandsversammlung wird daher empfohlen, dies in einer der nächsten Sitzungen des Reinhaltverbands zu thematisieren.

### 3.10.2. Umsetzung durch Gemeinde

Die Empfehlung wurde bislang noch nicht in einer Verbandsversammlung behandelt.

### 3.10.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

### 3.10.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.

## IV. Personal

### 4.1.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 24)

Es wird festgestellt, dass sich die Anzahl der Dienstposten und die Einstufung nach dem verordnungsgeprüften Dienstpostenplan zu richten haben.

### 4.1.2. Umsetzung durch Gemeinde

Aus einem Vergleich des beschlossenen und kundgemachten Dienstpostenplans mit der tatsächlichen Besetzung im Zeitpunkt der Nachprüfung ergaben sich hohe Abweichungen:

	DPP	Besetzung	Differenz
Allgemeine Verwaltung			
GD 12.2	2	1	-1
GD 18 EB	2	1,75	-0,25
GD 14.1	1	0	-1
GD 15.1	1	0	-1
GD 16.3	6,9	6,61	-0,29
GD 18.5	8	7,25	-0,75
Alten- und Pflegeheim			
GD 19.1	4	3,6	-0,4
GD 23 EB	1,8	1,64	-0,16
GD 23.1	8	6,51	-1,49
GD 24.1	9,5	8,95	-0,55
GD 18.9	31	21,96	-9,04
GD 21.5	6	5,15	-0,85
Handwerklicher Dienst			
GD 18 EB	2,5	1,5	-1
GD 19.1	21,5	18,5	-3
GD 23.1	3,63	1,5	-2,13
GD 25.1	15	14,08	-0,92
Hort, Schule, Kindergarten			
GD 19.1	6	5,22	-0,78
GD 25.4	2,5	1,62	-0,88
Gesamt	132,33	106,84	-25,49

### 4.1.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

### 4.1.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.



#### **4.2.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 26-27)**

Ziel der Gemeinde muss es sein, an Hand der nunmehr aktuell vorliegenden Tätigkeitsbeschreibungen eine Prioritätenreihung vorzunehmen, wobei die rechtzeitige Erledigung gesetzlich vorgegebener Aufgaben (zB Gebührenvorschreibungen, gesetzlich angeordnete Überprüfungen etc.) den absoluten Vorrang haben müssen und diverse Tätigkeiten außerhalb des gesetzlichen Auftrags nachrangig zu behandeln sind. Der Amtsleitung bekannt gegebene Personalengpässe sind zu überprüfen und im Bedarfsfall eine dementsprechende Umverteilung der Aufgaben vorzunehmen. Zu überprüfen ist, inwieweit zeitintensive Ausschussarbeiten auch von Ausschussmitgliedern selbst wahrgenommen werden können. Vor Einleitung von Projekten, die zeitintensiver Vorbereitungen bedürfen, ist die Umsetzungsmöglichkeit in finanzieller Hinsicht zu prüfen. Organisatorische Tätigkeiten für Vereine oder andere Organisationen sollten gänzlich eingestellt werden. Zu prüfen wäre, inwieweit durch die Nutzung von Synergien, optimierte Arbeitsabläufe und Delegationen von Verantwortungen noch Optimierungsmöglichkeiten gefunden werden können.

#### **4.2.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Lt. Auskunft der Amtsleitung sind eine Evaluierung und Überarbeitung des Geschäftsverteilungsplans noch in Ausarbeitung.

Bei neuen Projekten sollen zukünftig die Ausschussmitglieder selbst Vorarbeiten leisten und Konzepte erstellen.

#### **4.2.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

#### **4.2.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die gänzliche Umsetzung der Empfehlung wird eingefordert.

Die Überarbeitung des Geschäftsverteilungsplans sollte zeitnahe erfolgen. Dabei sollte auch berücksichtigt werden, dass Ausschussmitglieder Vorarbeiten zu Projekten weitgehend selbstständig wahrnehmen sollten und dafür keine bzw. wenig Zeitkapazitäten der Verwaltungsmitarbeiter in Anspruch genommen werden.

#### **4.3.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 27)**

Die Mehrstunden sind jedenfalls auf ein verträgliches Ausmaß zu reduzieren. Den Gründen für die Ansammlung hoher Zeitguthaben sollte auf den Grund gegangen werden und Gegenmaßnahmen in Form von organisatorischen Umstrukturierungen begegnet werden. Überschreitungen und die Geltendmachung von Mehrstunden, die den festgelegten Rahmen überschreiten, sollten nur über gesonderte Anweisungen über die Amtsleitung und in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

Es wird darauf verwiesen, dass Urlaubsguthaben aus Vorjahren mit einem Höchstausmaß von 500 Stunden bzw. 600 Stunden übertragen werden können, darüber hinaus gehende Zeiten sind gemäß den Bestimmungen der §§ 72 Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 bzw. 122 Oö. Gemeindedienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 verfallen.

#### **4.3.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Bei Durchsicht der Urlaubs- und Mehrstundenreste der Bediensteten wurde festgestellt, dass sich diese größtenteils im akzeptablen Rahmen befanden. Die teilweise vorhandenen Mehrstunden von über 100 Stunden sollten mit der neu implementierten Dienstzeitregelung (maximal 100 Stunden am Jahresende) am Jahresende reduziert werden.

#### **4.3.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

#### **4.4.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 28)**

Grundsätzlich sollte mit den Beschäftigungsausmaßen das Auslangen gefunden werden.

Auf unsere bereits getätigten Feststellungen hinsichtlich einer Festlegung eines monatlichen Grenzwertes wird verwiesen. Die Amtsleitung hat Zeit- und Urlaubsguthaben laufend zu überprüfen und im Bedarfsfall Maßnahmen für eine Reduktion zu treffen.

#### **4.4.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Bei einigen Bediensteten waren im Zeitpunkt der Gebarungseinschau noch Zeitguthaben über 100 Stunden festzustellen. Durch die Implementierung der neuen Dienstzeitregelung mit einem maximalen Zeitguthaben von 100 Stunden am Ende jeden Jahres sollte sich das Ausmaß der Zeitguthaben verringern.

Lt. Auskunft der Amtsleitung wird das Zeitverhalten der Bediensteten regelmäßig quartalsmäßig überprüft.

#### **4.4.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

#### **4.5.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 28)**

Die Gemeinde sollte die Bestimmung über das Gleitzeitplus und das Gleitzeitminus an die Regelung für Landesbedienstete anpassen. Dabei sollte allerdings darauf Bedacht genommen werden, dass eine zu große Ansammlung von Zeitguthaben und Fehlstunden vermieden wird und mit einem monatlichen Zeitrahmen von maximal 50 Stunden das Auslangen gefunden wird. Vorhandene Zeitguthaben, welche die maximale Stundenanzahl übersteigen und ohne Zustimmung der Amtsleitung erbracht wurden, sind nicht anrechenbar und somit nicht konsumierbar. Wir empfehlen, genehmigte Stunden im Zeiterfassungssystem separat darzustellen („Außerrahmenzeiten“).

#### **4.5.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Der Gemeindevorstand hat am 15. Juli 2021 ein neues Dienstzeitmodell beschlossen.

Im Wirtschaftshof sind die Dienstzeiten fix geregelt.

In der Gemeindeamtsverwaltung ist eine flexible Dienstzeitregelung in Kraft. Mit dem neuen Dienstzeitmodell darf die Anzahl der geleisteten Mehrstunden am Jahresende 100 Stunden nicht überschreiten. Bei teilzeitbeschäftigten Bediensteten wird die Grenze aliquot berechnet. Unterzeiten am Ende des Monats sind mit max. 10 Stunden begrenzt.

#### **4.5.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde in abgeänderter Form umgesetzt.

#### **4.6.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 28)**

In Zukunft sollten die gesetzlichen Bestimmungen gemäß Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 beachtet werden und Abfertigungen nur dann gewährt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

#### **4.6.2. Umsetzung durch Gemeinde**

In den Gemeindevorstandssitzungen am 15. Juli 2021 und 16. September 2021 wurden Abfertigungen in einer Gesamthöhe von rd. 45.700 Euro für 2 Bedienstete beschlossen, mit denen das Dienstverhältnis einvernehmlich gelöst wurde.

Die Gemeinde begründete diese Vorgehensweise mit den langjährigen Dienstverhältnissen dieser beiden Bediensteten zur Gemeinde.

#### **4.6.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

#### **4.6.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.

Da Abfertigungszahlungen einen Versorgungscharakter haben und nur dann gewährt werden sollten, wenn eine finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde für die betroffenen Personen notwendig ist, sollten sich derartige Zahlungen auf genannte Ausnahmefälle beschränken.

#### **4.7.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 29)**

In Zukunft sind die Gründe für die Gewährung einer Belohnung nachvollziehbar in das Beschlussprotokoll aufzunehmen und Belohnungen sollten nur in außergewöhnlichen Fällen gewährt werden.

#### **4.6.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Es wurden in den Jahren 2020 und 2021 Belohnungen ausbezahlt (2020: 1.262 Euro, 2021: 3.274 Euro).

Die höheren Auszahlungen des Jahres 2021 gründen sich auf einen Grundsatzbeschluss des Gemeindevorstands vom 11. Februar 2021, der beinhaltet, dass teilzeitbeschäftigte Bedienstete bei der Mitwirkung bei Landtags- und Gemeinderatswahlen die Differenzen zwischen einer Abgeltung der Sonntagsstunden zu vollzeitbeschäftigten Bediensteten in Form einer Belohnung abgegolten erhalten.

Die Belohnungsempfänger sowie die Höhe der Belohnungen sind aus den Anlagen zu den Sitzungsprotokollen ersichtlich.

#### **4.6.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

#### **4.6.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.

Die Zuerkennung von generellen Belohnungen an Bedienstete widerspricht den gesetzlichen Voraussetzungen, dass jeder Einzelfall hinsichtlich der außergewöhnlichen Dienstleistung zu prüfen ist. Der Beschluss des Gemeindevorstands war damit unzulässig.

## **V. Wirtschaftshof**

#### **5.1.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 30)**

Optimierungsmöglichkeiten werden noch darin gesehen, dass die derzeit händische Übertragung der Leistungen in die EDV ebenfalls elektronisch direkt von den Mitarbeitern erfasst wird, was zu einer Verwaltungsvereinfachung führen wird.

#### **5.1.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Es wurden Angebote zu einem elektronischen Programm eingeholt und den Mitarbeitern vorgeführt. Die Angebote wurden dem Gemeindevorstand vorgelegt, jedoch dazu kein Beschluss gefasst (Sitzung vom 6. Mai 2021). Lt. Auskunft der Amtsleitung wird nach einem geeigneten System gesucht, das den Vorstellungen der Gemeinde entspricht.

#### **5.1.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

#### **5.1.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die gänzliche Umsetzung der Empfehlung wird eingefordert.

#### **5.2.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 31)**

Solange der Wirtschaftshof über so eine umfangreiche Personalausstattung verfügt, sollte die Anzahl und die Ausbildung der Mitarbeiter des Wirtschaftshofs dazu genutzt werden, diese bei Umsetzung diverser „außerordentlicher investiver Vorhaben“ heranzuziehen und damit die Kosten von Fremdfirmen zu senken. Zeitkapazitäten können daraus generiert werden, dass Tätigkeiten, die nicht in den unmittelbaren Zuständigkeitsbereich der Gemeinde fallen, stark reduziert oder gänzlich eingestellt werden. Langfristiges Ziel der Gemeinde sollte jedoch eine Reduktion von Wirtschaftshofmitarbeitern und eine teilweise Auslagerung von Tätigkeiten an

Fremdfirmen sein. Um dieses Ziel zu erreichen, sollte die Gemeinde sämtliche Tätigkeiten, eventuell unter Beiziehung einer unabhängigen fachlichen Beratung, evaluieren und nach Optimierungsmöglichkeiten suchen. Vor allem saisonabhängigen Tätigkeiten (wie zB die Landschaftspflege) ist dabei besonderes Augenmerk zu schenken.

#### **5.2.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Es wurde festgestellt, dass wiederum Leistungen zugekauft wurden. Beispielhaft werden dazu Umbau- und Sanierungsarbeiten im Gemeindeamtsgebäude genannt. Bei diesem Projekt wurden von Fremdfirmen rd. 500 Facharbeiterstunden zu durchschnittlich 67 Euro/Stunde (inkl. MwSt.) in Rechnung gestellt (insgesamt rd. 33.600 Euro). Die Arbeiten umfassten ua. Abrissarbeiten, Trockenbau, Stemmarbeiten, Maler- und Spachtelarbeiten etc.

#### **5.2.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

#### **5.2.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.

Die derzeitige geringere Besetzung von Dienstposten des Wirtschaftshofs gegenüber dem Dienstpostenplan sollte Anlass sein, dessen Tätigkeitsfeld auf den laufenden Betrieb und auf die Kernaufgaben der Gemeinde zu beschränken. Nachbesetzungen von freien Dienstposten sollten unter diesem Aspekt überprüft und nach Möglichkeit vermieden werden.

#### **5.3.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 31)**

Die Arbeiten am Wirtschaftshof für Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Abfallsammelzentrum sollten gänzlich an den Abfallwirtschaftsverband ausgelagert werden, wie dies auch schon vom OÖ. Landesrechnungshof und im Zuge der Organisationsuntersuchung vorgeschlagen wurde.

#### **5.2.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde hat aufrechte Dienstverträge mit 3 Bediensteten. Mit Beendigung dieser Dienstverhältnisse werden diese Dienstposten nicht mehr nachbesetzt und erfolgt eine schrittweise Überführung der Tätigkeiten an den Abfallwirtschaftsverband. Durch die Pensionierung eines Mitarbeiters Ende des Jahres 2021 und dem Beginn einer Altersteilzeit einer zweiten Bediensteten ab Oktober 2022 ist die Umstrukturierung zeitnahe.

#### **5.2.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

#### **5.4.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 31)**

Auch in diesem Bereich (Anm. Märkte und Veranstaltungen) wird noch Optimierungspotential gesehen, indem Vor- und Nachbereitungsarbeiten von den durchführenden Vereinen selbst durchgeführt werden.

#### **5.4.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Lt. einer Aufstellung der Gemeinde haben sich die Einsatzstunden für Gemeindearbeiter im Bereich der Märkte und Veranstaltungen deutlich reduziert. Auf den nachstehenden Punkt 23.3. wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

#### **5.4.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

#### **5.5.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 31)**

In Hinkunft sind die Ausgaben iZm dem Fuhrpark gesondert unter dem Haushaltsansatz „821“ zu verrechnen.

#### **5.5.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Eine gesonderte Ausweisung der Fuhrparkkosten unter einem eigenen Haushaltsansatz wurde nicht vorgenommen.

#### **5.5.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

#### **5.5.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.

#### **5.6.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 31)**

Wie bereits zuvor beschrieben, sollte die Gemeinde grundsätzlich den Personaleinsatz auf jene Bereiche beschränken, welche in ihren gesetzlich vorgegebenen Einsatzbereich fallen. Servicedienstleistungen an Private sollten unter diesem Aspekt unterbleiben.

#### **5.6.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Es werden nach wie vor Servicedienstleistungen gegen Kostenersatz für Private geleistet (zB Winterdienst auf Privatstraßen).

#### **5.6.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

#### **5.6.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.

#### **5.7.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 32)**

Abgesehen von einer Finanzierbarkeit gemäß den Richtlinien der Gemeindefinanzierung Neu sollte bei Ausscheiden eines Fahrzeugs vor jeder Nachbeschaffung der Bedarf an Hand der Einsatzstunden, Kilometerleistungen und Einsatzgebiete überprüft werden sowie Möglichkeiten ausgelotet werden, inwieweit die Verwendung zeitlich begrenzt einsetzbarer Fahrzeuge in anderer Art und Weise günstiger organisiert werden könnte (zB Gemeindekooperationen, Fremdvergabe von Arbeiten). Auch könnte die Gemeinde ihrerseits Fahrzeuge anderen Gemeinden zum Verleih anbieten, um eine höhere Auslastung der Fahrzeuge zu erzielen und dadurch Einnahmen zu lukrieren. Die ganzjährige Anmietung einer Kehrmaschine um eine Jahrespauschale von rd. 14.000 Euro erscheint einerseits unter dem Gesichtspunkt einer wirtschaftlichen, zweckmäßigen und sparsamen Haushaltsführung, andererseits im Hinblick auf den Bedarf hinterfragenswert. Die Beseitigung von Verunreinigungen, die nicht von der Gemeinde verursacht werden (zB durch Baustellen), darf nicht zu Lasten der Gemeinde gehen.

#### **5.7.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde hat in den Jahren 2020 und 2021 folgende Fahrzeuge für den Wirtschaftshof erworben:

Pritschenfahrzeug für die Kanal- und Wasserabteilung (Kosten: rd. 42.900 Euro – Leasingfinanzierung)

Traktor mit Zusatzgeräten (Kosten: rd. 180.000 Euro - Leasingfinanzierung)

Fahrzeug für die Auslieferung „Essen auf Rädern“ (Kosten: rd. 17.000 Euro).

Grundlage für alle Anschaffungen bildeten Beschlüsse des Gemeindevorstands.

Bei dem Traktor mit Zusatzgeräten handelt es sich um ein zusätzliches Fahrzeug. Eine Ersatzbeschaffung war lt. Auskunft der Gemeinde im Hinblick auf die vielen Arbeitsstunden des Altfahrzeugs und dessen reparaturbedürftigen Zustands notwendig.

Reparaturen am Altfahrzeug wurden noch vorgenommen, um ihn im Winterdienst einzusetzen und dadurch auf die Anmietung eines Fahrzeugs verzichten zu können.

Die Gemeinde hat in den letzten beiden Jahren einen Traktor mit Mähgerät in der Nachbargemeinde Traunkirchen gegen Kostenersatz eingesetzt.

Die LKW-Kehrmaschine war im Jahr 2020 188 Stunden und im Jahr 2021 345 Stunden (davon 110 Stunden nach einem Hagelunwetter) im Einsatz.

### **5.7.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

Der Ankaufspreis für den Traktor überschreitet die in der Oö. Gemeindeordnung 1990 vorgegebene Zuständigkeitsgrenze des Gemeindevorstands von 100.000 Euro (§ 56 Abs. 2 Z 2). Eine Aufsplittung des Kaufpreises auf einen Fahrzeugankauf und auf Zusatzgeräte, wie dies von der Gemeinde begründet wurde, ist nicht zulässig.

### **5.7.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die gänzliche Umsetzung der Empfehlung wird eingefordert.

Die gesetzlich normierten Bestimmungen hinsichtlich der Zuständigkeit des Gemeindevorstands bei Vergaben sind einzuhalten.

Im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sollte bei Anfall größerer Instandsetzungsmaßnahmen der alte Traktor veräußert werden. Die neuerliche Anmietung eines zusätzlichen Fahrzeugs sollte im Hinblick auf die gute Fahrzeugausstattung des Fuhrparks vermieden werden.

Die derzeitige Finanzlage lässt Investitionen in diesem Ausmaß ohne Fördermittel nicht zu.

### **5.8.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 32)**

Der Gemeinde wird angeraten, für alle gemeindeeigenen Gebäude von einer dazu spezialisierten Fachfirma ein Reinigungskonzept erstellen zu lassen.

### **5.8.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde hat noch keine Beratungsfirma zur Erstellung eines externen Reinigungskonzepts beauftragt. Gerade die von der Gemeinde bekannt gegebenen Personalengpässe im Bereich der Eigen- und Fremdreinigung sollten Anlass sein, an Hand eines Reinigungskonzepts den Bedarf feststellen zu lassen und gegebenenfalls durch interne Umorganisationen Freiräume zu schaffen.

### **5.8.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

### **5.8.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.

## **VI. Winterdienst**

### **6.1.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 33)**

Der Gemeinderat sollte diese Richtlinie (Anm. RVS) beschließen und bei der Schneeräumung anwenden. Dazu ist es auch notwendig, dass die Verträge mit den Fremddienstleistern einen dementsprechenden Hinweis enthalten.

### **6.1.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Die RVS Richtlinie wurde vom Gemeinderat beschlossen.

### **6.1.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

### **6.2.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 34)**

Da in Folge der unterschiedlichen Witterungsverhältnisse in den Wintermonaten der erforderliche Einsatz an Personal und Gerät schwer planbar ist, jedoch auch auf niederschlagsreichere Zeiten abgestimmt sein muss, sollte im Sinne einer wirtschaftlichen,

zweckmäßigen und sparsamen Haushaltsführung im Falle der Pensionierung von Wirtschaftshofmitarbeitern ins Auge gefasst werden, die Vergabe von Winterdienstarbeiten an Fremdfirmen auszudehnen und damit eine Reduktion der Anzahl der Wirtschaftshofmitarbeiter zu erreichen. Mit der bereits vorgeschlagenen Reduktion von freiwilligen Winterdienstaufgaben, die durch den Wirtschaftshof miterledigt werden, sollte ebenfalls eine Verringerung möglich sein.

#### **6.2.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Im Wirtschaftshof sind derzeit Dienstposten gegenüber dem Dienstpostenplan nicht besetzt, was jedoch auf fehlende Bewerbungen zurückzuführen ist.

#### **6.2.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

#### **6.2.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die gänzliche Umsetzung der Empfehlung wird eingefordert.

Vor einer Nachbesetzung von Dienstposten des Wirtschaftshofs zur Erbringung von Winterdienstleistungen sollte überprüft werden, inwieweit Nachbesetzungen durch eine Erweiterung von Vergaben von Fremddienstleistungen vermieden werden können.

#### **6.3.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 34)**

Es wird auf § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 verwiesen, wonach der Winterdienst auf Gehsteigen von den Anrainern wahrzunehmen ist, sofern dem keine anderweitigen vertraglichen Vereinbarungen mit der Gemeinde entgegenstehen.

#### **6.3.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Der Prüfungsausschuss beschäftigte sich mit diesem Thema, es wurde noch keine Entscheidung getroffen.

#### **6.3.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

#### **6.3.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.

Gerade die geringeren Personalkapazitäten im Wirtschaftshof sollten Anlass sein, den Winterdienst auf die gesetzlich vorgegebenen Bereiche zu beschränken.

## **VII. Wasserversorgung**

#### **7.1.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 36)**

Die Gemeinde hat daher den „Inneren Zusammenhang“ zu begründen und dies in einer Verhandlungsschrift ausreichend zu dokumentieren. Angesichts des hohen Verschuldungsgrads der Gemeinde wäre eine Verwendung der Überschüsse zur Finanzierung investiver Vorhaben oder zur vorzeitigen Rückzahlung von Wasserbaudarlehen wirtschaftlich und zweckmäßig.

#### **7.1.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde hat in den Gebührenkalkulationen den „Inneren Zusammenhang“ mit dem Ziel, Wasser zu sparen und Rücklagen zu bilden, begründet.

Die Überschüsse aus dem Betrieb der Wasserversorgung wurden nicht für eine vorzeitige Tilgung von Wasserbaudarlehen verwendet, sondern dienen als Innere Darlehen zur Finanzierung von Fehlbeträgen der laufenden Geschäftstätigkeit und von investiven Vorhaben.

#### **7.1.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

#### **7.1.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die gänzliche Umsetzung der Empfehlung wird eingefordert.

#### **7.2.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 37)**

Die Wassergebührenordnung sollte hinsichtlich der Bereitstellungsgebühr ergänzt werden.

#### **7.2.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Die Wassergebührenordnung enthält nach wie vor keine Regelung über die Einhebung einer Bereitstellungsgebühr. Es hat sich noch kein Gemeindegremium mit dieser Empfehlung auseinandergesetzt.

#### **7.2.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

#### **7.2.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.

#### **7.3.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 37)**

Da die Anzahl der angeschlossenen Personen ein maßgeblicher Indikator für die Berechnung der ausgaben- bzw. kostendeckenden Gebühr ist, sind die Angaben in den Gebührenkalkulationen zu überprüfen und im Bedarfsfall zu korrigieren.

#### **7.3.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Die Angaben in den Gebührenkalkulationen werden jährlich von den Bezirkshauptmannschaften auf deren Richtigkeit hin überprüft.

Die Gebührenkalkulation 2020 wurde im Rahmen der Voranschlagsprüfung geprüft. Für das Jahr 2021 wurde keine Gebührenkalkulation erstellt bzw. der Aufsichtsbehörde übermittelt.

#### **7.3.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

### **VIII. Abwasserbeseitigung**

#### **8.1.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 39)**

Die Gemeinde hat daher den „Inneren Zusammenhang“ zu begründen und dies in einer Verhandlungsschrift ausreichend zu dokumentieren. Eine Verwendung der Betriebsüberschüsse zur Finanzierung investiver Maßnahmen oder für Sondertilgungen von Kanalbaudarlehen sollte im Hinblick auf den hohen Verschuldungsgrad im Bereich der Abwasserbeseitigung sowohl aus wirtschaftlichen als auch zweckmäßigen Gründen erfolgen.

#### **8.1.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde hat in den Gebührenkalkulationen den „Inneren Zusammenhang“ mit dem Ziel, Rücklagen zu bilden, begründet.

Die Überschüsse aus dem Betrieb der Abwasserbeseitigung wurden nicht für eine vorzeitige Tilgung von Kanalbaudarlehen verwendet, sondern dienen als Innere Darlehen zur Finanzierung von Fehlbeträgen der laufenden Geschäftstätigkeit und von investiven Vorhaben.

#### **8.1.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

#### **8.1.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die gänzliche Umsetzung der Empfehlung wird eingefordert.

#### **8.2.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 40)**

Die Kanalgebührenordnung sollte hinsichtlich der Bereitstellungsgebühr ergänzt werden.



### 8.2.2. Umsetzung durch Gemeinde

Die Kanalgebührenordnung enthält nach wie vor keine Regelung über die Einhebung einer Bereitstellungsgebühr. Es hat sich noch kein Gemeindegremium mit dieser Empfehlung auseinandergesetzt.

### 8.2.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

### 8.2.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.

### 8.3.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 40)

Um eine Ausgabendeckung bei der Entsorgung der Fäkalien zu erreichen, sollte die Fäkalienbenutzungsgebühr pro m<sup>3</sup> angehoben werden.

### 8.3.2. Umsetzung durch Gemeinde

Die Gemeinde hat jährlich die Gebühren angehoben. In den Jahren 2020 und 2021 wies das Rechnungsergebnis noch hohe Fehlbeträge aus. Im Voranschlag (inkl. Nachtragsvoranschlag) des Jahres 2022 ist ein geringer Überschuss präliminiert.

Gebühr	2019	2020	2021	2022
Abfuhrgebühr (Euro)	7,08	7,17	7,24	7,47
Erhöhung in %		1,27	0,98	3,18
Grundgebühr (Euro)	0,33	0,33	0,34	0,35
Erhöhung in %		0,00	3,03	2,94
Abgänge Euro)	-21.023	-22.934	-23.144	500

Der veranschlagte Überschuss des Jahres 2022 ist auf eine deutlich geringere Veranschlagung der Fäkalienabfuhrkosten zurückzuführen:

	2019	2020	2021	2022 VA
	Beträge in Euro			
Fäkalienabfuhr	114.401	126.078	134.173	113.000
Fäkaliengebühr Kläranlage	40.992	36.570	40.707	37.000
Gesamt	155.393	162.648	174.880	150.000

Der Rückgang bei den Abfuhrkosten ist auf den Ausbau den Kanalnetzes und einem höheren Anschlussgrad zurückzuführen. Folglich werden auch die Einzahlungen aus Gebühren für die Fäkalienentsorgung die veranschlagte Höhe wahrscheinlich nicht erreichen und wird mit einem Abgang zu rechnen sein.

### 8.3.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

### 8.3.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die gänzliche Umsetzung der Empfehlung wird eingefordert.

Mit den Einzahlungen aus Gebühren sollten die Auszahlungen zur Gänze gedeckt werden.

### 8.4.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 40)

Eine Überprüfung der Verrechnung (Anm. Personal) hat zu erfolgen. Die Gemeinde hat jedenfalls darauf zu achten, den Betrieb der Abwasserbeseitigung so zu führen, dass dabei auch die gesetzlich vorgegebenen Rahmenbedingungen, insbesondere auch im Hinblick auf den Schutz der Allgemeinheit und von Arbeitnehmern, erfüllt werden.

#### **8.4.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Eine Einsicht in die Unterlagen der Gemeinde ergab, dass die verrechneten Stunden in der Buchhaltung der Gemeinde mit den Stundenaufzeichnungen des Wirtschaftshofs übereinstimmen.

#### **8.4.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

### **XI. Abfallbeseitigung**

#### **9.1.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 41)**

Auf Grund fehlender Gesetzeskonformität und der durchgeführten inhaltlichen Änderungen ist die Abfallgebührenordnung neu zu beschließen und der Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

#### **9.1.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Die Abfallgebührenordnung wurde vom Gemeinderat neu beschlossen und von der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis genommen.

#### **9.1.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

#### **9.2.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 42)**

Da auch bei dieser betrieblichen Einrichtung das vom Verfassungsgerichtshof erlassene Erkenntnis zu Anwendung gelangt, wonach planmäßige Überschüsse einer betrieblichen Einrichtung für Ausgaben zu tätigen sind, die in einem „Inneren Zusammenhang“ mit dieser Einrichtung stehen, sind in Zukunft die Überschüsse einer zweckentsprechenden Verwendung zuzuführen.

#### **9.2.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde hat die Überschüsse 2020 (rd. 425.200 Euro) einer Rücklage zugeführt. Die Rücklagenmittel werden zur Zwischenfinanzierung von Fehlbeträgen der operativen und investiven Gebarung verwendet. Im Jahr 2021 verblieb der Überschuss in der operativen Gebarung (rd. 379.900 Euro) und es erfolgte keine Rücklagenzuführung. Im Voranschlag 2022 wurde wiederum eine Zuführung des Überschusses an eine Rücklage im Ergebnishaushalt vorgesehen (rd. 425.200 Euro).

#### **9.2.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

#### **9.2.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die gänzliche Umsetzung der Empfehlung wird eingefordert.

Da für eine zweckentsprechende Verwendung der hohen Überschüsse keine adäquaten Auszahlungen gegenüberstehen, ist eine neue Gebührengestaltung angezeigt. Die gebührenfinanzierten Einzahlungen dürfen nur für Auszahlungen verwendet werden, die im Zusammenhang mit der Abfallbeseitigung stehen. Die Gebührenhöhe sollte sich daher an der Kostendeckung orientieren.

#### **9.3.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 42)**

Da eine korrekte Mülltrennung auch auf ein geringeres Gewicht des Restmülls Auswirkungen hat, die in der Folge auch weniger Ausgaben der Restmüllentsorgung nach sich zieht, wird die Durchführung einer Restmüllanalyse empfohlen. Je nach Ergebnis dieser Analyse kann die Gemeinde dann zusätzliche Steuerungsmaßnahmen für eine bessere Mülltrennung in Erwägung ziehen, wenn dies erforderlich ist.

#### **9.3.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Lt. Stellungnahme der Gemeinde ist lt. Auskunft des Bezirksabfallverbands eine Restmüllanalyse nicht angedacht, da diese zu aufwändig und zu kostenintensiv ist, um valides Zahlenmaterial zu erhalten.

### **9.3.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt. Die Stellungnahme des BAV wird zur Kenntnis genommen.

#### **9.4.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 42)**

Entsprechend bereits früherer Empfehlungen aus Haushaltsanalysen und Prüfungen sollte der Betrieb des ASZ zur Gänze an den Bezirksabfallverband ausgelagert werden.

### **9.4.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Eine Auslagerung ist nach Beendigung der Dienstverhältnisse der im Altstoffsammelzentrum beschäftigten Bediensteten geplant.

### **9.4.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde in abgeänderter Form umgesetzt.

#### **9.5.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 42)**

Ohne die Bedeutung von aktiven Umweltschutzmaßnahmen und das Engagement des Umweltberaters in Frage stellen zu wollen, sollten bei einer Nachbesetzung dieses Dienstpostens sämtliche Tätigkeiten evaluiert und daraufhin überprüft werden, inwieweit durch eine dementsprechende Organisationsänderung ein Teil dieser Tätigkeiten nicht in der allgemeinen Verwaltung miterledigt werden könnte. Projekte könnten über Vereine abgewickelt werden. Die Verwaltungstätigkeiten sollten sich vorrangig auf Tätigkeiten beschränken, die im Pflichtbereich der Gemeinde gelegen sind.

### **9.5.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 9. Juni 2022 beschlossen, in Folge der Altersteilzeit des Umweltberaters eine vorzeitige Nachbesetzung vorzunehmen. Das Beschäftigungsausmaß wurde vorerst mit 24 Wochenstunden befristet. Sollte der Gemeinderat weitere 16 Stunden zur Verfügung stellen, soll das Stundenausmaß auf 40 Stunden erhöht werden.

Lt. Auskunft der Gemeinde wird das Aufgabengebiet des neuen Mitarbeiters in der Erarbeitung von Strategien für Nachhaltigkeit und Optimierung zur Effizienzsteigerung und Kostendämpfung liegen (zB Energiemanagement).

### **9.5.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

### **9.5.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die gänzliche Umsetzung der Empfehlung wird eingefordert.

Vor einer Anhebung des Beschäftigungsausmaßes und vor einer allfälligen Verlängerung des befristeten Dienstverhältnisses des neuen Mitarbeiters sollte eine Überprüfung erfolgen, inwieweit mit den bis dahin erarbeiteten Strategien tatsächlich Effizienzsteigerungen und Kostendämpfungen erzielt werden konnte. Eine dementsprechende Dokumentation sollte im Sinne der Nachvollziehbarkeit erfolgen.

## **X. Kindergarten**

#### **10.1.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 43)**

Da jeder geöffnete Kindergarten tag Kosten verursacht, die bei fehlendem oder geringem Betreuungsbedarf vermieden werden könnten und sich dies auch in einer geringeren Abgangsdeckung durch die Gemeinde niederschlagen würde, sollte die Gemeinde mit den Betreibern Kontakt aufnehmen und die Einführung einer Kautio n thematisieren.

Bedarfserhebungen für Tage mit einem erwartungsgemäß geringeren Besuch sind von allen Kindergärten durchzuführen.

#### **10.1.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Lt. Stellungnahme der Gemeinde erfolgt eine Bedarfserhebung für Tage mit einem erwartungsgemäß geringeren Besuch bereits zu Beginn jedes Kindergartenjahres. Bei Anmeldung für den Sommerkindergarten wird eine Kautio n eingehoben.

Die Gemeinde bezweifelt eine Effizienzsteigerung bei Einhebung einer Kautio n, da bei krankheitsbedingten Abwesenheiten diese rückerstattet werden muss und dies einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verursachen würde.

#### **10.1.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

#### **10.1.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.

Um tatsächlich eine Übersicht darüber zu erhalten und die Effizienz einer Kautio n beurteilen zu können, sollte sich die Gemeinde für solche Zeiten einen Besuchernachweis vom Betreiber vorlegen lassen, aus dem die Anzahl der angemeldeten und tatsächlich anwesenden Kinder entnommen werden kann.

#### **10.2.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 44)**

Optimierungsmöglichkeiten, die zu einer Verringerung der Abgangsdeckung durch die Gemeinde führen, bestünden auch darin (auch in der Nachmittagsbetreuung), Kooperationen zwischen den Kindergärten einzugehen und Kindergartengruppen in Zeiten mit einer geringeren Besucheranzahl in einem Kindergarten zusammenzufassen.

#### **10.2.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Lt. Stellungnahme der Gemeinde erfolgen in schwach besuchten Zeiten Gruppenzusammenlegungen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### **10.2.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

#### **10.3.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 44)**

Es wird empfohlen, Dienstpläne und Einsatzzeiten des Kindergartenpersonals gemeinsam mit dem Betreiber auf deren Bedarf hin regelmäßig zu überprüfen. Für Mehrstunden außerhalb des regulären Kindergartenbetriebs sollte der Betreiber vorher mit der Gemeinde das Einvernehmen herstellen, bis zu welchem Ausmaß diese über die Abgangsdeckung finanziert werden. Optimierungsmöglichkeiten in Form einer Verkürzung von Arbeitszeiten bei Helferinnen können dazu genutzt werden, diese auch als Begleitpersonen für den Kindergartentransport heranzuziehen, wie dies in anderen Kindergärten oftmals gehandhabt wird. Dies sollte zu einer Reduktion des sehr hohen finanziellen Aufwands im Bereich des Kindergartentransports führen.

#### **10.3.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Eine Überprüfung durch die Gemeinde hat ergeben, dass die angestellten Hilfskräfte für die Busbegleitung großteils in den frühen Morgenstunden vor 7 Uhr früh und rund um die Mittagszeit eingesetzt werden müssten. Eine Änderung des Personaleinsatzes würde längere Dienstzeiten der Helferinnen zur Folge haben, da diese gerade in den Zeiten des Hin- und Rücktransports für Hilfestellungen bei der Kinderbetreuung benötigt werden.

Mehrstunden im Zusammenhang mit religiösen Festen werden mit dem religiösen Hintergrund des Betreibers begründet sind zur religiösen Begleitung und Bildung der Kinder erwünscht.

Diese Stellungnahmen der Gemeinde werden zur Kenntnis genommen.

Dienstpläne und Einsatzzeiten des Kindergartenpersonals wurden bislang nicht überprüft. Auch wurde bei der Nachprüfung der Eindruck gewonnen, dass innerhalb der Gemeindeverwaltung eine dementsprechende Kompetenzverteilung fehlt.

### 10.3.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

### 10.3.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die gänzliche Umsetzung der Empfehlung wird eingefordert.

Angesichts mehrerer Kinderbetreuungseinrichtungen im Gemeindegebiet und des hohen Zuschussbedarfs der Gemeinde zur Finanzierung dieser Einrichtungen wird die laufende Überprüfung von Dienstplänen und Einsatzzeiten weiter empfohlen. Dazu wird es auch notwendig sein, dafür eine Person aus der Gemeindeverwaltung namhaft zu machen, die für das laufende Controlling der Kinderbetreuungseinrichtungen verantwortlich ist.

### 10.4.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 45)

Den hohen Abgängen sollte gemeinsam mit dem Betreiber mit einer detaillierten Analyse auf den Grund gegangen und Optimierungsmöglichkeiten zur Verringerung des Abgangs gesucht werden.

### 10.4.2. Umsetzung durch Gemeinde

Eine detaillierte Analyse wurde nicht gemacht. Die Jahresabrechnungen werden nur rechnerisch überprüft.

Die Abgänge aus dem Betrieb der Kindergärten sind nach wie vor hoch:

Abgänge pro Gruppe	2019	2020	2021
	Beträge in Euro		
Kindergarten Altmünster	-71.492	-79.259	-57.704
Kindergarten Neukirchen	-47.264	-47.997	-41.203
Kindergarten Reindlmühl	-68.406	-65.192	-61.703

Die gemeindespezifischen Durchschnittswerte bei Abgängen je Gruppe wurden zum Teil deutlich überschritten. Diese betragen im Jahr 2021 - je nach Anzahl der Kinder mit Beeinträchtigung in einer Gruppe – zwischen rd. 38.400 Euro und 43.500 Euro.

### 10.4.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

### 10.4.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.

Auf die Ausführungen zum oa. Pkt. 10.3.4. wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

### 10.5.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 46)

Da geringere Landeszuschüsse auch eine höhere Abgangsdeckung durch die Gemeinde bewirken, sollte die Gemeinde die Erledigungen der Förderstelle im Zuge der Endabrechnung vom Betreiber anfordern. Allfällige Differenzen zur höchstmöglichen Förderung sind mit dem Betreiber zu erörtern und im Bedarfsfall gemeinsam mit dem Betreiber Optimierungsmöglichkeiten zu suchen.

### 10.5.2. Umsetzung durch Gemeinde

Die Erledigungen der Förderstelle wurden bislang von der Gemeinde nicht überprüft. Somit konnte auch allfälligen Differenzen nicht auf den Grund gegangen werden.

Eine Einsicht in die während der Nachprüfung angeforderten Fördererledigungen der Jahre 2019 bis 2021 ergab, dass die Kinderanzahl in den Kindergärten Altmünster und Neukirchen nicht die notwendige Mindestanzahl von 10 Kindern für die Erlangung des vollen Förderbetrags erreichte:

Kindergarten Altmünster	2019	2020	2021
Gruppen	7	7	7
Anzahl Kinder	133	130	133
Socketstunden	210	210	210
Finanzierungsstunden	199	192	187
Differenz	-11	-18	-23
Maximalförderung	€ 351.964	€ 362.840	€ 371.004
Förderung Gemeinde	€ 345.773	€ 352.396	€ 357.358
Differenz	-€ 6.191	-€ 10.444	-€ 13.646

Kindergarten Neukirchen	2019	2020	2021
Gruppen	5	5	5
Anzahl Kinder	98	93	87
Socketstunden	150	150	150
Finanzierungsstunden	134	133	121
Differenz	-16	-17	-29
Maximalförderung	€ 253.973	€ 261.821	€ 267.712
Förderung Gemeinde	€ 244.968	€ 251.957	€ 250.506
Differenz	€ -9.005	€ -9.864	€ -17.206

Im Kindergarten Altmünster-Reindlmühl waren lt. Fördererledigung die Voraussetzungen für eine vollständige Förderung erfüllt. Aufgefallen ist, dass die in der Fördererledigung angegebene Anzahl an Kinder (47 Kinder) nicht mit der Anzahl der Kinder lt. Jahresabrechnung 2020 und 2021 (41 Kinder<sup>3</sup>) übereinstimmt.

### 10.5.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

### 10.5.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert. Die mit dem Antrag auf Landeszuschuss gemeldete Kinderanzahl hat mit den Zahlen lt. Jahresabrechnung übereinzustimmen.

### 10.6.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 46)

#### Kindergartentransport

Eine weitere Anhebung des Elternbeitrags auf bis zu 25 Euro pro Kind monatlich erscheint angemessen und für eine höhere Ausgabendeckung notwendig. Auch wäre anlässlich einer Überprüfung der Dienstpläne der Kindergartenhelferinnen auszuloten, inwieweit durch Optimierungsmaßnahmen Personalkapazitäten genutzt werden könnten, um den Kindergartentransport aus dem Personalstand des Kindergartens (Helferinnen, Reinigungspersonal) zumindest teilweise bestreiten zu können.

### 10.6.2. Umsetzung durch Gemeinde

Die Gemeinde verweist in ihrer Stellungnahme darauf, dass der Kostenbeitrag im Jahr 2018 von 14 Euro auf 20 Euro erhöht wurde und im Jahr 2020 eine neuerliche Erhöhung auf 22

<sup>3</sup> Oktober 2020

Euro erfolgte. Dieser Kostenbeitrag wird im Hinblick auf die finanzielle Lage der Eltern von der Gemeinde bereits als „ziemlich hoch“ bewertet.

Dazu wird festgestellt, dass die Empfehlung daraufhin ausgerichtet war, den Kostenbeitrag sukzessive auf 25 Euro zu erhöhen. Ein Kostenbeitrag von 25 Euro – der bei weitem nicht den finanziellen Aufwand der Gemeinde für die Bereitstellung von Begleitpersonal deckt – wird von der Aufsichtsbehörde als angemessen beurteilt (ca. 1 Euro/Tag) und ist auch in den Richtlinien für die Gewährung von Härteausgleichsmitteln verankert. Aus der nachstehenden Aufstellung ist auch der geringe Bedeckungsgrad bzw. der Zuschussbedarf der Gemeinde zum Begleitpersonal beim Kindergartentransport ersichtlich:

	2019	2020	2021	2022
	in Euro			
Personalkosten	80.366	97.978	103.254	103.200
Leistungserlöse	27.127	1.227	26.553	20.000
Abgang	-53.239	-96.751	-76.701	-83.200
	in Prozent			
Bedeckungsgrad aus Elternbeiträgen	33,75	1,25	25,72	19,38

Auffällig ist in diesem Zusammenhang der Rückgang der Leistungserlöse im Jahr 2020. Eine Erhebung ergab, dass in Folge der Corona-Pandemie deutlich weniger Kinder den Kindergartentransport in Anspruch nahmen. Somit reduzierten sich die Vorschreibungen auf wenige Eltern, die den Bedarf an einem Transport geltend machten. Außerdem wurde von der Bürgermeisterin bzw. der Amtsleitung verfügt, dass Kontaktpersonen oder infizierten Kindern mit Absonderungsbescheid kein Beitrag vorgeschrieben wird. Dass der Personalaufwand trotz der verringerten Anzahl der transportierten Kinder gleich blieb, wird damit begründet, dass aus Vorsichtsgründen die Busse nur gering besetzt waren.

Festzustellen ist, dass Ausnahmeregelungen bezüglich einer Aussetzung der Vorschreibung der Elternbeiträge einer vorherigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat bedürfen. Auch bei Berücksichtigung der angeführten Gründe ist der Personalaufwand nicht schlüssig. Gemessen an den Einzahlungen haben durchschnittlich nur ca. 6 Kinder pro Monat den Transport in Anspruch genommen.

### **10.6.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

### **10.6.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die gänzliche Umsetzung der Empfehlung wird eingefordert.

## **XI. Krabbelstube**

### **11.1.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 47)**

Auf unsere bereits getätigten Hinweise zur Einhebung einer Kautions bei Anmeldung wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

### **11.1.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Siehe dazu Pkt. 10.1.2.

### **11.1.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

### **11.1.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.

Um tatsächlich eine Übersicht darüber zu erhalten, wie viele Kinder an Tagen mit erwartungsgemäß geringerem Besuch angemeldet und tatsächlich anwesend sind, sollte sich die Gemeinde für solche Zeiten einen Besuchernachweis vom Betreiber vorlegen lassen.

#### **11.2.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 48)**

Um valides Zahlenmaterial zu erhalten, sollte die Gemeinde vom Betreiber für jeden Kindergarten getrennte Abrechnungen aus dem Betrieb des Kindergartens und der Krabbelstube erhalten und anfordern.

#### **11.2.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Die Abrechnungen erfolgen nunmehr getrennt.

#### **11.2.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

#### **11.3.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 48)**

Den hohen Abgängen sollte gemeinsam mit dem Betreiber mit einer detaillierten Analyse auf den Grund gegangen und Optimierungsmöglichkeiten zur Verringerung des Abgangs gesucht werden.

#### **11.3.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Die Jahresabrechnungen des Betreibers werden nur einer rechnerischen Überprüfung unterzogen, eine detaillierte Überprüfung erfolgte bislang nicht.

Eine Auswertung der Ergebnisse aus der Gebarung der Krabbelstube ergab, dass die Negativsalden die landesdurchschnittlichen Werte meist überschritten:

Abgänge pro Gruppe	2019	2020	2021
	Beträge in Euro		
Krabbelstube Altmünster	-70.630	-43.609	-41.912
Krabbelstube Reindlmühl	-56.002	-40.000	-44.782
Landesdurchschnitt	-39.179	-40.110	-40.692

#### **11.3.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

#### **11.3.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.

#### **11.4.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 48)**

Wie bereits im Kapitel „Kindergarten“ angeführt, sollten Fördererledigungen der Aufsichtsbehörde von der Gemeinde überprüft werden und allfällige Abweichungen, auch im Bereich von Personalkostenförderungen, gemeinsam mit dem Betreiber erörtert werden.

#### **11.4.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Die Fördererledigungen wurden bislang von der Gemeinde nicht angefordert und geprüft.

Eine Einsicht in die während der Nachprüfung angeforderten Fördererledigungen der Jahre 2019 bis 2021 zeigt, dass die Voraussetzungen für eine vollständige Förderung nie erfüllt werden konnten:

Krabbelstube	2019	2020	2021
Altmünster			
Gruppen	2	3	3



Anzahl Kinder	18	29	29
Sockelstunden	60	90	90
Finanzierungsstunden	45	73	81
Differenz	-15	-17	-9
Maximalförderung	€ 78.137	€ 126.827	€ 123.546
Förderung Gemeinde	€ 69.695	€ 110.964	€ 118.206
Differenz	-€ 8.442	-€ 15.863	-€ 5.340
Reindlmühl			
Gruppen	1	1	1
Anzahl Kinder	12	10	13
Sockelstunden	30	30	30
Finanzierungsstunden	19	21	19
Differenz	-11	-9	-11
Maximalförderung	€ 39.069	€ 40.276	€ 41.182
Förderung Gemeinde	€ 32.878	€ 35.054	€ 34.656
Differenz	-€ 6.191	-€ 5.222	-€ 6.526

### 11.4.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

### 11.4.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.

## XII. Schülerausspeisung

### 12.1.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 49)

Die Gemeinde sollte zur Erreichung einer höheren Ausgabendeckung den Essensbeitrag erhöhen.

### 12.1.2. Umsetzung durch Gemeinde

Die Abgänge im Bereich der Schülerausspeisungen haben sich deutlich erhöht. Auch bei Berücksichtigung der pandemiebedingten zwischenzeitigen Schulschließungen im Jahr 2020 ist eine Verdoppelung des veranschlagten Abgangs im Jahr 2022 nicht nachvollziehbar.

	2019	2020	2021	2022
	Beträge in Euro			
Abgänge	-41.468	-80.962	-61.309	-108.600

Der Abgang des Voranschlags 2022 ist auf einen mehr als veranschlagten 50 %igen Rückgang bei den Einzahlungen aus Essensbeiträgen bei steigendem Betriebsaufwand zurückzuführen. Wie eine Einsicht in die Einzahlungen des Jahres 2022 bis zum Zeitpunkt der Nachprüfung ergab, sind bis zu diesem Zeitpunkt bereits deutlich höhere Einzahlungen, als veranschlagt, eingegangen. Hochgerechnet auf das gesamte Schuljahr wird die Gemeinde daher mit ähnlich hohen Einzahlungen aus Essensbeiträgen rechnen können, wie im Jahr 2019.

Die Essensbeiträge wurden geringfügig erhöht:

Kinder Krabbelstube von 2 Euro auf 2,10 Euro  
 Kinder in Schulen von 3,20 Euro auf 3,30 Euro  
 Erwachsenenportionen von 4,90 Euro auf 5,10 Euro

Mit den Erhöhungen konnte – wie aus der Tabelle ersichtlich – kein höherer Deckungsgrad bei den Auszahlungen erreicht werden.

#### **12.1.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

#### **12.1.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die gänzliche Umsetzung der Empfehlung wird eingefordert.

### **XIII. Schülerhort**

#### **13.1.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 50)**

Die Gemeinde hat neben den monatsweisen Aufzeichnungen auch tageweise Aufzeichnungen mit Zeitangaben über die Verweildauer der Kinder einzufordern. Anhand dieser Aufzeichnungen sind dann die Öffnungszeiten festzulegen, wobei der Besuch von mindestens 10 Kindern für eine Öffnung erforderlich ist (§ 7 Oö. KBBG). Auf die Besucheranzahl in den Randzeiten und in Ferienzeiten ist dabei besonderes Augenmerk zu legen.

#### **13.1.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Eine Überprüfung – wie empfohlen – erfolgte bis jetzt nicht.

#### **13.1.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

#### **13.1.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.

#### **13.2.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 50)**

In Zukunft sind die laufenden Betriebsausgaben den dazu vorgesehenen Haushaltsansätzen anteilmäßig zuzuordnen.

#### **13.2.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Die Betriebsausgaben sind nach wie vor nicht vollständig dem Ansatz 250 (Schülerhort) zugeordnet (Heizung, Strom etc.)

#### **13.2.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

#### **13.2.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.

#### **13.3.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 50)**

Landesförderungen: Die Gemeinde hat darauf zu achten, dass die Öffnungszeiten immer an den Bedarf angepasst werden.

#### **13.3.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Lt. den vorgelegten Fördererledigungen wurde die für eine vollständige Förderung notwendige Anzahl von 10 anwesenden Kindern nicht vollständig erreicht, weshalb die Förderung nicht in vollem Ausmaß gewährt wurde:

Hort	2019	2020	2021
Gruppen	2	2	2
Anzahl Kinder	30	37	46
Socketstunden	50	50	50
Finanzierungsstunden	28	34	35

Differenz	-22	-16	-15
Maximalförderung	€ 65.146	€ 67.159	€ 68.670
Förderung Gemeinde	€ 52.764	€ 57.876	€ 59.771
Differenz	-€ 12.382	-€ 9.283	-€ 8.900

### 13.3.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

### 13.3.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.

## XIV. Freibad

### 14.1.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 52)

Die ganztägige Öffnung des Freibads für die Öffentlichkeit sollte sich auf die Schulferienzeiten und Wochenenden beschränken, außerhalb der Schulferienzeiten sollte das Freibad wochentags generell erst ab Mittag geöffnet werden. Auch wäre zu prüfen, inwieweit eine wechselweise Öffnung mit umliegenden Freibädern an Wochentagen außerhalb der Ferienzeiten möglich ist. Die Voraussetzungen für eine Öffnung des Freibads sollten vom Gemeinderat im Rahmen der Badeordnung festgesetzt und darin genau die Rahmenbedingungen festgelegt werden, wann das Freibad geöffnet wird. Dazu werden Tagestemperaturen sowie die Mindestanzahl von Besuchern zu definieren sein.

### 14.1.2. Umsetzung durch Gemeinde

Der Freibadbetrieb wurde an einen externen Betreiber verpachtet.

### 14.1.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde in abgeänderter Form umgesetzt.

### 14.2.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 52)

Es sollten daher einnahmen- und ausgabenbezogene Maßnahmen ergriffen werden, die langfristig einen Deckungsgrad von zumindest 50 Prozent absichern sollten.

### 14.2.2. Umsetzung durch Gemeinde

Die im Nachtragsvoranschlag 2022 ausgewiesenen Zahlen sind nicht aussagekräftig, da darin noch Einzahlungen aus Eintrittsentgelten (72.000 Euro) enthalten sind, die entsprechend dem Pachtvertrag dem Pächter zustehen. Außerdem beinhaltet der Nachtragsvoranschlag noch eine einmalige Zahlung aus einer Versicherungsleistung (20.000 Euro) sowie Auszahlungen für Gemeindepersonal in Höhe von 56.400 Euro, die aus einer Abfertigungsleistung resultieren.

Bei Abzug der vorgenannten Positionen wird die Gemeinde mit einem Abgang in Höhe von rd. 93.300 Euro rechnen müssen, der sich damit nur geringfügig gegenüber den Vorjahren reduziert:

	2019	2020	2021	2022 bereinigt
Abgang	-104.253	-106.952	-123.005	-93.300

### 14.2.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

### 14.2.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.

Da der Pachtvertrag eine fixe jährliche Zahlung an den Pächter zum Betrieb in Höhe von 28.500 Euro vorsieht, sollte bei Verlängerung des Pachtvertrags die Höhe der Zahlung vom Betriebsergebnis abhängig gemacht werden.

#### **14.3.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 53)**

Die Eintrittstarife für Saisonkarten und für die 10er-Blocks sollten angehoben werden, die Ermäßigungen für Gemeindebedienstete widersprechen dem Gleichheitsgrundsatz und sind daher einzustellen.

#### **14.3.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Mit dem Pächter wurde vereinbart, dass die Gemeinde die Höhe der Eintrittstarife festlegt. Gegenüber dem Zeitpunkt der Gebarungseinschau wurden alle Eintrittsentgelte um zwischen 3,33 % und 4,76 % angehoben. Eine Reduktion der Ermäßigung bei 10er-Blocks bzw. einer Reduktion der Anzahl der Eintritte bei Saisonkarten konnte dadurch nicht erreicht werden. Die Ermäßigungen für Gemeindebedienstete wurden eingestellt.

#### **14.3.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

#### **14.3.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die gänzliche Umsetzung der Empfehlung wird eingefordert.

Die Tarife für 10er-Blocks und Saisonkarten sollten im Hinblick auf die vorstehende Empfehlung, die Höhe der Zahlung an den Pächter vom Betriebsergebnis abhängig zu machen, angehoben werden.

#### **14.4.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 53)**

Optimierungsmaßnahmen sollten daher dahingehend gesucht werden, den Personalaufwand zu reduzieren. Neben den bereits vorgeschlagenen Verringerungen der Öffnungszeiten sollte sich der Personalaufwand auf maximal 2 Personen beschränken. Gerade in den besucherschwächeren Monaten Mai, Juni und September sollte mit 2 Personen das Auslangen bei gleichzeitiger Gewährleistung der Aufsicht gefunden werden. Auch könnten zur Badeaufsicht in den Ferienmonaten Ferialarbeitskräfte herangezogen werden, sofern sie die erforderlichen Voraussetzungen dafür nachweisen können.

#### **14.4.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Durch die Verpachtung des Freibadbetriebs fallen keine Personalkosten mehr an.

#### **14.4.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde in abgeänderter Form umgesetzt.

#### **14.5.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 53)**

Die Gemeinde hat zukünftig eine an die Gesetzesnormen abgestimmte Abgeltung der Überstunden vorzunehmen.

#### **14.5.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Durch die Verpachtung fallen keine Überstunden bei Gemeindearbeitern mehr an.

#### **14.5.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde in abgeänderter Form umgesetzt.

### **XV. Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben**

#### **15.1.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 54)**

Die höchstmögliche Grenze gemäß Gemeindehaushaltsordnung für Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel für die Erstellung des Voranschlags ist zu beachten. Die vom Gemeinderat im Voranschlag festgelegten Höchstgrenzen dürfen nicht überschritten werden. Hinkünftig sind der in der VRV geregelte Kontenplan und der Leitfaden zur Kontierung 2016 sowohl in sachgeordneter wie auch in funktioneller Hinsicht bei der Verbuchung von Geschäftsfällen ausnahmslos heranzuziehen.

#### **15.1.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Sowohl die gesetzlich vorgegebenen als auch die veranschlagten Höchstgrenzen wurden in den Jahren 2020 und 2021 eingehalten.

### **15.1.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

## **XVI. Gemeindevertretung**

### **16.1.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 54)**

Prüfungsausschuss

Das Mindestmaß von jährlich 5 Sitzungen ist hinkünftig zu erfüllen.

Es wird dem Gremium nahegelegt, in seinen Sitzungen die Prüfung der Abwicklung von außerordentlichen Vorhaben zu intensivieren. Die Vermögens- und Schuldenrechnung sowie das Verzeichnis des Gemeindeeigentums bedürfen, so wie auch die Darlehensgebarung, einer regelmäßigen Kontrolle durch den Prüfungsausschuss.

### **16.1.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Der Prüfungsausschuss ist im Jahr 2020 zu 4 Sitzungen und im Jahr 2021 zu 3 Sitzungen zusammengetreten, womit das gesetzliche Mindestausmaß nicht erfüllt wurde. Außerdem wurde entgegen den gesetzlichen Bestimmungen jeweils im 1. Quartal des Jahres keine Sitzung durchgeführt.

Dies trifft auch im Jahr 2022 zu, in dem erst 2 Sitzungen stattfanden.

Eine Einsicht in die Sitzungsprotokolle ergab, dass in den Jahren 2020 und 2021 die Sitzungen zwischen ca. 45 Minuten und 2 Stunden dauerten. Die Prüfung beschränkte sich im Wesentlichen auf die Rechnungsabschlüsse, Kassenprüfungen und Personalangelegenheiten. Ab dem Jahr 2022 hat sich die Dauer der Sitzungen deutlich erhöht, weswegen von einer intensiveren Befassung der behandelten Themen ausgegangen werden kann.

Festgehalten wird in diesem Zusammenhang auch noch, dass sich der Prüfungsausschuss seit Übermittlung des Berichts über die Einschau in die Gebarung im Jahr 2019 erst teilweise damit auseinandergesetzt hat.

### **16.1.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

### **16.1.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.

Im Sinne einer möglichst zeitnahen Realisierung von Empfehlungen aus Gebarungseinschauen sollte der Behandlung von Berichten über Gebarungseinschauen eine deutlich höhere Priorität eingeräumt werden.

### **16.2.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 55)**

Gemeindevorstand

In Zukunft sind die Beschlussprotokolle im Sinne der §§ 57 Abs. 3 iVm. 55 Abs. 5 Oö. Gemeindeordnung 1990 zu führen.

### **16.2.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Eine stichprobenartige Einsicht in die Protokolle ergab, dass diese ordnungsgemäß geführt wurden.

### **16.2.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

## **XVII. Vergabe von Kanal-, Wasser- und Straßenbauarbeiten**

### **17.1.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 55)**

Die alleinige Beschlussfassung des Ausgaberahmens im Budget ersetzt die vorherige konkrete Beschlussfassung der Vergabe und der Auftragssummen durch das zuständige Gemeindeorgan nicht. Somit hat sich das zuständige Gemeindeorgan damit auseinanderzusetzen und ist dies auch in den Protokollen ersichtlich zu machen. Ein Vergabebeschluss hat einerseits die Vergabe der einzelnen Gewerke samt Vergabesummen zu enthalten, sodass die im Voranschlag abgebildeten Beträge damit übereinstimmen. Jegliche Erweiterung kann ebenfalls nur mit vorheriger Zustimmung durch das Gemeindeorgan erfolgen.

#### **17.1.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2020 Wasser- und Kanalbauarbeiten nach Ausschreibung für den Zeitraum 2020 bis 2021 an den Billigstbieter vergeben.

#### **17.1.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

#### **17.2.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 55)**

Wenn die Gemeinde als öffentlicher Auftraggeber tätig geworden ist, erscheint diese Vorgehensweise im Hinblick auf die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVerG 2018) bedenklich und ist zu überprüfen, inwieweit die Vergabe der Bauaufträge im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Sinne des § 35 Abs. 1 Z 5 BVerG 2018 zulässig ist. Bei einer Übertragung der Vergabemodalitäten an den Planer hat die Gemeinde sicherzustellen, dass alle vergaberechtlichen Bestimmungen korrekt eingehalten werden bzw. ist sicherzustellen, dass die Gemeinde keinerlei Konsequenzen aus einer fehlerhaften Ausschreibung zu tragen hat.

#### **17.2.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Wasser- und Kanalbauarbeiten wurden ausgeschrieben und die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes beachtet.

#### **17.2.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

### **XVIII. Altenwohnheim**

#### **18.1.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 57)**

Die Gemeinde sollte in regelmäßigen Abständen ein derartiges Benchmarking mit den Zahlen der Heime des Sozialhilfeverbands vornehmen, um Optimierungsmöglichkeiten ausloten zu können. Die Möglichkeit wird nach Rückfrage bei der Geschäftsführung des Sozialhilfeverbands jedenfalls angeboten.

#### **18.1.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Ein laufendes Controlling erfolgt in Form eines Kennzahlenvergleichs aller 132 Altenwohnheime Oberösterreichs, der vom Land Oberösterreich, Abteilung Soziales, zur Verfügung gestellt wird.

Der aktuelle Kennzahlenvergleich wurde von der Heimleiterin vorgelegt. Daraus geht hervor, dass die Kosten beim AWH Altmünster bei 9 von insgesamt 10 wirtschaftlichen Kriterien unter dem Landesdurchschnitt bzw. im ersten Drittel liegen. Lediglich im Bereich der Reinigung wird der Landeswert überschritten bzw. befindet sich das AWH im letzten Drittel.

#### **18.1.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

#### **18.2.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 57)**

Optimierungsmaßnahmen sollten dahingehend verfolgt werden, dass

- für die Reinigung des AWH von einer externen Beratungsfirma eine Evaluierung der Reinigung durchgeführt und ein Reinigungskonzept erstellt wird;
- die mit mindestens 3-mal pro Jahr fix geregelten Fensterreinigungen auf maximal 2 Reinigungen pro Jahr reduziert werden;
- eine Auslagerung der Reinigung aller Fensterflächen an eine Fremdfirma überlegt werden sollte;
- die Nachrüstungen der Wohnungen mit Kühlschränken überdacht wird, da diese neben den Betriebskosten einen höheren Reinigungsaufwand durch das Reinigungspersonal nach sich ziehen, Ersatzanschaffungen wieder einen finanziellen Aufwand verursachen und diese Ausstattung nicht gesetzlich normiert ist;

### **18.2.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Die Fensterreinigungen erfolgen nur mehr 2 Mal im Jahr.

Vor einer Auslagerung der Fensterreinigung an eine Fremdfirma werden Aufzeichnungen geführt, welcher Zeitaufwand dafür vom gemeindeeigenen Personal aufgewendet wird, um einen Kostenvergleich mit einer Fremdfirma machen zu können.

Die Nachrüstung von Wohnungen mit Kühlschränken wurde überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass rd. 80 % der Kühlschränke von den Bewohnern genutzt werden. Eine Verlagerung dieser Lebensmittel in einen großen Kühlschrank für die Allgemeinheit wäre organisatorisch nicht praktikabel, da eine Zuordnung der darin gelagerten Lebensmittel zu jedem bzw. jeder Benutzer(in) dann fast nicht mehr möglich ist.

Die Stellungnahme zu diesen Punkten wird zur Kenntnis genommen.

Ein Reinigungskonzept durch eine externe Beratungsfirma wurde bislang nicht erstellt.

### **18.2.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

### **18.2.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die gänzliche Umsetzung der Empfehlung (Erstellung Reinigungskonzept) wird eingefordert. Im Zuge dessen sollte auch ein Vergleich der Kosten für eine interne und eine ausgelagerte Fensterreinigung angestellt werden.

### **18.3.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 57)**

Der Vorschlag für eine Übertragung des Altenwohnheims an den Sozialhilfeverband wird daher erneuert. Nachdem für die Aufnahmen von Personen in das AWH die gleichen Kriterien wie bei Bezirksaltenheimen angewandt werden und auch die Koordinierung für die Betreuung und Pflege samt Zuweisungen, auch für das AWH, bei der Geschäftsführung des Sozialhilfeverbands Gmunden angesiedelt sind, unterscheidet sich eine Führung durch den Sozialhilfeverband von jener der Gemeinde insbesondere nur darin, dass die Gemeinde ihre Personalhoheit bei der Einstellung von Altenheimpersonal trägt. Da sich der Personalstand im AWH im Sinne einer wirtschaftlichen, zweckmäßigen und sparsamen Gebarung ohnehin an den Benchmarks von Bezirksaltenheimen orientieren sollte, erscheint auch eine Übertragung in diesem Bereich machbar.

### **18.3.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Die Thematik wurde bislang in keinem Gremium der Gemeinde (Ausschuss, Gemeinderat) thematisiert.

### **18.3.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

#### **18.3.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.

### **XIX. Essen auf Rädern**

#### **19.1.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 58)**

Der Verwaltungsaufwand ist zukünftig als Vergütungsleistung zu verrechnen.

#### **19.1.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Weder in den Rechnungsabschlüssen 2020 und 2021, noch im Voranschlag 2022 sind Verrechnungen des Verwaltungsaufwands erfolgt.

#### **19.1.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

#### **19.1.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.

#### **19.2.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 59)**

Optimierungsmöglichkeiten könnten darin gesucht und gefunden werden, dass anstatt der Belieferung mit Gemeindepersonal diese Tätigkeiten zum Teil ehrenamtlich, über Vereine oder auf freiwilliger Basis durchgeführt werden, wie dies in anderen Gemeinden zum Teil der Fall ist. Auch eine zumindest teilweise Übernahme dieser Tätigkeiten durch den Wirtschaftshof bei gleichzeitiger Reduktion von Aufgaben, die nicht in die unmittelbare Zuständigkeit der Gemeinde fallen, wäre anzudenken.

#### **19.2.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Der Abgang aus „Essen auf Rädern“ hat sich gegenüber den Ergebnissen aus der Gebarungseinschau deutlich erhöht:

	2019	2020	2021	2022
Abgänge	-19.019	-40.403	-27.148	-33.000

Höheren Auszahlungen für den Ankauf von Essen (2019-2020: rd. 12 %) standen nur geringere Einzahlungen (+ rd. 6 %) gegenüber.

Lt. Auskunft der Gemeinde bzw. der Leiterin des AWH, wo das Essen zubereitet und ausgeliefert wird, erfolgt die Auslieferung des Essens auf Rädern gemeinsam mit den Essen für Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergärten, Krabbelstube, Hort). Die Kosten dafür sind damit auch unter der Kostenstelle „Essen auf Rädern“ enthalten.

Zu den von der Gemeinde im Rahmen der Stellungnahme zur Gebarungseinschau getätigten Feststellungen, dass Pensionisten in Folge Gebrechlichkeit derartige Tätigkeiten im Rahmen eines Ehrenamts nicht zugemutet werden können, wird noch folgendes bemerkt:

Die Empfehlung, Optimierungsmaßnahmen darin zu suchen, die Belieferung durch Vereine oder andere Personengruppen durchzuführen, zielte auf reine Freiwilligkeit der Personen ab. Diese Form der Belieferung hat sich in anderen Gemeinden als durchaus praktikabel als auch sparsam herausgestellt. Naturgemäß werden diese Tätigkeiten nur von Personen wahrgenommen, welche diese Aufgabe mit Engagement und gesundheitlicher Eignung durchführen. Die Stellungnahme der Gemeinde kann in diesem Sinn nicht nachvollzogen werden.

#### **19.2.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.



Die anteiligen Kosten für die Belieferung von Kinderbetreuungseinrichtungen sind anteilmäßig den dafür vorgesehenen Kostenstellen zuzuordnen, womit sich der Abgang bei „Essen auf Rädern“ verringern sollte.

#### 19.2.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert. Ziel der Gemeinde sollte es sein, mit den Einzahlungen die Auszahlungen zur Gänze bedecken zu können.

## XX. Schulen

### 20.1.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 59)

Volksschule Reindlmühl

Soferne sich in den kommenden Jahren ein Abwärtstrend abzeichnet und keine Schülerzuwächse in absehbarer Zeit zu erwarten sind, wäre eine Auflösung des Schulstandortes in Erwägung zu ziehen.

### 20.1.2. Umsetzung durch Gemeinde

Im Zeitpunkt der Nachprüfung wurden lt. Auskunft der Schulleitung insgesamt 68 Schüler in 4 Klassen unterrichtet. Damit ist die Anzahl der Schüler seit der Gebarungseinschau (48 Schüler) gestiegen.

Lt. Auskunft der Gemeinde sind derzeit in der benachbarten Volksschule in Neukirchen nicht genügend Raumkapazitäten vorhanden, die eine Eingliederung der Volksschule Reindlmühl möglich machen würde. Möglichkeiten eines Schulclusters wurden mit der Direktion Kultur und Gesellschaft beim Amt der Oö. Landesregierung besprochen.

### 20.1.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt. Die Stellungnahme der Gemeinde wird zur Kenntnis genommen.

### 20.2.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 60)

Instandhaltungen in Schulen

Die Gemeinde sollte vermehrt auf Personalressourcen des Wirtschaftshofs zurückgreifen, soweit dies möglich ist.

### 20.2.2. Umsetzung durch Gemeinde

Die Gemeinde hat im Jahr 2020 Malerarbeiten und Trockenbauarbeiten in der Volksschule Altmünster vergeben. Im Jahr 2021 sind keine Rechnungen über Fremdvergaben ersichtlich.

### 20.2.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

### 20.3.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 60)

Die Anzahl der geleasteten Geräte in den Schulen sollte an Hand des Inventarverzeichnisses überprüft bzw. ein Vergleich unter den Schulen hergestellt werden. Vor jeder Neuanschaffung sollten Notwendigkeit und Bedarf genau erhoben werden. Bei dieser Überprüfung sollten auch die Neuanschaffungen im Rahmen der Sanierung der Neuen Mittelschule Altmünster um rd. 81.500 Euro miteinbezogen werden.

### 20.3.2. Umsetzung durch Gemeinde

Sämtliche EDV-Geräte sind Listen zugeordnet, welche den Schulstandort, die Typenbezeichnung sowie den Standort der EDV-Geräte enthalten. In diesen Listen sind folgende EDV-Geräte enthalten:

	EDV-Geräte			
Standort	Laptops	Desktop-PC	Server	gesamt

Volksschule Altmünster	30	0	0	30
Volksschule Neukirchen	12	25	1	38
Volksschule Reindlmühl	7	22	1	30
Mittelschule Altmünster	35	28	0	63
Mittelschule Neukirchen	15	46	0	61
Gesamt	99	121	2	222

Neben Schulklassen sind mehrere EDV-Geräte auch in anderen Räumlichkeiten verfügbar (Direktionen, Konferenzzimmer, Bibliotheken, Schulwarträumlichkeiten) und sind Geräte auch in Gängen, nicht genutzten Klassen oder als Ersatzgeräte vorhanden.

### 20.3.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

### 20.3.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die gänzliche Umsetzung der Empfehlung wird eingefordert.

Vor einer Neubeschaffung von EDV-Geräten sind die frei verfügbaren Geräte der Schulen bzw. Geräte mit einer geringen Nutzung anderen Schulen bzw. gegebenenfalls auch anderen Dienststandorten (zB Gemeindeverwaltung) zur Verfügung zu stellen.

### 20.4.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 61)

Gastschulbeiträge (Volksschule)

Bei Zusage für eine Übernahme der Kosten sollte die Gemeinde strenge Maßstäbe ansetzen, um die Ausgaben dafür im Rahmen zu halten.

### 20.4.2. Umsetzung durch Gemeinde

Wie aus nachstehender Tabelle ersichtlich ist, waren die Gastschulbeiträge in den Jahren 2020 und 2021 gleich hoch, wie bei der Gebarungseinschau festgestellt wurde:

Gastschulbeiträge	2019	2020	2021	2022
Auszahlungen	Beträge in Euro			
Altmünster	13.969	16.287	28.632	16.000
Neukirchen	11.721	8.457	25.954	11.700
	25.689	24.744	54.586	27.700
Einzahlungen	20.553	25.228	55.304	21.100

In der Praxis werden Anträge auf Kostenübernahmen durch die Gemeinde Altmünster von Amts wegen positiv erledigt, wenn es unter den Direktoren der betroffenen Schulen eine Einigung gibt. Die Amtsleitung oder der Bürgermeister sind in diese Entscheidungen nicht eingebunden.

### 20.4.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

### 20.4.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.

In Zukunft sollte eine positive Erledigung nicht alleine von einer Einigung der Schulleitungen abhängig gemacht werden, sondern sollte auch auf den Bedarf und die finanzielle Leistbarkeit der Gemeinde abgestimmt sein. Eine Einbindung der Amtsleitung in die Entscheidungen ist jedenfalls angezeigt.

### 20.5.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 61)

Um mehr Flexibilität im Arbeitseinsatz der Schulwarte zu erzielen, sollten diese funktionell zukünftig in den Wirtschaftshof eingegliedert werden.

Der Erwerb von Mehr- und Überstunden, wie dies in teilweise hohem Ausmaß im überprüften Zeitraum laufend passiert ist, kann nur in außergewöhnlichen begründeten und von der Amtsleitung genehmigten Fällen erfolgen und ist genau zu kontrollieren.

#### **20.5.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Die Schulwarte sind dem Wirtschaftshof zugeordnet.

Im Zeitpunkt der Gebarungseinschau befanden sich die Resturlaubsstände sowie die Zeitguthaben in einem noch akzeptablen Rahmen.

#### **20.5.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

#### **20.6.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 60)**

Ebenso sollte eine Zusammenlegung der Schulwartstätigkeiten der Volksschule und der Neuen Mittelschule Altmünster auf nur mehr 1 Person überprüft werden.

#### **20.6.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Die Volksschule und die Mittelschule Altmünster werden nach wie vor von 2 Schulwarten mit einem Vollzeitäquivalent von 1,80 PE betreut.

Lt. einer Aufstellung der Gemeinde nehmen die Schulwarte neben ihren Schulwarttätigkeiten auch die Betreuung der Gehwege und Grünflächen rund um die Schulgebäude, Kontrollen auf Spielplätzen, kleinere Instandhaltungsmaßnahmen, die Betreuung öffentlicher WC-Anlagen, das Schneiden von Hecken, Kontrollen im Winterdienst und Arbeiten in Kindergärten und öffentlichen Gebäuden wahr. Der Anteil für Wirtschaftshoftätigkeiten beträgt für die Schulwarte von Altmünster zusammengerechnet 75 Prozent für die Schulwarte von Neukirchen 50 Prozent.

Die Verrechnung der Personalkosten für Arbeiten außerhalb des Zuständigkeitsbereichs für Schulwarte wurde in der Form vorgenommen, dass an Hand von definierten Prozentausmaßen für Wirtschaftshoftätigkeiten unter der Kostenstelle „Gemeindestraßen“ Vergütungsbuchungen an die Kostenstelle „Wirtschaftshof“ erfolgen. Diese betragen im Jahr 2020 rd. 97.300 Euro und im Jahr 2021 rd. 71.600 Euro.

#### **20.6.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

#### **20.6.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert. Es sollte nur mehr ein Schulwart für den Schulstandort der Volksschule und der Mittelschule Altmünster eingesetzt werden. Die Schulwarte sollten entsprechend ihrer Einstufung und Ausbildung (p1/GD 19) zu Wirtschaftshofaufgaben auch außerhalb des Schulbereichs und des Schulstandorts herangezogen werden. Damit könnten geringere personelle Besetzungen des Wirtschaftshofs kompensiert werden. Die derzeit praktizierte Verrechnung ausschließlich auf dem Ansatz entspricht nicht dem tatsächlichen Einsatz, weswegen eine korrekte Zuordnung auf die dafür vorgesehenen Kostenstellen zu erfolgen hat.

## **XXI. Turnsaalbenützung**

#### **21.1.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 62)**

Die Gemeinde hat eine Tarifordnung in Anlehnung an die „Mustertarifordnung für Veranstaltungszentren und Veranstaltungsräume“ bzw. der „Mustertarifordnung für Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen“ auszuarbeiten.

#### **21.1.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Die jährliche Gebührenkondumachung enthält für die Turnsaalbenützung der Volksschule einen Tarif in Höhe von 7 Euro pro Stunde, für die Benützung des Turnsaals der Mittelschule einen Stundentarif in Höhe von 12 Euro. Eine Tarifordnung wurde bis jetzt nicht erarbeitet und beschlossen.

#### **21.1.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

#### **21.1.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.

#### **21.2.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 62)**

Da die Nutzung der Räumlichkeiten nach Schulschluss gerade im Bereich der Reinigung einen höheren Personaleinsatz erfordert, aber auch einen höheren Betriebsaufwand verursacht, sind unter Bezugnahme auf § 17 Abs. 4 Oö. GemHKRO angemessene Benützungsentgelte einzuheben. Betriebs- und Reinigungskosten sind den Nutzern jedenfalls kostendeckend vorzuschreiben. Auf die diesbezüglichen Mustertarifordnungen<sup>4</sup> wird verwiesen. Neben der rechtlichen Grundlage ist eine Einhebung eines dementsprechenden Nutzungsentgeltes bzw. von Kostenbeiträgen zu den Betriebskosten auch im Hinblick darauf, dass zumindest von einem Teil der Nutzer Kostenbeiträge in Form von Mitgliedsbeiträgen oder Teilnehmerbeiträgen eingehoben werden, gerechtfertigt.

Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes ist ein unterschiedliches Benützungsentgelt für Vereine aus dem Gemeindegebiet und Vereine außerhalb des Gemeindegebietes unzulässig. Es sind daher jedem Verein die gleichen Benützungsentgelte zu verrechnen.

#### **21.2.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Vereinen aus Altmünster als auch der Volkshochschule werden für die Benützung gemeindeeigener Räumlichkeiten keine Benützungsentgelte vorgeschrieben.

Vereinen aus anderen Gemeinden werden Benützungsentgelte verrechnet.

#### **21.2.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

#### **21.2.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.

## **XXII. Ehrungen und Auszeichnungen**

#### **22.1.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 62)**

Hinkünftig sind der in der VRV geregelte Kontenplan und der Leitfaden zur Kontierung 2016 sowohl in sachgeordneter wie auch in funktioneller Hinsicht bei der Verbuchung von Geschäftsfällen ausnahmslos heranzuziehen.

#### **22.1.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Seit dem Jahr 2021 werden die Geschäftsfälle funktionell richtig zugeordnet.

#### **22.1.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

## **XXIII. Förderungen**

#### **23.1.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 63)**

Soziale Zwecke

Die Vergabe von Subventionen obliegt lt. den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 dem Gemeindevorstand bzw. dem Gemeinderat. Zur Vereinfachung sollte der Gemeinderat

---

<sup>4</sup> IKD(Gem)-570228/8 2017-Wj/Sy vom 5. Mai 2017

Richtlinien erlassen, welche die Höhe und den Verwendungszweck einer Förderung definieren müssen. Erforderliche Nachweise zur Erlangung einer Förderung sind einzufordern.

### 23.2.2. Umsetzung durch Gemeinde

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 4. August 2021 Vergaberichtlinien für Sozialförderungen an Bewohner von Altmünster in finanzieller Not beschlossen.

### 23.2.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

#### 23.2.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 63)

Sportförderungen

Der Einsatz von Mitarbeitern des Wirtschaftshofs sollte sich ausschließlich auf Anlagen beschränken, die von der allgemeinen Öffentlichkeit genutzt werden, Vereinsanlagen sollten von den Vereinen betrieben und instandgehalten werden.

### 23.2.2. Umsetzung durch Gemeinde

Wie aus den Sitzungsprotokollen des Gemeindevorstands ersichtlich ist (GV vom 12. März 2020, kostenlose Zurverfügungstellung von Dienstleistungen für den Halbmarathon) werden nach wie vor Mitarbeiter des Wirtschaftshofs für Sportveranstaltungen von Vereinen herangezogen.

Allerdings geht aus einer Stundenaufstellung des Wirtschaftshofs hervor, dass sich der Aufwand für Sportanlagen und Vereine im Zeitraum 2019 - 2021 deutlich reduziert hat, was jedoch auch auf coronabedingte Einschränkungen zurückzuführen ist:

	2019	2021	Veränderung	
	Beträge in Stunden		in %	in Stunden
Sportanlagen	239	116	-51	-123
Vereine	78	21	-73	-57

### 23.2.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

### 23.2.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die gänzliche Umsetzung der Empfehlung wird eingefordert.

Wie bereits in vorhergehenden Punkten angeführt, sind nicht alle im Dienstpostenplan vorgesehenen Dienstposten des Wirtschaftshofs besetzt. Da die Mitwirkung des Wirtschaftshofs für Sportveranstaltungen von Vereinen nicht zu den Kernaufgaben und dem Aufgabengebiet eines Wirtschaftshofs bei einer Gemeinde zählt, sollten vor Nachbesetzungen derartige Tätigkeiten weiter reduziert werden.

#### 23.3.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 64)

Märkte

Die Gemeinde sollte in Zukunft bei derartigen Veranstaltungen Kostenbeiträge von Teilnehmern einheben, um zumindest einen Teil der Ausgaben bedecken zu können bzw. sich um ein dementsprechendes Sponsoring bemühen. Weiters sollte die Gemeinde auch die geleisteten Stunden bzw. Arbeiten des Wirtschaftshofs auf deren Notwendigkeit hinterfragen.

Da es sich bei den Veranstaltungen um rein freiwillige Maßnahmen der Gemeinde handelt, ist das Engagement angesichts der finanziellen Lage der Gemeinde zu überdenken und sollte der Leistungsfähigkeit der Gemeinde angepasst werden. Da mit jeder Veranstaltung auch ein dementsprechender hoher Personaleinsatz verbunden ist, würde eine Reduktion auch zu einer Entlastung der Verwaltung und des Wirtschaftshofs führen. Nach Möglichkeit sollten

Veranstaltungen durch Vereine durchgeführt werden, die Gemeinde könnte die Veranstaltung mit Zuschüssen in vertretbaren Rahmen bezuschussen.

### **23.3.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Verursachte die Veranstaltung von Märkten im Jahr 2019 noch einen Abgang in Höhe von rd. 72.700 Euro, so sanken die Abgänge der Folgejahre auf zwischen rd. 14.800 Euro (2020) und rd. 21.900 Euro (2021). Auch für das Jahr 2022 wurde mit 23.600 Euro ein Abgang in Höhe der beiden vorangegangenen Jahre präliminiert.

Die Höhe der vergüteten Bauhofleistungen hat sich im Zeitraum 2019 bis 2021 um rd. 50.100 Euro reduziert. Auch lt. den Stundenaufzeichnungen des Wirtschaftshofs ist vom Jahr 2019 bis zum Jahr 2021 eine deutliche Reduktion der Stunden um rd. 80 % ersichtlich (2019: 2.216 Stunden, 2021: 431 Stunden).

Die Entwicklung ist lt. Auskunft der Gemeinde vor allem auf eine Verringerung der Veranstaltungen in Folge der Corona-Pandemie zurückzuführen.

### **23.3.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde in abgeänderter Form umgesetzt.

### **23.4.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 64)**

Eggerhaus

Da die Räumlichkeiten, die im überprüften Zeitraum um rd. 60.000 Euro erweitert wurden, auch zu kommerziellen Zwecken genutzt werden, ist die Notwendigkeit einer Subventionierung des Vereins zu hinterfragen. Jedenfalls wäre eine Subventionszahlung von einem Bedarfsnachweis des Vereins in Form einer Jahresabrechnung abhängig zu machen.

Die Erweiterung der Räumlichkeiten hat sich auch in einer Anhebung der Pacht niederzuschlagen.

### **23.4.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Die Pacht wurde nicht angehoben. Außerdem wird nach wie vor kein Bedarfsnachweis für eine Subventionierung angefordert.

### **23.4.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

### **23.4.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.

### **23.5.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 65)**

Umweltförderungen (E-Roller, E-Bike)

Es wird auf die dazu ergangenen Erlässe der Aufsichtsbehörde verwiesen, wonach Doppelförderungen grundsätzlich unterbleiben sollten. Außerdem widerspricht die an einzelne Firmen gebundene Förderung dem Gleichheitsgrundsatz.

### **23.5.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde gewährt keine Förderungen mehr für den Ankauf von E-Rollern und E-Bikes.

### **23.5.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

### **23.6.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 65)**

Landwirtschaftliche Förderungen (Besamungsbeihilfe)

Die Gemeinde sollte unter diesem Aspekt die Weitergewährung dieser Förderung prüfen. Insbesondere ist dabei auch der dadurch entstehende Verwaltungsaufwand miteinzubeziehen.

### 23.6.2. Umsetzung durch Gemeinde

Die Gemeinde gewährt nach wie vor Beihilfen nach dem Tierzuchtgesetz, die im Jahr 2020 rd. 9.400 Euro und im Jahr 2021 rd. 8.400 Euro betragen.

Die Thematik wurde bislang in keinem Gemeindegremium behandelt bzw. geprüft.

### 23.6.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

### 23.6.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.

### 23.7.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 65)

#### Fremdenverkehr

Grundsätzlich sollte der laufende Aufwand für den Tourismus über die Verbandszahlungen an den Tourismusverband abgedeckt sein. Sollte die Gemeinde weiterhin ein eigenes Tourismusbüro über den Verband betreiben lassen, so ist die Nachhaltigkeit zu überprüfen. Nach Möglichkeit sollten dafür gemeindeeigene Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden, um Miet- und Betriebskosten zu reduzieren.

### 23.7.2. Umsetzung durch Gemeinde

Die Gemeinde begründet in ihrer Stellungnahme die Notwendigkeit mit der Anzahl der jährlichen Nächtigungen (2019: rd. 164.000 Nächtigungen). Für alle gemeindeeigenen Räumlichkeiten bestehen längerfristige Mietverträge.

### 23.7.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt. Die Stellungnahme der Gemeinde wird zur Kenntnis genommen.

### 23.8.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 65)

Da der Fremdenverkehr nicht zu den Kernaufgaben einer Gemeinde zählt, sollten die Tätigkeiten des Wirtschaftshofs reduziert werden.

### 23.8.2. Umsetzung durch Gemeinde

Die Erhaltungszuständigkeit für Wanderwege liegt lt. Stellungnahme der Gemeinde beim Tourismusverband. Allerdings sieht sie eine Kooperation mit dem Wirtschaftshof der Gemeinde als unerlässlich an.

Aus nachstehender Tabelle ist ersichtlich, dass sich seit der Gebarungseinschau die Auszahlungen für den Tourismus – insbesondere jene der Bauhofleistungen - noch erhöht haben:

	2019	2020	2021	2022
	Beträge in Euro			
Auszahlungen	22.999	22.297	21.228	31.000
Bauhof	25.113	51.615	21.476	40.000
	48.112	73.912	42.704	71.000

Lt. den Stundenaufzeichnungen des Bauhofs hat sich insbesondere der höhere Zeitaufwand auf Wanderwegen zu Buche geschlagen:

	2019	2020	2021	Veränderung	
	Beträge in Stunden			in %	in Stunden
Tourismus	328	322	408	24,39	80

Wanderwege	370	1.092	414	11,89	44
------------	-----	-------	-----	-------	----

Der hohe Arbeitseinsatz im Bereich der Wanderwege wurde mit einer vermehrten Nutzung von Wanderwegen durch die Gemeindebevölkerung und deren Beschwerden und Anregungen begründet.

### **23.8.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

### **23.8.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.

Dass trotz der unvollständigen Besetzung von Dienstposten gegenüber dem Dienstpostenplan die Realisierung derart zeitaufwändiger und nicht zu Kernaufgaben des Wirtschaftshofs zählender Aufgaben möglich war, zeigt, dass bei einer Konzentrierung auf die Kernaufgaben des Wirtschaftshofs die Erfüllung der laufenden Geschäftstätigkeiten ohne Nachbesetzung aller nicht besetzten Dienstposten möglich sein sollte.

## **XXIV. Öffentlicher Verkehr**

### **24.1.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 66)**

Anrufsammeltaxi

Die Gemeinde sollte sich daher mit der Einstellung der Weiterführung dieser rein freiwilligen Förderung befassen.

### **23.8.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Lt. Auskunft der Gemeinde soll dieser Punkt in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Verkehrsangelegenheiten im September 2022 beraten werden.

### **23.8.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

### **23.8.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.

### **24.2.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 66)**

Traunsee Taxi

Die Gemeinde sollte sich vom Verband die Zahlen über die Nutzung dieses „Traunsee Taxis“ vorlegen lassen, wobei insbesondere auf tourismusschwächere Zeiten das Hauptaugenmerk zu legen ist. An Hand dieses Zahlenmaterials sollte festgestellt werden, inwieweit sich dieser Zuschuss auch nachhaltig auf die Gemeinde auswirkt. Bei fehlendem Bedarf und geringer Inanspruchnahme sollte auch diese Form und Höhe der Förderung überdacht werden.

### **24.2.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Dieser Punkt wird im Ausschuss für Verkehrsangelegenheiten noch beraten.

Von der Gemeinde wurde in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser Einrichtung um eine gemeindeübergreifende Maßnahme handelt, an dem alle Gemeinden der Stadtregion Gmunden beteiligt sind.

Mit einer durchschnittlichen Personenbeförderung von 1,97 Personen pro Fahrt wird der österreichweite Durchschnitt von 1,5 Personen pro Fahrt überschritten.

### **24.2.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt. Die Stellungnahme der Gemeinde wird zu Kenntnis genommen.

## **XXV. Öffentliche WC-Anlagen**

### **25.1.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 67)**



Die Gemeinde sollte bei den WC-Anlagen kostendämpfende Maßnahmen ergreifen. Weiters sollten technische Möglichkeiten (Drehkreuze mit Geldeinwurf) betreffend die Einhebung einer Benützungsgebühr bei den einzelnen Standorten geschaffen werden.

#### **25.1.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Geplant ist, eine bestehende WC-Anlage an der Esplanade durch eine Neuerrichtung zu ersetzen. Seitens der Bauabteilung wurde mit der Errichtung der neuen WC-Anlage auch ein Zugangssystem eingeplant, womit die Einhebung eines Nutzungsentgelts möglich wäre. Über die Einhebung eines Nutzungsentgelts wurde in Gemeindegremien beraten, eine definitive Entscheidung fehlt jedoch ebenso, wie eine Tarifgestaltung.

#### **25.1.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

#### **25.1.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.

Bei einer Neuerrichtung der WC-Anlage an der Esplanade sollte diese mit einem Zugangssystem ausgestattet werden und ein Nutzungsentgelt eingehoben werden. Die Einhebung von Nutzungsentgelten für die Nutzung sollte grundsätzlich bei allen öffentlichen WC-Anlagen geprüft werden.

#### **25.2.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 67)**

Da die Distanzen zu den nächstgelegenen WC-Anlagen teilweise sehr gering sind, sollte die Gemeinde die Notwendigkeit der vielen WC-Anlagen hinterfragen. Weiters sollte auch die Notwendigkeit von 5 ganzjährig geöffneten öffentlichen WC-Anlagen überprüft werden.

#### **25.2.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Eine Änderung der Anzahl (10) und der Öffnungszeiten der öffentlichen WC-Anlagen ist bis zum Zeitpunkt der Nachprüfung nicht eingetreten.

Es gibt Überlegungen, eine WC-Anlage an der B 145 zwischen Altmünster und Traunkirchen stillzulegen oder der Landesstraßenverwaltung zu übertragen.

Im Jahr 2021 hat sich die Gemeinde an der Errichtung einer zusätzlichen WC-Anlage am Gmundnerberg finanziell mit rd. 12.000 Euro beteiligt. Folgekosten werden ihr daraus keine erwachsen.

#### **25.2.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

#### **25.2.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.

Der Notwendigkeit der Anzahl der WC-Anlagen an der B 145 direkt neben 2 Gastbetrieben, im ASZ Neukirchen und den 2 Anlagen am „Taferlklaussee“ sollte dabei besonderes Augenmerk geschenkt werden.

## **XXVI. Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze**

#### **26.1.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 68)**

Die Gemeinde sollte unter Beiziehung einer externen Fachberatung Optimierungsmaßnahmen in Form einer pflegeleichten Bepflanzung suchen, um den hohen Aufwand dafür im Bereich des Wirtschaftshofs zu senken.

#### **26.1.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Lt. Stellungnahme der Gemeinde sind insgesamt 2,59 Personaleinheiten für die Betreuung von Park und Gartenanlagen beschäftigt. Da die Personalkosten für 1 PE vom Land getragen werden, entfallen die Kosten von 1,59 PE auf die Gemeinde.

Die Gemeinde begründet den Personaleinsatz mit den großen Flächen rund um das Schloss Ebenzweier, Grünflächen entlang des Traunsees sowie mehreren Gemeindegrundstücken, Straßenzügen und Parkanlagen.

Eine externe Fachberatung zur Verringerung des Pflegeaufwands wurde bislang nicht herangezogen.

Im Jahr 2021 ist es zu einer Erhöhung des Personalaufwands um 500 Stunden für Gestaltungsmaßnahmen im Schlosspark Ebenzweier in Form einer Orientierungsbeleuchtung und der Verbesserung des Wegenetzes gekommen. Die Bereitstellung von Leistungen des Wirtschaftshofs stellen den 60 %igen Kostenanteil der Gemeinde dar, den sie lt. Vereinbarung mit dem Eigentümer des Schlossparks – dem Land OÖ – zu leisten hat.

#### **26.1.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

#### **26.1.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.

### **XXVII. Parkraumüberwachung**

#### **27.1.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 68)**

Die Gemeinde sollte eine schriftliche Vereinbarung mit dem Straßenaufsichtsorgan treffen, die auch die Rahmenbedingungen für die Überwachung zu enthalten hat.

#### **27.1.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Eine schriftliche Vereinbarung mit dem Aufsichtsorgan gibt es nach wie vor nicht.

Festgestellt wurde außerdem, dass die Auszahlung für die geleisteten Aufsichtsstunden nur auf einer handschriftlichen Notiz basieren. Die Beträge sind nicht versteuert. An das Aufsichtsorgan gelangten in den letzten 5 Jahren durchschnittlich rd. 22.100 Euro zur Auszahlung. Diese Form der Abwicklung reicht bis zum Jahr 2006 zurück.

#### **27.1.3. Beurteilung der Umsetzung.**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

Die ausgestellten Rechnungen entsprechen nicht den Formvorschriften einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auch ausdrücklich darauf, dass mit den jährlich ausbezahlten Honoraren das steuerfreie Basiseinkommen für Selbstständige (11.000 Euro) deutlich überschritten wird.

#### **27.1.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.

Die Abrechnungen sind ordnungsgemäß zu legen.

#### **27.2.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 68)**

Das Aufsichtsorgan hat zukünftig sämtliche Übertretungen zu dokumentieren und zu vollziehen. Die Umwandlung einer Geldstrafe in eine Abmahnung kann ausschließlich nur von der Gemeinde selbst verfügt werden. Hiezu wird es sinnvoll sein, dass der Gemeinderat konkrete Ausnahmerichtlinien erlässt (zB Arztbesuch). Die Entscheidung darüber, ob der Ausnahmetatbestand erfüllt ist, muss in der Gemeinde selbst getroffen werden, wobei dies ausreichend zu dokumentieren ist.

#### **27.2.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Die Übertretungen sind anhand der ausgestellten Mandate ersichtlich.

Der Ausschuss für Verkehrsangelegenheiten hat sich mit dieser Thematik bereits auseinandergesetzt. Der Ausschuss hat beschlossen, Abmahnungen ausschließlich nur mehr in jenen Fällen zuzulassen, in denen ein Arztbesuch nachgewiesen werden kann.

Festzustellen ist, dass Ausschüsse dem Gemeinderat Vorschläge unterbreiten können, eine konkrete Beschlussfassung jedoch im Gemeinderat zu erfolgen hat. Der Regelung liegt damit keine rechtskonforme Grundlage vor.

Eine Übertragung des Beschlussrechts ist nach § 44 Oö. Gemeindeordnung 1990 über Gemeinderatsbeschluss möglich, wenn eine 3/4-Mehrheit zustimmt. Allerdings bedarf dies einer Verordnung, die nur für die Dauer einer Funktionsperiode des Gemeinderats möglich ist.

#### **27.2.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

#### **27.2.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die gänzliche Umsetzung der Empfehlung wird eingefordert.

Eine Beschlussfassung hat durch das zuständige Gemeindeorgan zu erfolgen.

#### **27.3.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 69)**

Bis zum Inkrafttreten der neuen Verordnung hat sich die Gemeinde an den Strafsätzen lt. Ermächtigungsurkunde zu orientieren und eine Strafhöhe von 30 Euro vorzusehen und einzuheben.

#### **27.3.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Der Ausschuss für Verkehr und Sicherheit hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2021 die Höhe des Strafsatzes für Organstrafverfügungen auf 30 Euro erhöht.

Auch in diesem Fall wird auf die Zuständigkeitsbestimmungen gemäß Oö. Gemeindeordnung 1990 hinsichtlich der Beschlussfassung durch das zuständige Gemeindegremium verwiesen.

#### **27.3.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

#### **27.3.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die gänzliche Umsetzung der Empfehlung wird eingefordert.

Eine Beschlussfassung hat durch das zuständige Gemeindeorgan zu erfolgen.

#### **27.4.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 69)**

Es wird empfohlen, insbesondere auf Parkplätzen im Bereich der Bundesstraße eine Parkgebührenpflicht einzuführen.

#### **27.4.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Die Fachabteilung im Gemeindeamt wurde bereits beauftragt, Angebote für die erforderlichen Einrichtungen (Ticketautomat) einzuholen.

#### **27.4.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

#### **27.4.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die gänzliche Umsetzung der Empfehlung wird eingefordert.

## **XXVIII. Gemeindestraßen**

#### **28.1.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 69)**

Hinkünftig sind der in der VRV geregelte Kontenplan und der Leitfaden zur Kontierung 2016 sowohl in sachgeordneter wie auch in funktioneller Hinsicht bei der Verbuchung von Geschäftsfällen ausnahmslos heranzuziehen.

#### **28.1.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Eine Einsicht in die Kontoblätter der Jahre 2020 und 2021 ergab, dass die Verbuchung sachgeordnet und funktionell erfolgte.

### **28.1.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

## **XXIX. Güterwege**

### **29.1.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 70)**

Die Bedarfszuweisungsmittel sind rechnerisch in die Buchhaltung aufzunehmen. Diese Darstellung ist auch im Hinblick auf die VRV 2015 und die Bewertung des Vermögens notwendig.

### **29.1.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Eine Einsicht in die Kontoblätter ergab, dass Bedarfszuweisungsmittel buchhalterisch verrechnet wurden.

### **29.1.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

## **XXX. Versicherungen**

### **30.1.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 70)**

Die Gemeinde sollte überprüfen, inwieweit der Abschluss dieser Vollkasko-Versicherung einer zweckmäßigen Haushaltsführung entspricht. Da es sich hier um 3 neuwertige Fahrzeuge handelt, sollte im Jahr 2020 bzw. 2021 eine Evaluierung erfolgen, ob eine Verlängerung der Vollkasko-Versicherung noch immer seitens der Gemeinde als notwendig angesehen wird.

### **30.1.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Lt. Stellungnahme der Gemeinde soll gemeinsam mit dem Versicherungsberater die Sachlage im Jahr 2021 überprüft werden.

### **30.1.3. Beurteilung der Umsetzung**

Es erfolgte noch keine Überprüfung.

### **30.1.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.

## **XXXI. Freiwillige Feuerwehr**

### **31.1.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 71)**

Da die Gebarung der Feuerwehren zum Großteil über die Gemeindeverwaltung abgewickelt wird, ist eine Umstellung auf ein Globalbudget für die Feuerwehren anzustreben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Umstellung dem Globalbudget eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde und den Feuerwehren zu Grunde zu legen ist, in der der Leistungsumfang, der mit dem Globalbudget abgedeckt wird, genau definiert wird. Die Umstellung auf ein Globalbudget sollte neben der Stärkung der Eigenverantwortung der Feuerwehren auch zu einer Entlastung der Gemeindeverwaltung führen. Der finanzielle Aufwand sollte den von der Aufsichtsbehörde für Härteausgleichsfondsgemeinden bekannt gegebenen Richtwert von maximal 16,23 Euro pro Einwohner nicht übersteigen.

### **31.1.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gebarung der Feuerwehr wird nach wie vor über die Gemeindeverwaltung abgewickelt. Durch eine Verlagerung von Investitionen in die investive Gebarung haben sich die Abgänge pro Einwohner auf 11,78 Euro (2020) bzw. 7,33 Euro (2021) reduziert.

Da den Investitionen keine vollständige Bedeckung aus Einzahlungen gegenüberstand, haften nunmehr in der investiven Gebarung Fehlbeträge aus.

Festgestellt wurde in diesem Zusammenhang auch, dass in den Jahren 2020 und 2021 Fahrzeuge von der Gemeinde angekauft bzw. geleast wurden, welche im Gefahren- und Entwicklungsplanung (GEP) nicht vorgesehen sind und wofür die Gemeinde auch keine Förderung erhielt (KLF, Mannschaftstransporter).

#### **31.1.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

#### **31.1.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert. Fahrzeugankäufe sollten sich in Zukunft ausschließlich nach den Vorgaben der GEP richten.

#### **31.2.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 72)**

Die Gemeinde hat sich an Hand der Einsatzberichte der Feuerwehren die Tätigkeiten nachweisen zu lassen und kostenersatzpflichtigen Leistungen zu vereinnahmen und in der Gemeindebuchhaltung darzustellen.

#### **31.2.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Die Einzahlungen aus kostenersatzpflichtigen Leistungen scheinen nach wie vor nicht in der Gemeindebuchhaltung auf.

#### **31.2.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

#### **31.2.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.

#### **31.3.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 72)**

Die Gebarung aus der Vermietung ist zukünftig dem Haushaltsansatz „853“ zuzuordnen.

#### **31.3.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gebarung aus der Vermietung ist nach wie vor dem Haushaltsansatz „163000“ zugeordnet.

#### **31.3.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

#### **31.3.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.

## **XXXII. Kontierungshinweise**

#### **32.1.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 72)**

Gastschulbeiträge polytechnische Schule

Diese Ausgaben (Anm. Gastschulbeiträge polytechnische Schule) sind in Zukunft unter dem Haushaltsansatz „214 – Polytechnische Schulen“ zu verbuchen.

#### **32.1.2. Umsetzung durch Gemeinde**

In der Gemeindebuchhaltung ist nach wie vor kein Haushaltsansatz „214-Polytechnische Schulen“ vorhanden.

#### **32.1.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

#### **32.1.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.

## **XXXIII. Miete und Pacht**

### **33.1.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 73)**

Bei Neuvermietungen sollten die Richtwertmieten herangezogen werden. Die Gemeinde sollte bei künftigen Vermietungen eine Erhöhung der Miete in Betracht ziehen.

### **33.1.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde hat nach der Gebarungseinschau im Jahr 2019 2 Wohnungen vermietet. Der Hauptmietzins beträgt 4,74 Euro/m<sup>2</sup> (Pichlhofstraße 1) bzw. 4,82 Euro (Pichlhofstraße 2) (jeweils exkl. MwSt).

### **33.1.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

### **33.1.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.

### **33.2.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 73)**

Marktstraße 30

Die Gemeinde sollte daher bei einer zukünftigen Vermietung die Mietpreise erhöhen (Anm. Marktstraße 30, Einbeziehung von Loggias und Garagen in Bemessungsgrundlage).

### **33.2.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Lt. Stellungnahme der Gemeinde handelt es sich bei diesen Wohnungen um „Starterwohnungen“. Die Miethöhe wurde mit 7 Euro/m<sup>2</sup> (inkl. MwSt) bewusst gewählt, um den Mietern die Möglichkeit zu geben, bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen einen Antrag auf Wohnbeihilfe stellen zu können.

### **33.2.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

### **33.2.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Stellungnahme der Gemeinde wird zur Kenntnis genommen.

### **33.3.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 73)**

Eltern-Kind-Zentrum – ELKI

Die Miete ist an ein marktkonformes Niveau anzupassen. Da das ELKI auch Einnahmen aus den Leistungen lukriert, sollten Mietkostenzuschüsse erst nach Vorliegen von Jahresabrechnungen und bei Feststellung des Bedarfs und der Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten gewährt werden. Die Betriebskosten sollten jedenfalls vom Mieter zur Gänze beglichen werden.

### **33.3.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 31. Dezember 2020 beschlossen, dem ELKI jährlich Subventionen in Höhe des Verlustausgleiches zu gewähren, maximal jedoch in Höhe der Mietkosten (exkl. Betriebskosten).

Wie eine Einsicht in die Buchhaltung ergab, wurden im Jahr 2021 (Abrechnung 2020) noch Subventionszahlungen in Höhe der Miete als auch der Betriebskosten geleistet (rd. 4.900 Euro).

Die Subventionszahlung für das Jahr 2021 beschränkte sich nur mehr auf die Höhe der Miete. Allerdings ergab eine Einsicht in die Jahresabrechnung des ELKI, dass dieses einen Betriebsüberschuss in Höhe von 1.380 Euro zu verzeichnen hatte, weshalb im Sinne des oa. geführten Beschlusses keine Subventionen zu leisten gewesen wären.

### **33.3.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

#### **33.3.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die gänzliche Umsetzung der Empfehlung wird eingefordert.

Der Beschluss des Gemeinderats ist zu vollziehen und Subventionen nur im Falle eines Verlustes auszubezahlen.

#### **33.4.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 74)**

Freibadbuffet

Die Gemeinde sollte daher eine Anhebung der Pacht anstreben. Andernfalls bestünde noch die Möglichkeit, bei gleichbleibender Pachthöhe das Personal des Freibadbuffets in den Freibadbetrieb zu integrieren (zB Kassadienst), um so die Personalausgaben der Gemeinde und damit den Nettoaufwand für den Freibadbetrieb zu senken.

#### **33.4.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Gemäß neuem Pachtvertrag sind die Räumlichkeiten des Restaurant- und Buffetbereichs von der Verpachtung ausgenommen.

Lt. Stellungnahme der Gemeinde besteht bis zum Jahr 2024 ein aufrechter Pachtvertrag.

Die Höhe der Pacht, den die Gemeinde an den Pächter des Grundstücks zahlt, bemisst sich daran, dass das Grundstück für gemeinnützige Zwecke verwendet wird. Bei einer Erhöhung der Pacht würde diesem Gemeinnützigkeitszweck nicht mehr entsprochen.

Die Integration des Buffetbetreibers in den Freibadbetrieb ist auf Grund der neuen Betriebsführung des Freibads gegenstandslos.

#### **33.4.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt. Die Stellungnahme der Gemeinde wird zur Kenntnis genommen.

#### **33.5.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 74)**

Campingplatz

Die Gemeinde sollte daher eine Anhebung der Pacht anstreben.

#### **33.5.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde beruft sich in ihrer Stellungnahme auf die Gültigkeit des bestehenden Pachtvertrags bis Ende 2029. Auch in diesem Fall verweist sie auf die Widmung des Grundes für gemeinnützige Zwecke, die eine Erhöhung der Pacht ohne gleichzeitige Erhöhung der durch sie zu entrichtenden Pacht nicht möglich macht.

#### **33.5.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt. Die Stellungnahme der Gemeinde wird zur Kenntnis genommen.

#### **33.6.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 74)**

Klubgebäude Tennis

Die Betriebskosten sind vertragsgemäß dem Verein weiter zu verrechnen.

#### **33.6.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Die Betriebskosten werden dem Verein weiterverrechnet.

#### **33.6.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

### **XXXIV. Außerordentlicher Haushalt**

#### **34.1.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 75)**

Die Gemeinde hat in Zukunft investive Vorhaben ausnahmslos nach Maßgabe der vorhandenen Mittel unter Beachtung des § 80 Oö. Gemeindeordnung 1990 zu realisieren.

### 34.1.2. Umsetzung durch Gemeinde

Sowohl im Finanzjahr 2020 als auch im Finanzjahr 2021 hatte die Gemeinde unbedeckte Fehlbeträge aus investiven Projekten (2020: 22 Projekte, 2021: 21 Projekte) zu verzeichnen. Die Fehlbeträge wurden mit 2 Zwischenfinanzierungsdarlehen, Inneren Darlehen, Überschüssen aus anderen investiven Projekten und Kassenkreditmitteln bedeckt:

Investitionstätigkeit	2020	2021
	Beträge in Euro	
Fehlbeträge	-2.653.258	-3.181.953
Überschüsse		
aus Zwischenfinanzierungsdarlehen	1.560.892	1.398.800
aus investiven Vorhaben	175.957	8.682
Überschüsse gesamt	1.736.849	1.407.482
Saldo (Innere Darlehen, Kassenkredit)	-916.409	-1.774.470

### 34.1.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

### 34.1.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.

### 34.2.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 76)

Feuerwehrzeugstätte Reindlmühl – (Abgang 2019: -122.095 Euro)

Sämtliche Ausgaben, auch Eigenleistungen der Feuerwehren, sind in Zukunft einnahmenseitig als auch ausgabenseitig zu verrechnen und buchhalterisch darzustellen.

Die Gemeinde sollte zur Ausfinanzierung des Fehlbetrags die Barleistung von der Feuerwehr einfordern.

### 34.2.2. Umsetzung durch Gemeinde

Die lt. aufsichtsbehördlichem Finanzierungsplan vorgesehene Barleistung in Höhe von 100.000 Euro wurde von der Feuerwehr nicht eingebracht. Eine Bedeckung des Fehlbetrags soll lt. Veranschlagung im Jahr 2022 aus Inneren Darlehen erfolgen.

Die ausstehende Barleistung der Feuerwehr wurde nicht eingefordert.

### 34.2.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

### 34.2.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.

Zur Refinanzierung des Inneren Darlehens sollte die Gemeinde die im Finanzierungsplan vorgesehenen Eigenmittel der Feuerwehr einfordern und verwenden.

### 34.3.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 76)

Kleinrüstfahrzeug (KRF) Feuerwehr Altmünster (Abgang 2019: - 7.200 Euro)

Die Feuerwehr sollte sich zumindest teilweise an den Ausgaben für die Anschaffung des KRF beteiligen. Dazu könnten Erlöse aus dem Verkauf des Altfahrzeugs herangezogen werden.

### 34.3.2. Umsetzung durch Gemeinde

Die Aufsichtsbehörde hat zur Ausfinanzierung von Fehlbeträgen die Aufnahme eines Darlehens genehmigt.

### 34.3.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde in abgeänderter Form umgesetzt.



#### **34.4.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 77)**

Künftig hat die Gemeinde bei Ersatzbeschaffungen von Feuerwehrfahrzeugen die Erlöse aus dem Verkauf von Altfahrzeugen zu vereinnahmen und ist dies auch in der Buchhaltung darzustellen. Eine Kostenübernahme der über die Normkosten hinausgehenden Ausgaben sollte entsprechend den Vorgaben der Aufsichtsbehörde von der Feuerwehr erfolgen.

#### **34.4.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Erlöse aus dem Verkauf von Altfahrzeugen erhält die Gemeinde nunmehr von der Feuerwehr. Diese werden als Eigenanteil der Feuerwehren zum Ankauf des Neufahrzeugs eingebracht. Die Eigenanteile der Feuerwehr werden buchhalterisch dargestellt. Allerdings wurde festgestellt, dass die Kosten für die zuletzt getätigten Neuanschaffungen von Feuerwehrfahrzeugen die in den aufsichtsbehördlich genehmigten Kostenrahmen deutlich überschritten bzw. überschreiten werden:

	Finanzierungsplan	Anschaffungskosten	Differenz	Anteil Feuerwehr
	Beträge in Euro			
FF Eben LFBA2	252.500	340.000	87.500	35.000
FF Neukirchen RLF-A 2000	372.600	453.000	80.400	40.000

#### **34.4.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde zum Teil umgesetzt.

#### **34.4.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die gänzliche Umsetzung der Empfehlung wird eingefordert.

Mehrkosten, welche die Normkosten überschreiten, sollten von der Feuerwehr getragen werden.

#### **34.5.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 77)**

Auf Grund der personellen Besetzung im Gemeindeamt, aber auch in Bezug auf die Ausbildungen und Einstufungen, sollten Ausschreibungen dieser Art und dieses Umfangs von der Gemeinde selbst erfolgen können, womit Einsparungen erzielt werden könnten.

#### **34.5.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Wie aus den Sitzungsprotokollen des Gemeindevorstands vom 14. Jänner 2021 hervorgeht, erfolgten wiederum Ausschreibungen und Überprüfung von Angeboten für Feuerwehrfahrzeuge extern (zB FF Eben, LFBA2: Ausschreibung: Preis 5.400 Euro, Überprüfung der Angebote: 6.480 Euro).

#### **34.5.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

#### **34.5.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.

#### **34.6.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 77)**

Volksschule Altmünster – Erneuerung Heizung (Abgang 2019: - 151.034 Euro)

Fördermittel oder sonstige Mittel zur Finanzierung dieser Ausgaben sind nicht vorgesehen, sodass der aushaftende Fehlbetrag zur Gänze aus Mitteln des ordentlichen Haushalts bzw. dem Finanzierungshaushalt bedeckt werden muss, weswegen dementsprechende Mittel vorzusehen sind.

#### **34.6.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Zur Ausfinanzierung des Fehlbetrags hat die Gemeinde von der Aufsichtsbehörde die Aufnahme eines Darlehens genehmigt bekommen.

### **34.6.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde hat zur Ausfinanzierung der Fehlbeträge des Jahres 2019 die aufsichtsbehördliche Genehmigung zur Aufnahme eines Darlehens erhalten. Neben der Ausfinanzierung des Fehlbetrags wurden auch noch zusätzliche Auszahlungen des Jahres 2020 in Höhe von rd. 51.100 Euro mit den Darlehensmitteln finanziert.

### **34.6.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Empfehlung wurde in abgeänderter Form umgesetzt.

#### **34.7.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 77)**

NMS Altmünster – Sanierung (Abgang 2019: - 1.962.868 Euro)

Die Gemeinde hat daher für eine Bereitstellung der Eigenmittel (Anm.: 125.000 Euro) vorzusorgen.

#### **34.7.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde hat im Jahr 2020 Entnahmen aus zweckgebundenen Haushaltsrücklagen in Höhe von rd. 162.100 Euro getätigt. Bei diesen Einzahlungen handelt es sich um ein Inneres Darlehen.

#### **34.7.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

#### **34.7.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend eingefordert.

Neben der Refinanzierung des Inneren Darlehens hat die Gemeinde für die Einbringung des Eigenanteils vorzusorgen.

#### **34.8.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 78)**

Gemeindestraßensanierung (Abgang 2019: - 764.600 Euro)

Da die Gemeinde keine Straßenbaumittel aus der Gemeindefinanzierung Neu erhält, muss sie den Fehlbetrag zur Gänze aus Eigenmitteln finanzieren und hat dafür dementsprechend hohe Mittel bereit zu stellen. Der Ausfinanzierung von Fehlbeträgen vergangener Straßenbauvorhaben ist absolute Priorität vor dem Beginn neuer Vorhaben einzuräumen.

#### **34.8.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Die Aufsichtsbehörde hat zur Ausfinanzierung von Fehlbeträgen die Aufnahme eines Darlehens genehmigt.

#### **34.8.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde in abgeänderter Form umgesetzt.

#### **34.9.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 78)**

Straßenbeleuchtung (Abgang: - 154.922 Euro)

Der aushaftende Fehlbetrag ist daher zur Gänze aus Gemeindemitteln zu finanzieren und hat die Gemeinde für eine Bereitstellung der Mittel Vorsorge zu tragen.

#### **34.9.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Die Aufsichtsbehörde hat zur Ausfinanzierung von Fehlbeträgen die Aufnahme eines Darlehens genehmigt.

#### **34.9.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde in abgeänderter Form umgesetzt.

#### **34.10.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 79)**

Wildbachverbauung (Abgang: -289.378 Euro)

Da keinerlei Förderungen zu erwarten sind, ist der Fehlbetrag zur Gänze aus Gemeindemitteln zu finanzieren und hat die Gemeinde eine Bedeckung vorzusehen.

#### **34.10.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Die Aufsichtsbehörde hat zur Ausfinanzierung von Fehlbeträgen die Aufnahme eines Darlehens genehmigt. Neben dem Fehlbetrag aus dem Jahr 2019 wurden auch noch Auszahlungen iHv rd. 155.000 Euro für weitere Zahlungen an die Wildbachverbauung im Jahr 2020 über dieses Darlehen finanziert. Im Voranschlag 2022 haftet durch fehlende Einzahlungen wiederum ein Fehlbetrag in Höhe von 127.600 Euro aus. Auch im Zeitraum 2023 bis 2026 sind lt. mittelfristiger Finanzplanung jährliche Zahlungen in Höhe von 140.000 Euro vorgesehen. Die sich daraus ergebenden Fehlbeträge sollten lt. Finanzplanung in den Jahren 2024 bis 2026 durch die Zuführung von Strukturfondsmittel in Höhe von insgesamt 682.400 Euro finanziert werden.

#### **34.10.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

#### **34.10.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die gänzliche Umsetzung der Empfehlung wird eingefordert.

Die Heranziehung von Strukturfondsmittel in der geplanten Höhe wird angesichts der derzeitigen finanziellen Lage der Gemeinde und dem Bedarf der Strukturfondsmittel für anderweitige Zwecke (Ausgleich der operativen Gebarung, Refinanzierung von Inneren Darlehen, Aufbringung von Eigenanteilen lt. aufsichtsbehördlichen Finanzierungsplänen) nicht möglich sein. Die Umsetzung von Wildbachverbauungsmaßnahmen ist daher unter dem Aspekt zu überprüfen.

#### **34.11.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 79)**

Geschäftshaus Marktstraße 30 (Abgang: - 928.533 Euro)

Die Gemeinde hat Eigenmittel für eine zeitnahe Ausfinanzierung des Fehlbetrags vorzusehen.

#### **34.11.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Die Aufsichtsbehörde hat zur Ausfinanzierung dieses Fehlbetrags die Aufnahme eines Darlehens genehmigt.

#### **34.11.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde abgeänderter Form umgesetzt.

#### **34.12.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht (Seite 80)**

Campingplatzgebäude Neu (Abgang: - 89.311 Euro)

Die Einnahmen aus der Verpachtung sollten zweckentsprechend vorrangig für die Darlehenstilgung verwendet werden. Darüberhinausgehende Überschüsse aus der Verpachtung des Campingplatzes sollten zweckgebunden für Sondertilgungen herangezogen werden.

#### **34.12.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Die Aufsichtsbehörde hat zur Ausfinanzierung dieses Fehlbetrags inklusive weiterer Auszahlungen die Aufnahme eines Darlehens genehmigt.

Die Gemeinde konnte in den Jahren 2020 und 2021 keine Überschüsse erwirtschaften, weshalb die Empfehlung bzgl. der Sondertilgungen nicht umgesetzt werden konnte.

#### **34.12.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde in abgeänderter Form umgesetzt.

## **Schlussbemerkung**

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Marktgemeinde Altmünster ein besonderer Dank ausgesprochen.

In der am 10. Jänner 2023 mit dem Bürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie dem Amtsleiter und der Buchhalterin der Marktgemeinde Altmünster durchgeführten Schlusspräsentation wurde der gegenständliche Prüfungsbericht mit den darin getroffenen Prüfungsfeststellungen dem teilnehmenden Personenkreis zur Kenntnis gebracht.

Altmünster, im September 2022

Der Bezirkshauptmann  
Ing. Mag. Alois Lanz, MBA



**DI Martin Pelzer, BEd**

**BÜRGERMEISTER**  
*der*  
**MARKTGEMEINDE ALTMÜNSTER**

4813 Altmünster, Marktstraße 21  
Tel. 07612/87611-200  
martin.pelzer@altmuenster.ooe.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Gmunden  
Esplanade 10  
4810 Gmunden

Altmünster, 6. Februar 2023

**Stellungnahme zum Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Gmunden über die Nachprüfung der Umsetzung von Empfehlungen aus dem Gebarungsprüfungsbericht vom April 2021**

**Stellungnahme zum Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Gmunden über die Nachprüfung der Umsetzung von Empfehlungen aus dem Gebarungsprüfungsbericht vom April 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu Ihrem Prüfbericht über die Nachprüfung der Umsetzung von Empfehlungen aus dem Gebarungsprüfungsbericht vom April 2021 nimmt die Marktgemeinde Altmünster wie folgt Stellung:

### **I. Haushaltsentwicklung**

Die Empfehlung unter Punkt 1.1.1 wurde bereits bei der Voranschlagserstellung für das Jahr 2023 herangezogen. Die Investitionen und Instandhaltungen in diversen Bereichen der Gemeinde wurden bereits reduziert. Hierbei wird man sich auch künftig an den Kriterien einer sparsamen und zweckmäßigen Verwendung von finanziellen Mitteln orientiert. Ein ausgeglichenes Budget stellt auch weiterhin die oberste Priorität dar.

Wie im Punkt 1.1.4. beschrieben, wurden die Strukturfondsmittel beim Voranschlag 2023 für die Erzielung einer ausgeglichenen operativen Gebarung herangezogen.

Die Überschüsse bei den gebührenfinanzierten Bereichen werden zweckentsprechend für laufende Instandhaltungen und Investitionen verwendet. Restliche Überschüsse werden der Rücklage zugeführt. Die „Inneren Zusammenhänge“ bei den Bereichen Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallbeseitigung werden nachvollziehbar und ausreichend dokumentiert. Auch die Entnahmen von „Inneren Darlehen“ werden ordentlich dargestellt, um eine zukünftige Rückzahlung erzielen zu können.

### **II. Steuerkraft**

2.2.1. – Verweis Stellungnahme 2021:

*„Dazu kann mitgeteilt werden, dass seit der Prüfung Ende Juli 2020 bis Ende Februar 2021 insgesamt 187 Verfahren abgeschlossen und auch im AGWR als „abgeschlossen“ eingetragen wurden. Es gibt mittlerweile keine Verfahren mehr, welche länger als die Verjährungsfrist zurückliegen. Bei den 27 Fällen aus dem Jahre 2003 bis 2014 lagen Großteils die Fertigstellungsanzeigen bereits vor. Die Übrigen wurden nach Nachforschung und Bestätigung des Bauwerbers nicht ausgeführt und gelten somit als verfallen.“*

*Angemerkt wird, dass seit dem Prüfungsende mit 30. Juli 2020 bereits wieder 119 Verfahren eingereicht und alleine im Jahr 2020 211 Bauanträge gestellt wurden. Die Anzahl von rund 500 offenen Verfahren ist daher für unsere Gemeinde als sehr gering zu beurteilen.*

*Auch der Befürchtung, dass aufgrund von fehlenden Fertigstellungsmeldungen Grundsteuergelder nicht zeitgerecht berechnet und eingehoben werden können kann entgegnet werden, dass z.B. ein Wohngebäude oder eine Wohnung erst bezogen werden kann, wenn das Verfahren im AGWR abgeschlossen ist. Ansonsten ist eine Anmeldung im Melderegister nicht möglich.“*

#### **IV. Personal**

Den Empfehlungen in den Punkten 4.1.1. sowie 4.2.2. aus dem Prüfbericht wurde teilweise Folge geleistet und entsprechende Dienstposten (DP) wurden im DPPL v. 13.12.2022 bereinigt. Dienstposten die jedoch unbedingt zu erhalten waren (Bsp. Wirtschaftshof Facharbeiter, AWH DGKP usw.), wurden weiter vorgesehen und teilweise auch schon wieder besetzt. Einige DP von FSBA (AWH) wurden – trotz eines hohen Bedarfs – auf Anregung der BH aus dem DPPL gelöscht. Die Marktgemeinde ist an einem effizienten und vor allem wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz seiner MitarbeiterInnen interessiert und besetzt die Dienstposten auch nur nach entsprechendem Bedarf und Finanzierbarkeit. Bei der Besetzung von freien DP wird zuvor natürlich der Bedarf des Personaleinsatzes und eine etwaige Um- oder Aufteilung von Aufgaben geprüft. Größere Umstrukturierungen wurden im handwerklichen Bereich durchgeführt und auf ein sog. „Poolssystem“ umgestellt, welches den Einsatz von MitarbeiterInnen künftig im gesamten Gemeindegebiet zulässt. Auch wurde die Empfehlung und die entsprechenden Gespräche wie Weisungen erteilt, dass die Ausschussarbeit von Mitarbeitern der Marktgemeinde nur noch auf das nötigste zu reduzieren und erst nach entsprechender Vorarbeit durch die Ausschussmitglieder zu leisten ist.

Zu Punkt 4.6.2. kann mitgeteilt werden, dass die Gewährung von Abfertigungen durch den Gemeindevorstand grundsätzlich schon auf ihren Versorgungscharakter geprüft und nur nach Vorliegen dieser Voraussetzungen gewährt wird. Meist kann der Versorgungscharakter nicht unmittelbar sofort entstehen sondern auch aufgrund einer Veränderung des Berufsfeldes oder im Rahmen einer Neuorientierungsphase. Jedenfalls möchte die Gemeinde Benachteiligungen von MitarbeiterInnen im Hinblick auf „Abfertigung Alt“ und „Abfertigung Neu“ vermeiden.

#### **V. Wirtschaftshof**

Zu Punkt 5.1.: Einführung eines geeigneten Programmes ist derzeit noch in Abstimmung. Es wird über die Einführung einen Wirtschaftshofprogramms (K5-Wirtschaftshof) nachgedacht. Auch wird über die Einführung einer mobilen Zeit- und Auftragserfassung nachgedacht und sollte im Jahr 2023 / 2024 umgesetzt werden. Die Implementierung betrifft sowohl den Wirtschaftshof als auch alle anderen Bereiche der Gemeinde.

Zu Punkt 5.2.: In den vergangenen Jahren war der Wirtschaftshof personell sehr knapp (Vgl. Dienstpostenplan) besetzt und es mussten dadurch auch viele Arbeiten an entsprechende private Fachfirmen ausgelagert werden. Bei der Vergabe von einzelnen Gewerken besteht immer die Herausforderung Firmen zu finden, die Eigenleistungen der Marktgemeinde mitzulassen. Ziel in der Zukunft ist es, Leistungen und das Personal des Wirtschaftshof der Marktgemeinde Altmünster noch effizienter einzusetzen und sich dabei vermehrt wieder auf seine Kernaufgaben zu konzentrieren.

5.4. wurde umgesetzt

Zu Punkt 5.6. Leistungen an Private wie z.B. die Durchführung des Winterdienstes an Privatstraßen wurde in den Gemeindegremien behandelt und die Vorgangsweise beschlossen, dass Winterdienstleistungen an Private künftig im Rahmen von Pauschalen (Gebührenordnung) verrechnet werden.

Zu Punkt 5.7. Hinsichtlich des Traktors und des Anbaugeräts muss festgestellt werden, dass es sich hier um zwei getrennte Investitionen handelt und daher auch um zwei unterschiedliche Aufträge. Das Zusatzgerät kann auch auf anderen Maschinen (Traktor) montiert werden. Traktor und Zusatzgerät wurden zufällig zeitgleich angekauft.

Der Weiterbestand des alten Traktors kann dadurch begründet werden, dass man dadurch hohe Mietkosten für die Wintermonate einsparen kann. Wenn sich größere und kostenintensive Reparaturen ergeben, wird der Traktor ersatzlos ausgeschieden.

Zu Punkt 5.8. Es wurde nach Firmen gesucht, welche uns ein entsprechendes Konzept für die Gebäudereinigung erstellen können. Leider hat es bislang nur Absagen geben.

#### **VI. Winterdienst:**

6.1. wurde umgesetzt

Zu Punkt 6.2. muss festgestellt werden, dass es immer schwieriger wird Fremdfirmen zu finden. Die Marktgemeinde Altmünster muss bereits darauf achten, dass die vertraglichen Fremdfirmen überhaupt noch den Winterdienst durchführen. Es bedarf derzeit großer Anstrengung, den Winterdienst überhaupt aufrecht erhalten zu können.

#### **VII. Wasserversorgung:**

Zu Punkt 7.2.: Die Einhebung einer Bereitstellungsgebühr wurde bereits geprüft und dem Fachausschuss zur Beratung vorgelegt.

#### **VIII. Abwasserbeseitigung:**

Zu Punkt 8.2. Die Einhebung einer Bereitstellungsgebühr wurde bereits geprüft und dem Fachausschuss zur Beratung vorgelegt.

Punkt XVII. Seite 61. u. 62. wurde, wie im Bericht bereits angeführt, umgesetzt.

#### **X. Kindergärten:**

Zu Punkt 10.4.2. kann mitgeteilt werden, dass Reduzierung der Abgänge Thema in den zuständigen Ausschüssen sein wird und künftig einmal pro Jahr Personal- und Finanzgespräche mit den Kindergartenbetreibern stattfinden werden.

#### **XVIII. Altenwohnheim:**

Zu den Punkten 18.2.1. / 18.2.2. / 18.2.3. / 18.2.4.:

Ein Vergleich der Kosten für eine interne und eine ausgelagerte Fensterreinigung wird eingeholt. Zudem werden Angebote zur externen Wäsche der Flachwäsche eingeholt und mit den internen Wäschereikosten verglichen. Die Reinigung der BewohnerInnenzimmer ist durch eine externe Firma nicht vorstellbar, da es sich um den Privatraum der BewohnerInnen handelt.

Zu Punkt 18.3.1.:

Eine mögliche Überführung des Altenwohnheims an den Sozialhilfeverband ist in den entsprechenden Gremien der Gemeinde zu thematisieren und zu diskutieren.

#### **XX. Schulen:**

Zu Punkt 20.1.1.: In der VS Reindlmühl befinden sich derzeit 65 Kinder wovon 19 Kinder aus anderen Sprengeln kommen. 2 Kinder vom Sprengel Reindlmühl gehen in andere Schulen.

#### **XXV. Öffentliche WC-Anlagen**

Zu Punkt 25.1.3. kann mitgeteilt werden, dass bereits die Vergabe von entsprechenden Gewerken zur Errichtung einer neuen WC-Anlage auf der Esplanade beschlossen wurde und die Errichtung 2023 abgeschlossen sein sollte. Andere WC-Anlagen sollen entweder aufgelassen (wenn entsprechender Ersatz) oder die Benützung durch entsprechende Gebühren geregelt werden. Entsprechende Konzepte sollten durch den Finanzausschuss der Marktgemeinde erstellt und geprüft werden.

#### **XXXI. Freiwillige Feuerwehr**

Ein Globalbudget für Feuerwehren ist lt. VA Erlass 2023 Punkt 1.3.9. (§ 17 Abs. 3 Oö. GHO) nicht mehr möglich. Die Sparsamkeit bzw. Nachvollziehbarkeit aller Ausgaben der Feuerwehren wird aber seitens der Marktgemeinde Altmünster schon seit einiger Zeit angestrebt. Auch in diesem Bereich wird man sich an den Kriterien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit orientieren.

Die inhaltliche Beantwortung zum Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Gmunden über die Nachprüfung der Umsetzung von Empfehlungen aus dem Gebarungsprüfungsbericht vom April 2021 erfolgte durch den Bürgermeister der Marktgemeinde Altmünster nach bestem Wissen und Gewissen.

**Der Bürgermeister der Marktgemeinde Altmünster**



DI Martin Pelzer, BEd

